

Zum Einfluss der Opferhilfe-Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten

Evaluation der Opferhilfe-Beratungsstellen hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Opfer

Vorwort

Die vorliegende Evaluation wurde im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und zugleich als Diplomarbeit im Rahmen des "Diploma of Advanced Studies in Evaluation" am Zentrum für universitäre Weiterbildung der Universität Bern verfasst.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Abstract	5
Evaluationsbericht	6
1 Management Summary	6
2 Hintergrund und Einführung	8
2.1 Postulat Fehr.....	8
2.2 Terminologisches.....	11
2.2.1 Häusliche Gewalt.....	11
2.2.2 Opfer, Opferhilfe, Opferhilfeberatungsstellen.....	12
2.2.3 Anzeige.....	13
3 Evaluationsauftrag	13
3.1 Evaluationsgegenstand.....	13
3.2 Auftraggeber, relevante Beteiligte und Betroffene.....	14
3.3 Evaluationszweck.....	15
3.4 Evaluationsfragestellungen.....	15
4 Evaluationskonzept	16
4.1 Erhebungsmethoden und -instrumente.....	16
4.1.1 Einleitung.....	16
4.1.2 Dokumentenanalyse.....	17
4.1.3 Schriftliche Befragung.....	17
4.1.4 Mündliche Befragungen.....	18
5 Ergebnisse	18
5.1 Darstellung der Ergebnisse, Bewertungskriterium und Hypothesen.....	18
5.1.1 Darstellung der Ergebnisse.....	18
5.1.2 Bewertungskriterien und Hypothesen.....	19
5.2 Erster Teil: Einordnung der Beratungsstellen/ Anzeigerate/ Wissen der Opfer um die Beratungsstellen.....	20

5.2.1	"Richtet sich das Angebot Ihrer Beratungsstelle an spezifische Kategorien von Opfern?" (F1).....	21
5.2.2	"Bitte geben Sie an, bei wie vielen Beratungen es sich jährlich um Fälle häuslicher Gewalt handelt." (F2)	21
5.2.3	"Bitte geben Sie an, welcher Altersgruppe die Opfer hauptsächlich angehören." (F3).....	21
5.2.4	Auf die Frage, wie viele Strafanzeigen prozentual gemacht werden, ergaben die Interviews Folgendes:.....	22
5.2.5	"Woher wissen die Opfer von Ihrer Beratungsstelle?" (F12)	22
5.3	Zweiter Teil: Haltung, Erfahrung, Erwartung der Opfer betreffend eine Anzeige.....	23
5.3.1	"Wie schätzen Sie die durchschnittlichen Erwartungen der Opfer ein, wenn sie sich an Ihre Beratungsstelle wenden? Die Opfer erwarten von Ihnen..." (F13).....	23
5.3.2	"Unsere Erfahrung ist, dass die Opfer die Anzeige der Straftat in der Regel wichtig finden." (F15)	23
5.3.3	"Wenn sich die Opfer an Ihre Beratungsstelle wenden, wissen sie in der Regel um ihre rechtlichen Möglichkeiten (wie Anzeige, Wegweisung aus gemeinsamem Haushalt, weitere Schutzmassnahmen)." (F14)	24
5.3.4	"Die Opfer haben an eine Anzeige und an das nachfolgende Verfahren positive Erwartungen." (F16).....	25
5.3.5	"Eine Anzeige und das nachfolgende Verfahren helfen dem Opfer bei der Verarbeitung der Tat." (F17)	25
5.4	Dritter Teil: Haltung der Beratungsstellen hinsichtlich der Anzeige.....	26
5.4.1	„Unsere Beratungsstelle hält die Anzeige der Straftat für eine Massnahme, die dem Opfer in der Regel dient.“ (F10)	26
5.4.2	„Unsere Beratungsstelle macht in der Regel positive Erfahrungen mit den Strafverfahren, die den Anzeigen folgen.“ (F11)	27
5.4.3	Auf die Frage, wie gross der Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer ist, ergaben die Interviews folgende Ergebnisse:	28
5.5	Vierter Teil: Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf eine Anzeigerstattung durch die Opfer	29
5.5.1	„Unsere Beratungsstelle ist für die Beratung der Opfer mit folgenden Stellen in Kontakt:" (F9).....	29
5.5.2	"Welche Form des Gesprächs, welche Inhalte und Themen stehen in Ihrer Beratung in der Regel im Vordergrund?" (F4)	30

5.5.3	"Unsere Beratungsstelle erfasst (in irgendeiner Weise), ob die Opfer Anzeige erstatten oder nicht." (F5)	31
5.5.4	"Unsere Beratungsstelle hat eine bestimmte Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen" (F6).....	31
5.5.5	"Unsere Beratungsstelle rät den Opfern in der Regel zu einer Anzeige." (F7).....	32
5.5.6	Statistische Prüfung der Korrelationen F7 und F2; F7 und F5; F7 und F6; F7 und F10; F7 und F11	33
5.5.7	„Unsere Beratungsstelle rät den Opfern dann zu einer Anzeige ...“,“ (F8)	34
5.5.8	Auf die Fragen, wovon es abhängt, ob ein Opfer Anzeige erstattet und welche Engpässe eine Anzeige verhindern, haben die Interviews Folgendes ergeben:	35
5.5.9	Auf die Frage, ob man das Erstellen einer Anzeige fördern kann, indem man auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters hinweist, ergaben die Interviews Folgendes:.....	35
5.6	Fazit	36
6	Empfehlungen	37
6.1	Mehr Opfer zu den Beratungsstellen: Kampagnen	37
6.2	Wenn möglich: Rat zur Anzeige	37
6.3	Evaluation der Strafverfahren und der Strafjustiz.....	38
6.4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristinnen und Juristen und sozialberatenden Fachpersonen in der Opferhilfe fördern	38
6.5	Verstärkte Gewaltprävention und Sensibilisierung.....	38
	Literaturverzeichnis	39
	Anhang 1: Fragebogen	42
	Anhang 2: Statistische Auswertung Fragebogen	50
	Anhang 3: Transkriptionen Interviews	71
	Anhang 4: Transkription Fokusgruppengespräch	89
	Selbständigerklärung	95
	Abbildung 1: Postulat Fehr Abbildung	9
	Abbildung 1: Hypothesen für Bewertung.....	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz (eines Artikels)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
BJ	Bundesamt für Justiz
bzw.	beziehungsweise
ev.	eventuell
f., ff.	folgende, nachfolgende
Hrsg.	Herausgeber
OHG	Opferhilfegesetz
S.	Seite(n)
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes rechts
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Abstract

Die vorliegende Evaluation befasst sich mit dem Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer von Gewaltstraftaten. Die vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Evaluation analysiert die Konzepte und die Beratungsprozesse der Beratungsstellen und bewertet, inwiefern diese eine Anzeige durch die Opfer fördern. Die Datengrundlage lieferte eine Fragebogen-Befragung bei allen Beratungsstellen der Schweiz (n=57), Experteninterviews (n=5) sowie ein Fokusgruppengespräch (n=3). Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Arbeit der Beratungsstellen im Hinblick auf eine Anzeigerstattung durch die Opfer und ihre tatsächliche Einflussnahme auf das Anzeigeverhalten positiv bewertet werden können. Dies gilt mit Ausnahme davon, dass die Beratungsstellen im Einzelfall nur zurückhaltend zu einer Anzeige raten. Dieser Umstand liegt jedoch auch darin begründet, dass die Haltung der Opfer gegenüber einer Anzeige durchzogen bis negativ ist und die Opfer grundsätzlich andere Prioritäten haben als die Anzeige des Delikts. Eine zentrale Erkenntnis der Evaluation stellt die Unzufriedenheit der Opfer und der Beraterinnen und Berater mit den Strafverfahren dar. In diesem Bereich fördert die Evaluation den notwendigsten und dringendsten Handlungsbedarf zutage.

Evaluationsbericht

1 Management Summary

Die vorliegende Evaluation trägt den Titel «Zum Einfluss der Opferhilfe-Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten – Evaluation der Opferhilfe-Beratungsstellen hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Opfer». In der vom BJ in Auftrag gegebenen Evaluation werden die Konzepte und die Beratungsprozesse der Beratungsstellen analysiert und bewertet, inwiefern diese eine Anzeige durch die Opfer fördern. Der häuslichen Gewalt und der Gewalt an Frauen und Kindern wurde ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Gemäss den Ergebnissen der Evaluation haben die Beratungsstellen ein grosses Einflusspotenzial auf das Anzeigeverhalten der Opfer. Folgende Faktoren beeinflussen das Anzeigeverhalten der Opfer: die Psychische Stabilisierung und Stärkung der Opfer einerseits; die Informationen zu Anzeige, zum konkretem Vorgehen bei der Polizei, im Gericht, zu Strafverfahren, Prozess, Strafe des Täters etc. andererseits. Durch Stabilisierung und Information schaffen die Beraterinnen und Berater eine grundsätzliche Voraussetzung, die die Opfer für eine Anzeigebereitschaft benötigen.

Die Arbeit der Beratungsstellen, ihre Praxis im Hinblick auf die Förderung des Anzeigeverhaltens und ihre tatsächliche Einflussnahme auf das Anzeigeverhalten der Opfer sind – mit der einen Ausnahme, dass sie beim Rat zur Anzeige zurückhaltend sind – als positiv zu beurteilen. So haben die Beratungsstellen gute Kontakte vor allem zur Polizei, teilweise auch zur Justiz. Ferner nimmt das Thema der Anzeige einen grossen Stellenwert in der Beratung ein. Ausserdem erfassen bzw. dokumentieren fast alle Beratungsstellen das Anzeigeverhalten der Opfer. Und schliesslich haben fast alle Beratungsstellen eine Strategie oder jedenfalls teilweise eine Strategie, um das Thema der Anzeige anzugehen. Diese Bilanz ist umso positiver, als dass die Haltung der Opfer sowie die Haltung der Beratungsstellen gegenüber einer Anzeige oder einem Strafverfahren nicht nur positiv bzw. teilweise sehr negativ sind. Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen der Haltung der Beratungsstellen zu einer Anzeige bzw. zu einem Strafverfahren und dem Rat zur Anzeige. In den Interviews und im Fokusgruppengespräch wird bestätigt, dass die Beratungsstellen grundsätzlich alles tun, um das Opfer zu einer Anzeige zu motivieren. Dies gelte grundsätzlich auch für Polizei.

Eine wichtige Grenze erfährt der Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer durch folgenden Faktor: Das Opfer muss eine Anzeige von sich aus wollen – wenn dies nicht der Fall ist, kann von Aussen nichts zur Anzeigebereitschaft beigetragen werden.

Die erhebliche Kritik in den qualitativ ausgewerteten Befragungen an den Strafverfahren – zu lange Dauer, opferunfreundliche Verfahren, viele Verfahrenseinstellungen (und somit keine Verurteilungen), zu wenig rücksichtsvolle Richterinnen und Richter, was die Bedürfnisse der

Opfer anbelangt, zu milde Urteile – stellt eine zentrale Erkenntnis der vorliegenden Studie dar. Zwar betrifft diese Erkenntnis nicht die eigentlichen Fragestellungen der Evaluation. Als in diesem Sinn „nicht intendierte Erkenntnis ist“ sie jedoch materiell so bedeutsam, dass sie als wichtiges Element für die Ergebnisse der Evaluation gewichtet wird.

Im Sinne von Empfehlungen soll darauf hingewirkt werden, dass der Bekanntheitsgrad und die Zugänglichkeit der Beratungsstellen durch Kampagnen (Plakate, Flyer, Werbung in den Medien etc.) gesteigert wird. Ferner sollen die Beratungsstellen, wie dies bereits jetzt schon mehrheitlich getan wird, in jedem Fall über die Anzeigeerstattung informieren und – wenn im Einzelfall vertretbar – zu einer Anzeige raten. Die in der vorliegenden Evaluation angedeuteten Missstände im Bereich der Strafverfahren, die als zu opferunfreundlich erscheinen, sollen in einer Folge-Evaluation eruiert werden. Auch soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristinnen und Juristen und sozialberatenden Fachpersonen in der Opferhilfe gefördert werden. Zentral ist schliesslich die verstärkte Gewaltprävention und Sensibilisierung für Gewaltstraftaten aller Art, insbesondere solcher an Kindern und an Opfern von häuslicher Gewalt. Entsprechende staatliche Bemühungen sollten potenzielle Opfer aller Altersstufen, insbesondere auch Kinder, betreffen.

2 Hintergrund und Einführung

2.1 Postulat Fehr

Hintergrund der hier vorliegenden Evaluation ist ein parlamentarischer Vorstoss, das Postulat mit dem Titel «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung», das am 24. September 2009 von Nationalrätin Jacqueline Fehr eingereicht wurde (Po Fehr 09.3878).¹ Das Postulat fordert den Bundesrat auf, mit einer Studie präzise zu untersuchen, weshalb Opfer von Straftaten von einer Anzeige absehen. Ausgehend von den dazu gewonnenen Erkenntnissen sollen Empfehlungen gemacht werden, wie die Anzeigequote gesteigert werden kann. Die PostulantIn begründet ihr Begehren damit, dass die tiefe Anzeigequote – geschätzt wird, dass weniger als 20% der Gewalttaten angezeigt werden – dazu führe, dass zahlreiche Delikte, vor allem häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, straffrei bleiben. Eine hohe Anzeigequote trage jedoch zur Prävention bei, weil die Aussicht eines (potenziellen) Täters oder bisweilen einer (potenziellen) Täterin², strafrechtlich verfolgt zu werden, abschreckend wirke. Eine Studie solle deswegen darlegen, was Opfer von einer Anzeige abhält und welche Massnahmen ergriffen werden müssten, damit sich dies künftig ändert. Ein besonderes Augenmerk soll auf häusliche Gewalt und sexuelle Straftaten gegen Kinder und Jugendliche gelegt werden.

Der Bundesrat hat das Postulat angenommen und den Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik (RSPM) im Bundesamt für Justiz (BJ) mit der Beantwortung des Postulates beauftragt. Dieser Fachbereich hat die Federführung für Geschäfte aus dem Bereich der Opferhilfe. Das Bundesamt für Justiz hat danach eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Personen aus verschiedenen Zweigen der Verwaltung, aus der Praxis und aus der Forschung eingeladen, um die Problematik zu erörtern und den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Es wurde entschieden, dass das Postulat in einem zweiteiligen Bericht beantwortet werden soll. Der erste Teil widmet sich den Fakten rund um das Anzeigeverhalten, der zweite Teil enthält Empfehlungen, wie die Anzeigebereitschaft gesteigert werden kann. Ferner hat das

¹ Ein Postulat ist ein Handlungsinstrument der Parlamentarier. Jedes Parlamentsmitglied kann ein Postulat einreichen und den Bundesrat beauftragen zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Entwurf zu einem Erlass (zumeist der Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung) vorzulegen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen sei. Mit einem Postulat kann ein Ratsmitglied auch einen Bericht über einen anderen Gegenstand verlangen. Letzteres hat Nationalrätin Fehr getan.

Das Postulat Fehr ist unter http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093878 (zuletzt besucht 29. August 2012) einsehbar.

² Selbstverständlich können auch Frauen die Verursacherinnen von Gewalt sein; da aber die Täter in der Hauptsache männlich sind, wird nachfolgend die männliche Form «Täter» verwendet.

BJ verschiedene wissenschaftliche Studien, darunter die hier vorliegende Evaluation, in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse aller Studien fließen in den Bericht ein. Der Bericht soll Ende des Jahres 2012 vom Bundesrat verabschiedet und danach ans Parlament überwiesen werden.

Das zentrale Anliegen des Postulats «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» kann modellhaft folgendermassen dargestellt werden (die Pfeile symbolisieren einen Kausalitätszusammenhang im Sinne von «wenn x, dann y, dann z,...»):³

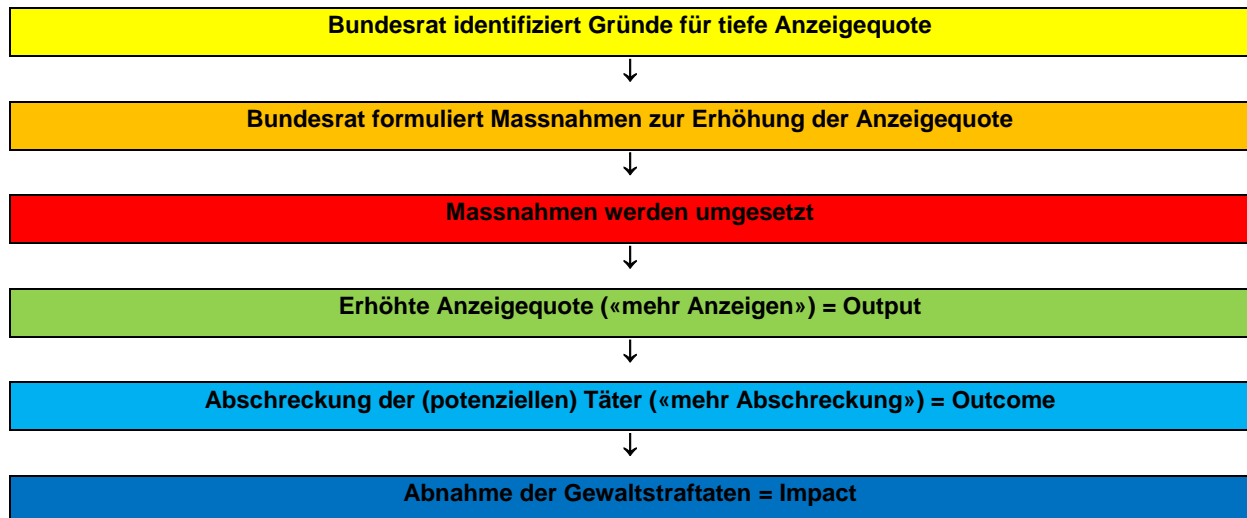


Abbildung 1: Postulat Fehr

Es ist empirisch nicht erwiesen, ob diese Hypothese stimmt, ob also mehr Anzeigen auf die Täter abschreckend wirken.⁴ Ferner ist es auch fraglich, ob und in welcher Weise die Opfer, die eine Tat anzeigen sollen, persönlich von einer Anzeige profitieren. Zwar sind Polizei und

³ Beim hier abgebildeten Modell kann nicht von einem eigentlichen logischen Modell, wie es zur Identifizierung einer Programmlogik in der Evaluation oft gebraucht wird, gesprochen werden, da es sich hier um eine *Hypothese über Wirkungszusammenhänge* und nicht um ein eigentliches Programm handelt. Auch ist es keine Programmtheorie, da die Hypothesen des Postulats nicht auf der Basis sorgfältig entwickelter und geprüfter Theorien entwickelt wurden, wie es dafür vorausgesetzt werden müsste. Vgl. dazu Stichwort «logisches Modell» und Stichwort «Programmtheorie», in Glossar der Evaluation, abrufbar unter www.eval-wiki.org (zuletzt besucht am 29. August 2012).

⁴ Bei dem 1981 durchgeführten «Minneapolis Domestic Violence Experiment» ging es um die Frage, ob ein Täter von häuslicher Gewalt von weiteren Taten abgeschreckt wird, wenn er verhaftet wird oder wenn die Polizei nicht auf die Tat reagiert. Die Experten waren in zwei Lager gespalten. Die Anhänger der *Abschreckungstheorie* glaubten, dass eine Strafe einen Täter tendenziell davon abhalten würde, eine Tat zu wiederholen. Die Anhänger der *Etikettierungstheorie* waren gegenteiliger Meinung: Eine Strafe wie zum Beispiel eine Verhaftung stigmatisiere den Verdächtigen als Kriminellen – vor der Gesellschaft und vor sich selbst. Und dieses neue Selbstbild erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder eine Tat begehe. Das Resultat des Experiments lautete zwar auf Verhaftung als Abschreckung vor weiterer häuslicher Gewalt («Domestic Violence: Study Favours Arrest»); allerdings bestand an den Resultaten aus verschiedenen Gründen massive Zweifel. Vgl. dazu Schneider, S. 1.

Justiz zur Aufdeckung und Ahndung von Straftaten auf die Hinweise der Opfer angewiesen. Ohne Anzeige des Opfers (oder Zeugenmeldungen) erfahren Polizei und Justiz nur selten vom Geschehen.⁵ Dennoch besteht die Gefahr, die Erstattung der Anzeige lediglich als Teil des Strafverfahrens zu betrachten und das Opfer somit als «Motor für das Ingangsetzen der Justiz» zu instrumentalisieren. Das Anzeigeverhalten darf deshalb nicht nur in Bezug auf den Nutzen für die Strafverfolgung betrachtet werden. Genauso zentral sind die Bedürfnisse der von einer Straftat betroffenen Person, wie der Bundesrat bereits 1990 bei der Schaffung des Opferhilfegesetzes festgehalten hat.⁶

Jedenfalls gehen sowohl der Bericht des BJ als auch die hier vorliegende Evaluation davon aus, dass eine Steigerung der Anzeigequote wichtig und erstrebenswert ist, zumindest, um die genannten Delikte aus der Dunkelziffer herauszuholen und ans Licht zu bringen. Darüber hinaus sollen Täter für solche Handlungen, die Gesellschaft und Staat als verboten qualifizieren, bestraft werden. Insgesamt dürfte die Anzeigequote hinsichtlich der Gesamtheit der in der Schweiz verübten Delikte unter 50% liegen. Hinsichtlich häuslicher Gewalt liegt die Anzeigerate – wie der Literatur zu entnehmen ist – deutlich darunter: Sie liegt bei bei ungefähr 20%. Zu den am seltensten angezeigten Delikten gehören solche sexualisierter Gewalt einerseits und alle Gewaltstraftaten an Kindern und Jugendlichen andererseits.⁷ Dies führt einerseits dazu, dass sehr viele dieser mitunter schweren Delikte straffrei bleiben; andererseits bedeutet dies auch, dass die allgemeine Datenlage zu häuslicher und sexualisierter Gewalt vergleichsweise schwach und wenig aussagekräftig ist. Ferner gibt es in der Schweiz weder eine gesamtschweizerische Statistik noch ein institutionalisiertes Berichterstattungssystem zu häuslicher Gewalt. Daher können nur vorhandene Statistiken und die *Crime Surveys* herangezogen werden, die in sehr unterschiedlichen Formen Aussagen über das Ausmass häuslicher Gewalt machen.⁸

Insgesamt behandelt das Postulat mit der häuslichen Gewalt ein hochkomplexes Thema, das auch durch die besten Studien oder die besten polizeilichen Vorkehrungen kaum verhin-

⁵ Killias/ Berruex, S. 1 ff. sprechen in diesem Zusammenhang von der Funktion des Opfers als «Filter».

⁶ Vgl. dazu die Botschaft zum OHG, BBl 1990 II S. 973.

⁷ Vgl. dazu Killias/ Berruex, S. 1 ff.; Killias / Haymoz/ Lamon, S. 48; Killias/ Simonin/ de Puy, S. 42; Simonin/ Killias, S. 1 ff.; Synthesis Report EGGSI.

⁸ Es sind vor allem die amtlichen Statistiken, die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Opferhilfestatistik (OHS), welche periodisch Zahlen zu Gewaltstraftaten bzw. zu den Beratungen bei den Opferhilfeberatungsstellen liefern. Diese vom Bundesamt für Statistik erhobenen Daten erfassen jedoch lediglich die gemeldete und sichtbare Gewalt (das sog. Hellfeld) und geben somit kein vollständiges Bild über alle Gewaltstraftaten ab. Dies kann zu einem verzerrten Eindruck über die tatsächliche Lage führen. Die in der Schweiz seit 1984 regelmässig durchgeführten *Crime Surveys* (Opferbefragungen), vgl. Killias/ Maymoz/ Lamon, bei denen die Stichprobe aus der Gesamtbevölkerung genommen wird, hat den Vorteil, dass auch die versteckte und nicht gemeldete Gewalt (das sog. Dunkelfeld) teilweise abgebildet werden kann.

dert werden kann. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Thematik der Anzeigebereitschaft von Opfern nicht bis ins letzte Detail erforscht werden kann: Die Dunkelziffer der Straftaten, insbesondere solche häuslicher und sexueller Gewalt ist sehr hoch und wird dies auch bleiben. Denn die Opfer solcher Delikte werden durch die Tat in aller Regel derart stark beeinträchtigt bzw. sogar traumatisiert, dass sie grundsätzlich weder die Kraft, den Willen, noch den Mut haben, Anzeige zu erstatten, an Studien teilzunehmen, oder auf sich aufmerksam zu machen. Zudem stellt die Gewaltprävention ein sehr schwieriges Thema dar: Auch die besten Tätertherapien und die effizientesten polizeilichen Massnahmen werden nie verhindern können, dass es gewaltbereite Menschen gibt. Insofern wird hier die Ansicht vertreten, dass jede neue Erkenntnis, jeder weitere Mosaikstein und jeder auch noch so bescheidene Beitrag zur Steigerung der Anzeigebereitschaft auf Opferseite und zur Abnahme von Gewalt auf Täterseite weiterhelfen, um das Phänomen der Gewalt im Allgemeinen bzw. der häuslichen Gewalt im Speziellen zu bekämpfen.

2.2 Terminologisches

Um die zentralen Begriffe, auf die sich die Evaluation abstützt, einheitlich und klar zu verstehen, werden nachfolgend die Termini «häusliche Gewalt», «Opfer, Opferhilfe, Opferhilfeberatungsstellen» sowie «Anzeige» definiert.

2.2.1 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.⁹ Häusliche Gewalt muss also nicht nur in intakten, sondern kann auch in aufgelösten familiären und partnerschaftlichen Beziehungen stattfinden. Jedenfalls grenzt sich häusliche Gewalt klar von Gewalt durch eine Fremdperson ab. Der soziale Nahraum als Ort des Geschehens sowie das Näheverhältnis zwischen Täter und Opfer ist denn auch charakterisierend für das Phänomen der häuslichen Gewalt.

Der Grad der Verletzung des Opfers muss eine gewisse Intensität aufweisen: Nicht jedes sozial unkorrekte Verhalten ist auch häusliche Gewalt.¹⁰ In jedem Fall unbestritten ist heutzutage, dass Gewalt nicht nur physische, sondern auch psychische Gewalt wie etwa Drohungen, Belästigungen verschiedener Art, Beschimpfungen etc. umfasst.¹¹ Rechtlich rele-

⁹ Schwander, S. 195.

¹⁰ Vgl. dazu Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur Parlamentarischen Initiative «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft», in: BBl 2005, S.6884.

¹¹ Vgl. dazu Informationsblatt häusliche Gewalt S. 1.

vant und damit auch zu einem Fall von Opferhilfe wird die häusliche Gewalt dann, wenn sie einen Straftatbestand (wie z.B. eine Körperverletzung nach Art. 122 und 123 Strafgesetzbuch [StGB]¹², eine Drohung nach Art. 180 StGB oder eine sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB) erfüllt.

2.2.2 Opfer, Opferhilfe, Opferhilfeberatungsstellen

Als *Opfer* gilt nach dem Opferhilfegesetz (OHG)¹³ jede Person, die durch eine Straftat in der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt ist (Art. 1 Abs. 1 OHG). Opfer sind also Personen, die z.B. eine Körperverletzung oder eine Vergewaltigung erlitten haben, es sind aber auch Strassenverkehrsoffer, Opfer von Stalking oder von Drohungen. Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind meistens Opfer im Sinn des OHG.

Unter *Opferhilfe* ist die sofortige oder längerfristige Unterstützung von Opfern von Straftaten zu verstehen. Wer Opfer im Sinn des Opferhilfegesetzes ist, hat Anspruch auf Hilfe, so u.a. auf Beratung durch eine spezialisierte Stelle und – je nach persönlicher finanzieller Situation – auf finanzielle Leistungen. Angehörige des Opfers (Ehegatte, Kinder, Eltern sowie die Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahe stehen) haben ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe (vgl. Art. 1 Abs. 2 OHG). Die Opferhilfe setzt nicht voraus, dass ein Strafverfahren hängig ist oder dass Anzeige erstattet wurde bzw. wird. Opferhilfe wird dann geleistet, wenn jemand Opfer im Sinn des OHG geworden ist und Hilfe beantragt.

Die vom OHG vorgesehene Beratung wird durch die *Opferhilfeberatungsstellen* (nachfolgend: Beratungsstellen), die von den Kantonen gemäss Art. 9 OHG eingerichtet wurden und von diesen betrieben werden, vorgenommen. Der Bund leistet finanzielle Beiträge an die Beratungsstellen (Art. 31 Abs. 1 OHG).¹⁴ Das Opfer kann sich unabhängig davon, wann die Straftat begangen wurde, an eine Beratungsstelle seiner Wahl wenden (vgl. Art. 15 OHG). Die Kantone betreiben allgemeine (für alle Arten von Opfern zuständige) und spezialisierte (auf bestimmte Opferkategorien ausgerichtete) Beratungsstellen.¹⁵ Diese bieten unentgeltliche persönliche Beratungsgespräche am Telefon oder in der Beratungsstelle an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen informieren und unterstützen zu Fragen rechtlicher, psychologischer, sozialer und alltäglicher Natur. Die Beratungsstellen müssen von fachlich ausgewiesenem Personal professionell geführt werden und müssen fachlich

¹² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB); SR 311.0.

¹³ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG); SR 312.5.

¹⁴ Vgl. Zehntner, Kommentar Art. 9 OHG, S. 79.

¹⁵ Eine aktuelle Liste der Beratungsstellen findet sich im Internet unter http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Adresslisten/Adressen_der_OH-Beratungsstellenx.pdf (zuletzt besucht am 29. August 2012).

unabhängig sein; dies bedeutet, dass die Beratungsstellen weder polizeiliche, noch richterliche Funktion haben.¹⁶ Es werden zwei Formen von Hilfe unterschieden (vgl. Art. 13 OHG): Die unentgeltliche Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse (z.B. Krisenintervention durch eine Psychotherapie, juristische Erstberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, Vermittlung einer Notunterkunft, Sicherheitsvorkehrungen etc.) und die längerfristige Hilfe. Die längerfristige Hilfe dient der sozialen Wiedereingliederung und weiteren Unterstützung (z.B. Psychotherapie, juristische Beratung und Mandatsführung durch eine Anwältin oder einen Anwalt etc.) Die Kosten der längerfristigen Hilfe werden von der Opferhilfe übernommen, wenn die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers es erfordern.

2.2.3 Anzeige

In der Rechtswissenschaft wird zwischen einem Strafantrag und einer Strafanzeige unterschieden: Antragsdelikte werden mittels Strafantrag, Officialdelikte mittels Strafanzeige der Polizei bekannt gemacht.¹⁷ Für die vorliegende Thematik, in der sozialwissenschaftliche Forschung zum Anzeigeverhalten sowie für die Kriminalstatistik spielt es keine Rolle, ob die Polizei mit einem Strafantrag oder mit einer Strafanzeige über den Sachverhalt informiert worden ist und ob die Meldung durch das Opfer oder durch eine Drittperson erfolgte. Der Begriff Anzeige wird hier deshalb in diesem weiten Sinn verwendet: Eine Anzeige meint, dass eine Straftat den Strafverfolgungsbehörden – der Polizei bzw. der Justiz – durch das Opfer oder Dritte bekannt gemacht wird.

3 Evaluationsauftrag

3.1 Evaluationsgegenstand

Die hier vorliegende Evaluation, die zwischen April 2011 und August 2012 (Abschluss des Berichts Ende August 2012) durchgeführt wurde, stellt wie bereits erwähnt ein Teilprojekt

¹⁶ Zehntner, Kommentar Art. 9 OHG, S. 80.

¹⁷ Bei *Antragsdelikten* ist ein Strafantrag der verletzten Person nötig, damit die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) tätig werden und der Täter oder die Täterin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. Art. 30 ff. StGB). Der Strafantrag muss innert drei Monaten ab dem Tag gestellt werden, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter oder die Täterin bekannt wird. Auch urteilsfähige Kinder und Jugendliche können einen Strafantrag stellen. Bei *Officialdelikten* werden die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen tätig. Dies bedeutet, dass sie eine Straftat sofort verfolgen, sobald sie davon erfahren, diese bemerken, vermuten etc. Ein Officialdelikt kann den Strafverfolgungsbehörden u.a. durch eine Strafanzeige zur Kenntnis gebracht werden.

innerhalb der Arbeiten zur Beantwortung des Postulats dar. Die Evaluation bezieht sich aber auf einen im Vergleich zur weitläufigen Thematik des Postulats eingeschränkten Untersuchungsgegenstand: Es geht um den Einfluss der Opferhilfe-Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer. Die im Postulat genannte Abschreckung der Täter ist nicht Teil des Evaluationsgegenstands, sondern nur der Zusammenhang zwischen den Beratungen der Beratungsstellen und den Anzeigen bzw. dem Anzeigeverhalten der Opfer. Zudem stehen als relevante Beteiligte die Beratungsstellen im Vordergrund und nicht auch die Täter.

Zur Beurteilung der Beratungen durch die Beratungsstellen werden die Konzepte, das Vorgehen und die Beratungsprozesse der Beratungsstellen untersucht. Diese werden datenbasiert überprüft, und es wird bewertet, inwiefern und in welchem Mass das Anzeigeverhalten der Opfer durch die Beratungen bei den Beratungsstellen beeinflusst bzw. gesteigert wird. Die Ausführungen zu Bewertungskriterien und Hypothesen zum Evaluationsgegenstand folgen unter 5.1., um die sich anschliessenden Ergebnisse besser verständlich zu machen.

Die Evaluation hat einen klaren formativen Charakter, sie hat zum Ziel, Lernprozesse auszulösen und die Wirkung einer Massnahme durch Rückmeldungen über den Umsetzungsprozess zu verbessern.¹⁸

3.2 Auftraggeber, relevante Beteiligte und Betroffene

Der unmittelbare Auftraggeber, also derjenige, der die hier beschriebene Evaluation in Auftrag gegeben hat und Adressat des Evaluationsberichtes sein wird, ist der *Fachbereich RSPM im Direktionsbereich Öffentliches Recht im BJ*. Da die Evaluatorin gleichzeitig Mitarbeiterin von RSPM ist, wurde vereinbart, dass sie gegenüber der Auftraggeberin unabhängig ist. Auf diese Weise wurde im Sinne der Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL N3 «Glaubwürdigkeit der Evaluatorin» und G9 «Unparteiische Berichtserstattung»¹⁹ dafür gesorgt, dass diese einerseits frei von inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers tätig werden und gegenüber den Beratungsstellen und Fachpersonen als Evaluatorin und nicht als Vertreterin des BJ oder der Bundesverwaltung auftreten kann. Als mittelbare Auftraggeber fungieren das *Parlament* (das mittels des Postulats dem Bundesrat einen Auftrag gegeben hat) und der *Bundesrat* (der den Auftrag an das BJ weitergegeben hat). Zentral für die Evaluation ist der unmittelbare Auftraggeber, allerdings darf auch der mittelbare Auftraggeber – insbesondere das Parlament – nicht ausser Acht gelassen werden. Denn das Parlament ist Adressatin des Berichts zum Postulat Fehr, in den die Ergebnisse der Evaluation in gekürzter Form einfließen werden.

Als *Betroffene* sind vorab die *Opfer der Straftaten* zu nennen. Diese spielen eine zentrale

¹⁸ Vgl. Widmer, S. 4.

¹⁹ Vgl. dazu Widmer/ Landert/ Bachmann, S. 338 ff..

Rolle im ganzen Projekt, wurden aber nicht befragt. Zum einen gibt es gemäss der Einschätzung von Beraterinnen und Beratern kaum Opfer, die für eine Befragung zur Verfügung stehen würden, da die Schilderung dessen, was sie erlebt hatten, sehr belastend oder sogar retraumatisierend wirken kann. Selbst wenn sich ein Opfer für eine Befragung hätte finden lassen, würden dessen sehr persönlichen Aussagen relativ isoliert im Raum stehen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sein. Zum anderen hätte eine Opferbefragung von einer psychologisch geschulten Person vorgenommen werden müssen, damit dem Opfer und der heiklen Situation Genüge getan würde. Die Position der Opfer wurde aber dennoch vertreten, jedoch von den Beratungsstellen, die in den Fällen für und aus der Sicht der Opfer gesprochen haben.

Relevante Beteiligte schliesslich sind die Mitarbeitenden, mithin die *Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen*. Ausserdem ist die *Arbeitsgruppe*, die vom BJ eingesetzt wurde, beteiligt. Schliesslich ist die Universität Bern (das ZUW) als Adressatin des Evaluationsberichtes beteiligt.

Um allen Beteiligten die Ergebnisse zugänglich zu machen, werden diese den befragten Beratungsstellen, den interviewten Beraterinnen und Beratern sowie den am Fokusgruppengespräch Beteiligten zugänglich gemacht werden (vgl. Korrektheitsstandard K5 «Offenlegung der Ergebnisse»²⁰).

3.3 Evaluationszweck

Die Evaluation verfolgt verschiedene Zwecke. Zunächst handelt es sich um eine *klärende Evaluation*: Sie soll Aufschluss über einen bisher weder bekannten noch untersuchten Zusammenhang zwischen Beratungstätigkeit und Anzeigeverhalten geben.

Ferner handelt es sich auch um eine *verbesserungsorientierte Evaluation*, da untersucht wird, welche Faktoren das Anzeigeverhalten fördern und somit im Hinblick auf eine Anzeige erfolgversprechend und verstärkt zu berücksichtigen sind.

Letztlich handelt es sich – wie bei jeder Evaluation – um eine *wissensgenerierende Evaluation*, da jedenfalls alle Beteiligten neue Erkenntnisse daraus gewinnen.²¹

3.4 Evaluationsfragestellungen

Die nachfolgenden untersuchungsleitenden Fragestellungen führen durch die Evaluation. Die übergeordnete Fragestellung lautet:

²⁰ Vgl. dazu Widmer/ Landert/ Bachmann, S. 337 ff.

²¹ Zu den verschiedenen Evaluationszwecken vgl. Beywl/ Kehr/ Mäder/ Niestroj, S. 13 ff.

Welche – insbesondere durch Konzepte oder fachliches Handeln beeinflussbaren – Faktoren der Opferhilfeberatung zeigen Wirkung auf das Anzeigeverhalten der Opfer?

Weitere vertiefende Evaluationsfragestellungen:

Inwiefern tragen die Merkmale der Opfer und der erlebte Gewaltakt dazu bei, eine Beratungsstelle aufzusuchen? Inwiefern wissen Opfer um ihre rechtlichen Möglichkeiten (Anzeige, schützende Massnahmen, Verfahren etc.)?

Wie verläuft typischerweise eine Beratung in einer Opferhilfe-Beratungsstelle? Inwiefern bestehen bei den Beratungsstellen implizite und/ oder explizite Konzepte mit Bezug auf die Anzeigeerstattung? Inwiefern raten die Beratungsstellen den Opfern zu einer Anzeige? In welcher Weise kann die Opferhilfeberatung das Anzeigeerstatte der Opfer günstig bzw. ungünstig beeinflussen? Welche Engpässe verhindern Strafanzeige?

Inwiefern sind Anzeigen aus Sicht der Beratungsstellen sinnvoll bzw. nicht sinnvoll (nutzen sie der Verarbeitung einer Straftat durch Opfer, Täter und allenfalls durch die Gesellschaft)? In welcher Hinsicht kann eine Anzeigeerstattung einem Opfer für die Verarbeitung und "Sühne" der Tat helfen?

Welche Erfahrungen werden aus Sicht der Beratungsstellen mit Strafanzeigen und den nachfolgenden Verfahren gemacht? Inwiefern bestehen Alternativen zu der Anzeige einer Straftat? Inwiefern sind diese aus Sicht der Beratungsstellen prüfenswert?

4 Evaluationskonzept

4.1 Erhebungsmethoden und -instrumente

4.1.1 Einleitung

Zur Beantwortung der Evaluationsfragestellungen wurden folgende Methoden und Instrumente verwendet:

- Dokumentenanalyse,
- schriftliche Befragung (Instrument: Fragebogen mit geschlossenen Fragen;

n=57),

- mündliche Befragungen (Instrumente: halbstrukturierte Leitfadeninterviews; n=5 und Fokusgruppengespräch; n=3).

Allen Befragten wurde die anonyme Behandlung ihrer Aussagen – sei es in der Fragebogenbefragung, sei es in der mündlichen Befragung – zugesichert.

4.1.2 Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse (wissenschaftliche Literatur, journalistische Publikationen, Statistiken wie etwa die Opferhilfestatistik) diente dem Einstieg ins Thema. Für den vorliegenden Evaluationsgegenstand – dem Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer – existiert soweit ersichtlich keine wissenschaftliche oder sonstige Literatur. Hingegen existiert zum Evaluationskontext – Anzeigeverhalten, häusliche Gewalt, Opferhilfe – einige Literatur in den Bereichen der Rechtswissenschaft, Kriminologie, Viktimologie, aber auch der Psychologie. Aufgrund der Einbettung der Evaluation in den rechtswissenschaftlichen Bereich wurde insbesondere die juristische und kriminologische Literatur berücksichtigt.

4.1.3 Schriftliche Befragung

Zunächst wurden alle Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz (n=57) mittels schriftlicher Befragung (Instrument: Fragebogen mit geschlossenen Fragen) befragt, nachdem der Fragebogen bei fünf Personen einem Pretest unterzogen wurde. Die Befragung wurde quantitativ ausgewertet. Bei der statistischen Auswertung wurde auf die Expertise des Bundesamtes für Statistik zurückgegriffen, um den Nützlichkeitsstandard N3 «Glaubwürdigkeit» und insbesondere die kompetente Datenauswertung zu gewährleisten.²²

Bei der Befragung handelte es sich um eine Vollerhebung (d.h. n der Erhebungsmenge = N der Grundgesamtheit,²³ nämlich je 57), was grundsätzlich ungewöhnlich ist. Hier haben zwei Gründe für eine solche Vollerhebung gesprochen: Zunächst einmal ist die Datenlage zum Evaluationskontext schwach und die Dunkelziffer im Bereich Anzeigeverhalten sehr gross. (vgl. dazu vorne, 2.1.). Andererseits existieren, wie eben erwähnt, noch keine Daten zum Evaluationsgegenstand selbst. Deswegen wollte die vorliegende Evaluation die Repräsentativität der Befragung gewährleisten und damit zur Validität der Daten²⁴ beitragen. Damit wird ein für die Schweiz repräsentatives Bild der Beratungen durch die verschiedenen Beratungsstellen darstellen. Der Rücklauf der Fragebogen betrug 81%; damit kann die Datenerhebung als sehr aussagekräftig qualifiziert werden.

²² Vgl. dazu Widmer/ Landert/ Bachmann, S. 337 ff.

²³ Vgl. dazu Beywl, S. 4.

²⁴ Vgl. dazu Diekmann, S. 256 ff.

4.1.4 Mündliche Befragungen

Zum Einstieg wurde eine *mündliche Befragung* (Instrument: offenes Leitfadeninterview) mit einer Expertin geführt (n=1), um die sich anschließenden mündlichen und schriftlichen Befragungen vorzubereiten, um Wissenslücken der Evaluatorin im Bereich des Evaluationskontextes zu schliessen und um die Hypothesen zum Evaluationsgegenstand auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen.

Ferner wurden *mündliche Befragungen* (Instrument: halbstrukturierte Einzelinterviews) mit *Expertinnen und Experten*, also Beraterinnen und Beratern (n=4) durchgeführt, wodurch die quantitative Analyse (vgl. unter 4.1.3.) um ein qualitatives Bild ergänzt wird.

Schliesslich diente eine weitere *mündliche Befragung* von *Expertinnen und Experten* (Instrument: Fokusgruppengespräch, n=3) der Bewertung bzw. kommunikativen Validierung der im Fragebogen und in den Interviews gewonnenen Daten (Triangulation). Das Fokusgruppengespräch war auch ein geeignetes Instrument, um Empfehlungen aus der Evaluation besprechen und zum Teil sogar kreieren zu lassen.

5 Ergebnisse

5.1 Darstellung der Ergebnisse, Bewertungskriterium und Hypothesen

5.1.1 Darstellung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Fragebogenbefragung, der Interviews und des Fokusgruppengesprächs nach thematischen Teilen geordnet dargestellt.

Wie bereits erwähnt, handelte es sich bei der Fragebogenbefragung um eine *Vollerhebung* (n=57); der *Rücklauf lag bei 81%*. Aufgrund dieser hohen Repräsentativität werden die Ergebnisse der Fragebogenbefragung das meiste Gewicht in der Bewertung erhalten. Dennoch stellen auch die Ergebnisse der *Interviews* und der *Fokusgruppe* (mit insgesamt acht befragten Expertinnen und Experten, wenn das einleitende Interview mitgezählt wird) aufgrund ihrer zum Teil sehr gehaltvollen und ausführlichen Informationen eine wichtige Ergebnisquelle dar. Im Rahmen der Fragebogenbefragung haben zahlreiche Beratungsstellen handgeschriebene *Zusatzvoten* auf die Fragebogen geschrieben. Diese wurden nach Häufigkeit der Stimmen und/ oder nach Wichtigkeit der Information ausgewertet und haben so vereinzelt Eingang in die Ergebnisse gefunden. Der Fragebogen und dessen statistische Auswertung finden sich in Anhang 1 und Anhang 2. Die Transkriptionen der Interviews sind in Anhang 3,

diejenige des Fokusgruppengesprächs in Anhang 4 zu finden.

Die Darstellung der Ergebnisse der Fragebogenbefragung und der Interviews gliedert sich in vier thematische Teile.

- Ein *erster Teil* widmet sich Fragen rund um die Einordnung der Beratungsstellen (z.B. allgemeine oder spezifische Beratungsstelle),
- in einem *zweiten Teil* geht es darum, die Haltung der Opfer gegenüber der Thematik der Anzeige zu erfragen,
- ein *dritter Teil* widmet sich der Haltung der Beratungsstellen zur Anzeige,
- der *vierte Teil* befasst sich schliesslich mit der Praxis der Beratungsstellen hinsichtlich der Anzeigenerstattung und mit deren Förderung.

5.1.2 Bewertungskriterien und Hypothesen

Die hauptsächlichen *Kriterien* zur Bewertung des Evaluationsgegenstands ist die Anzeigenerstattung durch die Opfer einerseits und eine Anzeige fördernde Beratung der Opfer («anzeigefreundliche» Beratung) der Beratungsstellen andererseits. Es handelt sich hierbei um relativ komplexe Kriterien; denn es kann nicht einfach gesagt werden, welche Ausprägung die Kriterien annehmen sollen, damit man darüber ein positives (oder negatives) Urteil fällen kann. Auch sind in den Zielen des Evaluationsgegenstandes keine Bestimmungen zu erwünschten Ausprägungen des Kriteriums Anzeigenerstattung oder «anzeigefreundliche» Beratung enthalten. Ferner sind keine eigentlichen Erfolgsspannen zur Beurteilung der Kriterien möglich: Ziel der Beratung durch die Beratungsstellen ist vielmehr die Stabilisierung und Unterstützung der Opfer und nicht die Anzeige des Delikts durch die Opfer.²⁵

Dazu kommt, dass es sich beim vorliegenden Evaluationsgegenstand um eine soziale Dienstleistung handelt, bei der keine allgemeingültigen und zeitunabhängigen Bewertungsmassstäbe existieren. Es liegen weder, wie bereits erwähnt, Daten oder Kenntnisse zu vergleichbaren Programmen vor, noch existiert Literatur, die sich zu den maximal erreichbaren und damit bestmöglichen Ergebnissen eines vergleichbaren Gegenstands ausspricht.²⁶

Es lassen sich folglich keine Indikatoren benennen, die als «Anzeiger» für die Kriterien der Anzeigenerstattung bzw. der «anzeigefreundlichen» Beratung herangezogen werden können. Die Anzeigenerstattung lässt sich faktisch nicht messen. Denn nicht alle Opfer, die Anzeige erstatten, wenden sich an die Beratungsstellen; nicht alle Beratungsstellen führen eine Statistik über das Anzeigeverhalten. Und da die Dunkelziffer in diesem Bereich zu gross ist, ist es nicht möglich, verlässliche Angaben zur Quantität der Anzeigen zu machen. Auch die «anzeigefreundliche» Beratung lässt sich nicht messen.

²⁵ Vgl. dazu Beywl/ Kehr/ Mäder/ Niestroj, S. 29 ff.

²⁶ Vgl. dazu Beywl/ Kehr/ Mäder/ Niestroj, S. 68.

Deswegen wurden Hypothesen – im Sinne von vermuteten Indizien – gebildet, die die Bewertungskriterien operationalisieren. Diese Hypothesen bzw. Indizien wurden im eröffnenden Interview mit einer Expertin diskutiert. Ferner diente die Fokusgruppe unter anderem dazu, die Ergebnisse der Fragebogenbefragung zu bewerten (kommunikative Validierung, vgl. unter 4.1.4.).

Stark vereinfacht dargestellt lauten die *Hypothesen* folgendermassen: Die Haltung der Opfer gegenüber einer Anzeigeerstattung (vgl. zweiter Teil, 5.3.) und die Haltung der Beratungsstellen hinsichtlich einer Anzeigeerstattung (vgl. dritter Teil, 5.4.) stellen in unterschiedlichem Ausmass die Ausgangslage für die Anzeigeerstattung durch die Opfer dar:

Die Haltung der Opfer gegenüber einer Anzeige ist eine eigentliche Vorbedingung für die Anzeigebereitschaft – wenn die Opfer einer Anzeige gegenüber positiv eingestellt sind, dürften sie eher Anzeige erstatten als wenn sie eine negative Haltung haben. Die Haltung der Beratungsstellen dürfte das Anzeigeverhalten hingegen nur implizit beeinflussen, denn Beratungsstellen sollten nur opferfokussiert sein und in dem Sinn «neutral» beraten. Dennoch dürfte die Haltung der Beratungsstellen grundsätzlich eine Vorbedingung für ihre Praxis hinsichtlich der Anzeigeerstattung sein: Je positiver die Beratungsstellen eine Anzeige bewerten, desto eher dürften sie die Anzeigeerstattung in der Praxis fördern. Und je mehr die Beratungsstellen die Anzeigeerstattung in der Praxis fördern, desto eher dürften die Opfer tatsächlich Anzeige erstatten. Folgendes Schema soll diese Hypothesen veranschaulichen:

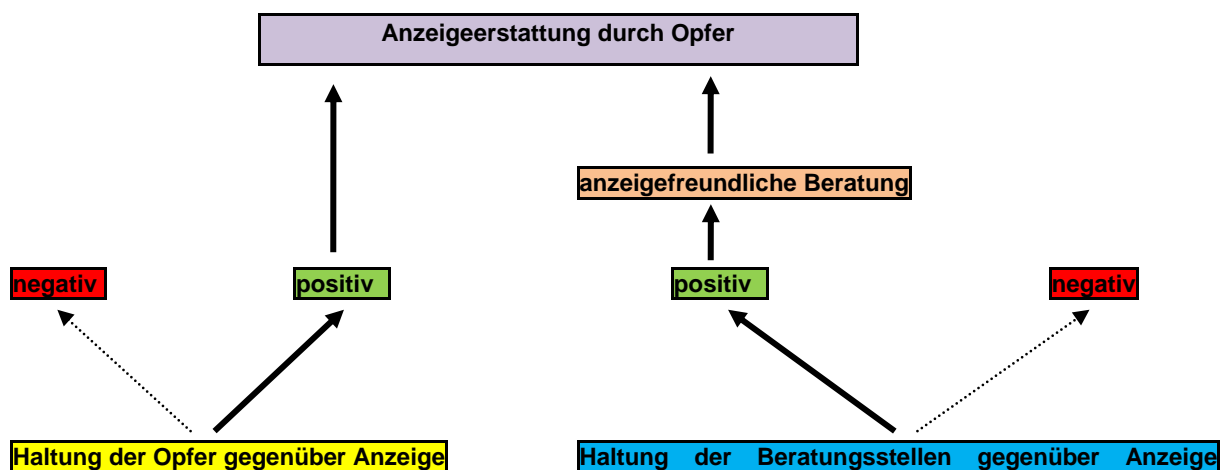


Abbildung 2: Hypothesen für Bewertung

5.2 Erster Teil: Einordnung der Beratungsstellen/ Anzeigerate/ Wissen der Opfer um die Beratungsstellen

In diesem Teil geht es unter anderem darum, die Beratungsstellen und ihre Arbeit einzuordnen und Fakten zur Anzeigerate zu erfahren. Als solche dienen die Ergebnisse hauptsächlich der Information über den Evaluationsgegenstand bzw. über dessen Kontext.

5.2.1 "Richtet sich das Angebot Ihrer Beratungsstelle an spezifische Kategorien von Opfern?" (F1) *Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich*

61% der Beratungsstellen beraten gemäss ihren Angaben im Fragebogen Opfer von spezifischen Straftaten: Davon sind 59% der Beratungsstellen spezialisiert auf Opfer von häuslicher Gewalt, 56% auf Opfer von sexueller Gewalt, 24% auf Opfer von Menschenhandel und 34% auf andere Arten von Opfern. 39% antworten, ihre Beratungsangebote an alle Arten von Opfern zu richten.

Die Mehrheit der Beratungsstellen berät also Opfer von häuslicher Gewalt sowie Opfer von sexueller Gewalt. Diese beiden Opferkategorien und auch die Kategorie der Opfer von Menschenhandel dürften in vielen Fällen auf ein und dasselbe Opfer zutreffen. Zu den übrigen Kategorien von Opfern gehören etwa Opfer von Verkehrsunfällen oder von Vermögensdelikten (z.B. Diebstahl).

5.2.2 "Bitte geben Sie an, bei wie vielen Beratungen es sich jährlich um Fälle häuslicher Gewalt handelt." (F2)

29% der Beratungsstellen kreuzen bei "bis zu 25%" an, 42% bei "bis zu 50%", 17% bei "bis zu 75%" und 12% bei "bis zu 100%".

Die Beratungstätigkeit zu häuslicher Gewalt ist gross. Dies zeigt der Umstand, dass 88% der Beratungsstellen jährlich 50% bis 100% Opfer von häuslicher Gewalt beraten. Entsprechend häufig kommt häusliche Gewalt demzufolge vor: Gemäss den neusten Zahlen der Polizeistatistik wurden im Jahr 2010 knapp 16'000 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt registriert. Dies sind 41% aller Gewaltstraftaten.²⁷

5.2.3 "Bitte geben Sie an, welcher Altersgruppe die Opfer hauptsächlich angehören." (F3) *Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich*

88% der Beratungsstellen geben "Frauen ab 18 Jahren", 46% "Kinder und Jugendliche beider Geschlechter" und 37% "Männer ab 18 Jahren" an.

Die überwiegende Mehrheit der Opfer, die sich an die Beratungsstellen wenden, sind nach

²⁷ Vgl. dazu die aktuelle PKS, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=4719> (zuletzt besucht am 29. August 2012).

Geschlecht und Alter Frauen ab 18 Jahren, mit einigem Abstand gefolgt von Kindern und Jugendlichen sowie von Männer.

5.2.4 Auf die Frage, wie viele Strafanzeigen prozentual gemacht werden, ergaben die Interviews Folgendes:²⁸

Zwei Experten sprechen von 80% bzw. 75% Fällen (pro Jahr und Beratungsstelle), in denen ein Strafverfahren im Gang sei. Diese Zahlen sind nach ihrer Ansicht verhältnismässig hoch. Bei nur 22% liege die Anzeigerate hingegen im Bereich von sexueller Gewalt an Kindern, weiblichen Jugendlichen und Frauen. Die Expertin bewertet diese Zahl als zu tief, da es die restlichen 78% dieses Opfertyps aus Ängsten vor dem Strafverfahren oder vor dem Täter nicht wagen, eine Anzeige zu erstatten. Insgesamt ist die Anzeigerate nach Ansicht der drei Experten, die sich in den Interviews dazu äusserten, in den letzten Jahren jedoch deutlich gestiegen.

Diese Einschätzungen zeigen, dass deutlich mehr Anzeigen als die geschätzten < 20%²⁹ gemacht werden, wenn sich die Opfer an eine Beratungsstellen wenden. Diese Bilanz wird im *Fokusgruppengespräch* bestätigt: Eine Expertin äussert dazu, dass die Beratungsstellen alle Informationen zu Anzeige und Strafverfahren haben und diese dem Opfer weitergeben können. Besonders wichtig und für die Anzeigebereitschaft förderlich sei aber, dass die Beratungsstellen das Opfer durch die Gespräche und die Begleitung psychisch stabilisieren können.

5.2.5 "Woher wissen die Opfer von Ihrer Beratungsstelle?" (F12) *Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich*

95% der Beratungsstellen kreuzen bei "Hinweis von Bekannten, Freunden, von der Familie" und bei "Hinweis der Polizei" an, 93% bei "Hinweis einer behandelnden Medizinalperson". 80% antworten mit "aus dem Telefonbuch bzw. Internet", 71% antworten mit "von Plakaten oder Flyern", 60% mit "von Stellen für Migrationsfragen", 44% mit "aus den Medien", und 12% kreuzen bei "unbekannt" an.

Dass die Opfer in fast allen Fällen von Bekannten, von der Polizei und von behandelnden Medizinalpersonen von der Existenz von Opferhilfe-Beratungsstellen erfahren, lassen folgende Schlüsse zu: Die Beratungsstellen scheinen in der Bevölkerung insoweit bekannt zu sein, als dass das Opfer in fast allen Fällen von privater Seite auf diese hingewiesen wird.

²⁸ Diese Frage wurde nur in den Interviews gestellt.

²⁹ Vgl. dazu vorne, 2.1.

Zudem wird das Opfer in den Fällen, in denen es nach der Tat zunächst zur Polizei oder zum Arzt (bzw. ins Spital) geht, von diesen Stellen offensichtlich auf die Beratungsstellen hingewiesen. Dies ist ein gutes Zeichen für die Vernetzung und Zusammenarbeit der im Bereich tätigen Akteure.

5.3 Zweiter Teil: Haltung, Erfahrung, Erwartung der Opfer betreffend eine Anzeige

Die Haltung der Opfer gegenüber der Thematik der Anzeige ist Gegenstand des nachfolgenden Teils. In diesem Teil geht es um die Einstellung der Opfer zu Anzeige und Strafverfahren, um ihre entsprechenden Erwartungen, um ihre Motivation zur Anzeige, aber auch um ihre Erfahrungen damit. Die befragten Beratungsstellen und Expertinnen und Experten haben dabei aus der Sicht und für die Opfer geantwortet.

5.3.1 "Wie schätzen Sie die durchschnittlichen Erwartungen der Opfer ein, wenn sie sich an Ihre Beratungsstelle wenden? Die Opfer erwarten von Ihnen..." (F13) *Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich*

Alle Beratungsstellen (100%) geben ein "unterstützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage" an, 95% nennen die "Vermittlung von Hilfe Dritter (von Ärzten, Anwälten etc.)" und 88% die "Orientierung über eine Anzeige und deren Folgen". 41% antworten mit "Hilfe für die Lebensgestaltung in der Partnerschaft/ Familie", 59% antworten mit "anderes". 5% kreuzen bei "unbekannt" an.

Eine Expertin weist im Rahmen des *Interviews* ebenfalls darauf hin, dass gerade bei Opfern von häuslicher Gewalt Alltagsorgen wie das Wohlergehen der Familie, der Kinder sowie finanzielle Fragen im Vordergrund stünden.

Dass die grosse Mehrheit aller Opfer von der Beratung eine Orientierung über die Anzeige und deren Folgen erwartet, ist eine gute Vorbedingung im Hinblick auf die Anzeigebereitschaft. Denn das Bedürfnis auf Opferseite nach Informationen über eine Anzeige ist offensichtlich vorhanden. Infolgedessen stossen die Beratungsstellen mit Informationen über eine Anzeige mehrheitlich auf Interesse beim Opfer.

5.3.2 "Unsere Erfahrung ist, dass die Opfer die Anzeige der Straftat in der Regel wichtig finden." (F15)

Keine der Beratungsstellen (0%) antwortet mit "trifft zu", 54% antwortet mit "trifft eher

zu", 33% mit "trifft eher nicht zu", 3% mit "falsch" und 10% mit "unbekannt".

Gemäss der Einschätzung einer Expertin im *Interview* wird eine Anzeige von Opfern häuslicher Gewalt sogar selten bis kaum je thematisiert. Es stehe vielmehr die Hilfslosigkeit und die psychische Verfassung des Opfers im Allgemeinen im Vordergrund.

Diese Zahlen zeigen, dass die Anzeigeerstattung auf Opferseite nicht die erste Priorität darstellt. Die Bedürfnisse der Opfer erschöpfen sich auch gemäss der viktimologischen Forschung anerkanntermassen nicht in der Bestrafung des Täters. Die Rehabilitation von den Folgen der Tat, die Wiedergutmachung durch den materiellen Ersatz des Schadens sowie die Schonung im Strafprozess sind die hauptsächlichen Bedürfnisse der Opfer.³⁰

Selbst wenn etwas mehr als die Hälfte der Opfer eine Anzeigeerstattung „eher wichtig“ findet, ist dies keine ideale Vorbedingung für die Anzeigebereitschaft der Opfer. Denn für eine generelle Anzeigebereitschaft müssten die Beratungsstellen bei etwa der Hälfte der Opfer eine Art „Überzeugungsarbeit“ leisten bzw. ein „Plädoyer“ für die Wichtigkeit einer Anzeige leisten. Dies ist jedoch nicht die eigentliche Aufgabe der Beratungsstellen.

5.3.3 "Wenn sich die Opfer an Ihre Beratungsstelle wenden, wissen sie in der Regel um ihre rechtlichen Möglichkeiten (wie Anzeige, Wegweisung aus gemeinsamem Haushalt, weitere Schutzmassnahmen)." (F14)

Keine der befragten Beratungsstellen (0%) kreuzt bei "trifft zu" an, 15% der Beratungsstellen kreuzt bei "trifft eher zu" an, 66% bei "trifft eher nicht zu" und 19% bei "falsch".

Das geringe Wissen der Opfer um ihre rechtlichen Möglichkeiten wird auch im *Fokusgruppengespräch* bestätigt. Die drei Expertinnen und Experten fügen an, dass neben dem Nicht-Wissen auch viel Falsch-Wissen, so etwas über die Strafe und das Strafmass vorhanden sei. Eine Expertin fügt hinzu, dass selbst die mehrheitlich aus dem Sozialbereich kommenden Beraterinnen und Berater teilweise Wissensdefizite zu rechtlichen Fragen hätten. Das geringe Wissen der Opfer stellt jedenfalls eine schwierige Vorbedingung für die Anzeigebereitschaft der Opfer dar; es bedeutet, dass die Opfer vorab zu Informationen über ihre Rechte kommen müssen. Die Beratungsstellen müssen infolgedessen bei den Opfern zu einem grossen Teil „Aufklärungsarbeit“ hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten leisten. Dies wird, wie die Antworten zu F4 (vgl. 5.5.2.) und F6 (vgl. 5.5.4.) zeigen, seitens der Beratungsstellen getan, was wiederum eine gute Bilanz für die Beratung und deren Einfluss auf das Anzeige-

³⁰ Zehntner, Einleitung OHG, S. 3.

verhalten darstellt.

5.3.4 "Die Opfer haben an eine Anzeige und an das nachfolgende Verfahren positive Erwartungen." (F16)

10% der Beratungsstellen beantworten diese Frage mit "trifft zu", 65% mit "trifft eher zu", 22% antworten mit "trifft eher nicht zu", keine (0%) der Beratungsstellen mit "falsch" und 3% antworten mit "unbekannt".

Einige *Zusatzvoten im Fragebogen* ergeben, dass die positiven Erwartungen an Anzeige und Strafverfahren der Opfer oft zu hoch seien. In der Realität dauerten die Verfahren sehr lang, was eine psychische Belastung für die Opfer darstelle. Zudem endeten sehr viele Verfahren in einer Einstellung mangels Beweisen oder würden für das Opfer unverständlich milde Urteile hervorbringen. Dies würde von vielen Opfern im Vorfeld zu einer Anzeige nicht richtig wahrgenommen.

Eine Expertin äussert im *Interview*, dass vor allem im Bereich der häuslichen Gewalt die Angst des Opfers vor der Reaktion des Täters und davor, dass der Mann bzw. der Vater der eigenen Kinder ins Gefängnis kommt, im Vordergrund steht. Dazu kämen Hemmungen, den Täter „an die Polizei auszuliefern“, die Angst um den Ruf der Familie sowie vor der drohenden Busse.

Diese Zahlen führen zu einer gemischten Bilanz: Mehr als die Hälfte der Opfer hat nur eher positive Erwartungen an Anzeige und Strafverfahren, und in immerhin fast einem von vier Fällen sind die Opfer diesbezüglich eher negativ eingestellt. Dies bedeutet, dass die Beratungsstellen bei den Opfern, die positive oder eher positive Erwartungen an Anzeige und Verfahren haben, diese relativieren müssen: Denn die Beratungsstellen machen eher negative Erfahrungen mit den Strafverfahren (vgl. F11, 5.4.2.). Bei den Opfern, die Anzeige bzw. Verfahren gegenüber eher negativ oder negativ eingestellt sind, müssen die Beratungsstellen zu einem grossen Teil „Überzeugungsarbeit wider besseren Wissens“ leisten, was die Strafverfahren anbelangt. Dies ist jedoch weder Aufgabe noch Zweck der Beratung. Insofern stellen die gemischten Erwartungen der Opfer eine eher schwierige Vorbedingung für die Beratung im Hinblick auf die Förderung der Anzeigebereitschaft dar.

5.3.5 "Eine Anzeige und das nachfolgende Verfahren helfen dem Opfer bei der Verarbeitung der Tat." (F17)

Keine Beratungsstelle (0%) bestätigt die Aussage mit "trifft zu", 42% der Beratungs-

stellen antworten mit "trifft eher zu", 38% mit "trifft eher nicht zu" und 5% finden die Aussage "falsch". Für 13% der Beratungsstellen ist es "unbekannt".

Hingegen schätzt eine Expertin im Rahmen eines *Interviews* die Lage so ein, dass sich bei häuslicher Gewalt eine Anzeige zumindest kurzfristig eher positiv auf das Opfer auswirkt, da es Unterstützung und Bestärkung von einer staatlichen Autorität erhält. Für Opfer von sexueller Gewalt wirkt sich eine Anzeige nach Ansicht einer weiteren Expertin eher positiv aus, was die langfristigen Verarbeitungsmöglichkeiten der Tat betrifft.

Diese Ausgangslage eine nicht ideale Vorbedingung für die Beratung im Hinblick auf die Förderung der Anzeigebereitschaft. Bei fast der Hälfte der Opfer müssten die Beratungsstellen eine Art „Überzeugungsarbeit“ hinsichtlich einer Anzeige in dem Sinne leisten, dass eine Anzeige gemacht werden soll, auch wenn diese dem Opfer eventuell persönlich nicht weiter hilft. Dies ist wiederum weder Aufgabe noch im Sinn der Beratung.

5.4 Dritter Teil: Haltung der Beratungsstellen hinsichtlich der Anzeige

Dieser Teil widmet sich der Haltung der Beratungsstellen zur Anzeige: Welche Erfahrungen machen die Beratungsstellen mit der Anzeigerstattung und mit den nachfolgenden Strafverfahren? Hilft eine Anzeige dem Opfer aus Sicht der Beratungsstellen bei der Verarbeitung der Tat? Wie ist folglich deren Motivation, eine Anzeige auf Opferseite zu fördern?

5.4.1 „Unsere Beratungsstelle hält die Anzeige der Straftat für eine Massnahme, die dem Opfer in der Regel dient.“ (F10)

11% der Beratungsstellen antworten mit "trifft zu", 71% mit "trifft eher zu", 13% mit "trifft eher nicht zu" und 5% mit "falsch".

Die vier im *Interview* befragten Expertinnen und Experten gehen von einem ähnlichen Bild aus. Sie geben zwar zu bedenken, dass eine Anzeige oft zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen psychischen Belastung führe. Auch hätten, wie bereits erwähnt, insbesondere Opfer von häuslicher Gewalt häufig eine Zunahme der Gewalt als Reaktion des Täters auf die Anzeige zu befürchten. Zudem sei es, wenn Kinder im Spiel seien, oft fraglich, ob ihnen die Umstände einer Anzeige sowie ein nachfolgendes Strafverfahren aufgrund ihres Alters bzw. ihrer geringeren Be-

lastbarkeit überhaupt zugemutet werden könne. Es wurde aber auch angemerkt, dass jedenfalls die Anzeige, losgelöst vom nachfolgenden Verfahren, für das Opfer als gewinnbringend eingeschätzt werden könne, wenn es nämlich durch das Aktivwerden aus seiner – mit der Tat und deren Umständen verbundenen – Ohnmacht aufwachen könne. Oft wirke eine Anzeige, gerade für Opfer von häuslicher Gewalt, innerlich befreiend, da es von staatlicher Seite angehört, ernst genommen und in der Schwere des Erlebten bestätigt würde. Nach Möglichkeit, wenn also keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, sollte eine Anzeige nach Ansicht aller Expertinnen und Experten erstattet werden.

Insgesamt ist die Haltung der Beratungsstellen hinsichtlich des persönlichen Nutzens einer Anzeige für das Opfer fast gesamthaft eher positiv oder positiv. Dies stellt eine positive Ausgangslage für die Förderung der Anzeigebereitschaft durch die Beratungsstellen dar.

5.4.2 „Unsere Beratungsstelle macht in der Regel positive Erfahrungen mit den Strafverfahren, die den Anzeigen folgen.“ (F11)

2% der Beratungsstellen kreuzen bei „trifft zu“ an, 58% bei „trifft eher zu“, 32% bei „trifft eher nicht zu“ und 8% kreuzen bei „falsch“ an.

Zahlreiche *Zusatzvoten*, alle *Interviewten* sowie Expertinnen und Experten im *Fokusgruppengespräch* weisen auf negative Erfahrungen der Beratungsstellen mit den Strafverfahren hin. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen äussern in *Zusatzvoten*, die Verfahren dauerten insgesamt zu lang, würden zu häufig aus Beweismangel eingestellt, und die Strafen seien zu mild, v.a. im Bereich häuslicher und sexueller Gewalt. Das neue Strafprozessrecht (Anm.: seit dem 1. Januar 2011 in Kraft) sei deutlich opferunfreundlicher als das alte. Eine Expertin äussert im Interview, insbesondere der Anfang des Verfahrens sei gerade in Fällen häuslicher Gewalt sehr unbefriedigend, da zu wenig griffige Instrumente und wirksame Massnahmen zur Verfügung stünden, um auf Täterseite wirksam handeln zu können. Es sei nach wie vor das Opfer, das sich bzw. sich und die Kinder in Sicherheit bringen müsse, anstatt dass der Täter vom Opfer ferngehalten werden könne. Zudem, so ein weiterer Experte, passiere Tätern, die wüssten, wie sie sich verhalten müssen, über lange Zeit nichts, sodass viele Opfer auf Druck des Täters eine Verfahrenseinstellung verlangten. Opfer von sexueller Gewalt leiden insbesondere unter der Angst, dass ihnen im Verfahren mangels eindeutiger Beweise nicht geglaubt würde, wie eine andere Expertin äussert. Dazu komme die Angst, durch eine Retraumatisierung, einem innerlichen Wieder-Erleben der Tat aufgrund deren Schilderung, psychisch unter dem Ver-

fahren zu leiden sowie die Angst vor der Beweislosigkeit. Diese Ängste auf Opferseite würden sich in der Realität zumeist und vor allem im Bereich häuslicher und sexueller Gewalt bestätigen, denn eine Anzeige und ein nachfolgendes Verfahren bedeuteten einen zusätzlichen psychischen Stress. Eine Expertin weist auf die extrem geringe Verurteilungsquote von Sexualstraftätern hin: In etwa 90% der Fälle käme es zu Verfahrenseinstellungen. Zudem seien die wenigen Urteile, die überhaupt ergehen, zu mild und würden der Schwere der Tat aus Opfersicht nicht gerecht. Schliesslich äusserte eine andere Expertin Kritik insofern, dass das Prozedere des Strafverfahrens auf das Opfer aufgrund der formellen Atmosphäre beim Gericht oft abschreckend und einschüchternd wirke. Im *Fokusgruppengespräch* werden nahezu dieselben Kritikpunkte vorgebracht. Ferner führt eine Expertin aus, dass gerade bei häuslicher Gewalt der Druck des Täters auf das Opfer nach einer Anzeige in quasi allen Fällen derart gross sei, dass das Opfer um eine Verfahrenseinstellung bitte.

Etwas mehr als die Hälfte aller Beratungsstellen machen eher positive oder positive Erfahrungen, etwas weniger als die Hälfte eher negative oder negative Erfahrungen mit den Strafverfahren. Die Informationen, die in den mündlichen Befragungen zu den negativen Erfahrungen mit den Strafverfahren gesammelt wurden zeigen, dass die negativen Erfahrungen von grosser Tragweite sind. Deswegen müssen diese stark gewichtet werden: Alle Expertinnen und Experten weisen auf durchwegs negative Erfahrungen mit den Strafverfahren hin. Dies ist eine eher schlechte Ausgangslage für die Förderung der Anzeigebereitschaft durch die Beratungsstellen.

Die fast durchwegs erhebliche Kritik an den Strafverfahren in den qualitativ ausgewerteten Befragungen stellt eine zentrale Erkenntnis der vorliegenden Studie dar. Zwar betrifft diese Erkenntnis nicht die eigentlichen Fragestellungen der Evaluationsstudie. Als in diesem Sinn nicht intendierte Erkenntnis ist sie jedoch materiell so bedeutsam, dass sie als wichtiges Element für die Ergebnisse der Evaluation gewichtet wird.

5.4.3 Auf die Frage, wie gross der Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer ist, ergaben die Interviews folgende Ergebnisse:³¹

Drei der vier interviewten Expertinnen und Experten schätzen den Einfluss in dem Sinn als gross ein, als dass dem Opfer detaillierte Informationen über den Ablauf einer Anzeige und eines Strafverfahrens gegeben werden können. Auch könne über

³¹ Diese Frage wurde nur in den Interviews gestellt.

die Vorteile, aber auch über die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Anzeige informiert werden. Ein weiterer Einfluss könne die Beratungsstelle nehmen, indem sie dem Opfer anbietet, es zur Polizei sowie zum Gericht zu begleiten. Alle Expertinnen und Experten sind sich aber einig, dass eine Einflussnahme der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten nur dann möglich ist, wenn das Opfer selbst für eine Anzeige bereit ist. Wenn diese Bereitschaft nicht vorhanden sei, könne seitens der Beratungsstellen nichts erreicht werden.

Die befragten Expertinnen und Experten geben im Übrigen an, dass insbesondere die dem Fall beigezogenen Anwältinnen und Anwälte, Stellen für Jugend- und Familienberatung, Angehörige des Opfers, Freunde sowie sein berufliches Umfeld zu einer Anzeige motivieren können.

Die Expertenmeinungen sind sehr deutlich bezüglich der Grenze, die der Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten hat: Wenn ein Opfer eine Straftat nicht anzeigen will, hat die Beratungsstelle keine Möglichkeit, das Opfer zu einer Anzeige zu bewegen. Das *Fokusgruppengespräch* mit den drei Expertinnen und Experten bestätigt diese Einschätzung.

5.5 Vierter Teil: Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf eine Anzeigerstattung durch die Opfer

Dieser letzte Teil befasst sich mit der Praxis der Beratungsstellen hinsichtlich der Anzeigerstattung und mit deren Förderung: Thematisieren die Beratungsstellen eine Anzeige? Haben sie eine bestimmte Strategie dafür? Erfassen sie das Anzeigeverhalten? Raten sie zu einer Anzeige? Welchen Einfluss auf das Anzeigeverhalten haben die Beratungsstellen insgesamt?

5.5.1 „Unsere Beratungsstelle ist für die Beratung der Opfer mit folgenden Stellen in Kontakt:“ (F9) *Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich*

70% der Beratungsstellen antworten bei „Polizei“ mit „oft“ und 87% antworten bei „Anwälten und Justizbehörden“ mit „oft“.

Auch die Expertinnen und Experten geben in den *Interviews* sowie im *Fokusgruppengespräch* an, mit der Polizei viel und regelmässigen Kontakt zu haben. Der Austausch erfolge nicht nur aufgrund eines konkreten Falls, sondern auch informell zu

allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit oder als Wissensaustausch.

Diese häufigen Kontakte mit Polizei und Justiz sind ein gutes Zeichen für die Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf die Förderung der Anzeigebereitschaft. Diese Instanzen sind das Bindeglied zwischen der Beratung und einer Anzeige, die Polizei stellt darüber hinaus auch die Adressatin einer Anzeige dar.

In der Fokusgruppe wird jedoch angemerkt, dass der Kontakt zu den Gerichten, zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie zu den Richterinnen und Richtern nicht gut sei – diese „hätten es oft nicht nötig“, sich mit den Beraterinnen und Beratern abzugeben.

5.5.2 "Welche Form des Gesprächs, welche Inhalte und Themen stehen in Ihrer Beratung in der Regel im Vordergrund?" (F4) *Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich*

95% der Beratungsstellen kreuzen bei "unterstützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage" an, ebenfalls 95% bei "Orientierung über eine Anzeige und deren Folgen". 93% der Beratungsstellen kreuzen bei "Vermittlung von Hilfe Dritter (Hilfe von Ärzten, Anwälten etc.)" an, 49% bei "Hilfe für die Lebensgestaltung in der Partnerschaft bzw. Familie", und 61% der Beratungsstellen beantworten die Frage mit "anderes".

Der grosse Stellenwert, den die Orientierung über eine Anzeige in der Beratung hat, wird auch in den *Interviews* bestätigt. Alle vier Expertinnen und Experten geben an, dass das Thema der Anzeige in jeder Beratung angesprochen würde. Weiterführend wird von einer Expertin erwähnt, dass in Fällen sexueller Gewalt die Verjährungsfrist für das Delikt häufig bereits abgelaufen ist. Denn die Opfer von sexueller Gewalt benötigten sehr viel Zeit, um überhaupt über das Erlebte sprechen zu können. Eine weitere Expertin fügt an, dass die Beratung besonders gefordert sei, wenn Kinder Opfer oder von der Gewalt mit betroffen seien. Kinder seien durch Gewalt in besonderem Mass traumatisiert und durch das Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern, die oft Täter seien, besonders schutzlos. Es muss nach Ansicht der Expertin in der Beratung intensiv abgeklärt werden, ob Kindern eine Anzeige und insbesondere das nachfolgende Verfahren zugemutet werden könne.

Der grosse Stellenwert, der eine Orientierung über eine Anzeige in der Beratung insgesamt einnimmt, stellt ein positives Zeichen für die Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf die

Förderung der Anzeigebereitschaft dar. Dadurch nehmen die Beratungsstellen – zumindest indirekt – tatsächlich Einfluss auf das Anzeigeverhalten. Trotzdem muss angefügt werden, dass es von der Orientierung über eine Anzeige bis zur tatsächlichen Anzeigeerstattung ein weiter Weg ist, der in vielerlei Hinsicht unterbrochen oder aufgegeben werden kann.

Im Übrigen decken sich die Antworten auf diese Frage ziemlich genau mit den Antworten auf F13 (vgl. 5.3.1.), wo gefragt wurde, welche durchschnittlichen Erwartungen die Opfer haben, wenn sie sich an die Beratungsstelle wenden. Es werden dort dieselben Themen (unterstützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage, Vermittlung von Hilfe Dritter, Orientierung über eine Anzeige und deren Folgen) genannt. Insgesamt kann aus den Rückmeldungen gefolgert werden, dass die Erwartungen und Bedürfnisse der Opfer an die Beratung auch die Inhalte der Beratung bestimmen.

5.5.3 "Unsere Beratungsstelle erfasst (in irgendeiner Weise), ob die Opfer Anzeige erstatten oder nicht." (F5)

88% der Beratungsstellen antworten mit "trifft zu", 12% antworten mit "trifft nicht zu". Als Grund dafür nennen 5% der 12% "..., weil die Anzeige der Straftat für die Betreuung des Opfers nicht zentral ist", keine (0%) der 12% nennen "..., weil uns Zeit/ Ressourcen dafür fehlen" und 7% der 12% kreuzen bei "andere Gründe" an.

Zwei Experten weisen in den *Interviews* darauf hin, dass eine Anzeige zum Teil bereits erfolgt sei, wenn sich das Opfer an die Beratungsstelle wendet (so etwa bei Gewalt im öffentlichen Raum oder bei häuslicher Gewalt, die von einer Drittperson gemeldet wurde). Ferner würden Beratungsstellen, die anonyme Beratungen anbieten, das Anzeigeverhalten nicht dokumentieren. Falls zudem ein Opfer die Beratungsstelle nur einmal aufsucht, könne sein Anzeigeverhalten oft nicht nachverfolgt werden.

Dass fast alle Beratungsstellen das Anzeigeverhalten der Opfer erfassen und nur eine verschwindend kleine Minderheit die Anzeige als für die Betreuung des Opfers nicht so zentral werten, spricht dafür, dass die Beratungsstellen dem Thema der Anzeige einen wichtigen Stellenwert einräumen. Dies ist wiederum ein positives Zeichen für die Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf die Förderung der Anzeigebereitschaft.

5.5.4 "Unsere Beratungsstelle hat eine bestimmte Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen" (F6)

62% der Beratungsstellen antworten mit "trifft zu", 20% mit "trifft eher zu", 15% mit "trifft eher nicht zu" und 3% antworten mit "trifft nicht zu".

Fast alle Beratungsstellen haben eine Strategie oder haben jedenfalls teilweise eine Strategie, um das Thema der Anzeige anzugehen. Dies spricht dafür, dass die Beratungsstellen dem Thema der Anzeige einen wichtigen Stellenwert einräumen, was wiederum ein positives Zeichen für die Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf die Förderung der Anzeigebereitschaft darstellt.

Die statistische Prüfung der *Korrelation* zwischen dem Erfassen der Anzeigen (F5) und dem Vorliegen einer Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen (F6) hat ergeben, dass zwar keine im strengen Sinn signifikante Korrelation zwischen den beiden Variablen vorliegt. Hingegen konnte eine „leichte Abhängigkeit“ festgestellt werden.³²

Für das Erfassen der Anzeigen durch die Beratungsstellen ist es also auch nicht ganz unerheblich, ob diese eine bestimmte Strategie haben, um das Thema anzugehen. Diejenigen Beratungsstellen, die eine bestimmte Strategie haben, um das Thema anzusprechen, verzeichnen offensichtlich auch eher, welches Opfer Anzeige erstattet. Die übrigen Beratungsstellen verzichten entsprechend auf beides.

5.5.5 "Unsere Beratungsstelle rät den Opfern in der Regel zu einer Anzeige." (F7)

8% der Beratungsstellen kreuzen bei "trifft zu" an, 42% bei "trifft eher zu", 31% bei "trifft eher nicht zu" und 19% bei "trifft nicht zu".

Obwohl alle Beratungsstellen über das Thema der Anzeige und deren Folgen orientieren und der Thematik insgesamt einen wichtigen Stellenwert einräumen (vgl. F4, 5.5.2.; F5, 5.5.3.; F6 unter 5.5.4.), rät nur die Hälfte der Beratungsstellen in der Regel eher oder immer zu einer Anzeige. Die andere Hälfte rät eher nicht oder gar nicht zu einer Anzeige. Dies ist ein eher schlechtes Zeichen für die Praxis der Beratungsstellen im Hinblick auf die Förderung der Anzeigebereitschaft. Die Gründe dafür liegen jedoch – wie nachfolgend gezeigt wird – in Umständen, die die Beratungsstellen kaum bis gar nicht beeinflussen können. Bereits ausgeführt wurde, dass die Opfer eine Anzeige der Tat nicht grundsätzlich als erste Priorität verstehen (F15, 5.3.2.). Für ein Opfer, das sich an eine Beratungsstelle wendet, ist ein unter-

³² Der Fisher's Exact Test hat eine 90%-ige Signifikanz für eine statistische Abhängigkeit der Variablen ergeben. Normalerweise geht man von einer Signifikanz erst bei 95% aus. Wenn man hingegen eine leichte Ungenauigkeit von 5% in Kauf nimmt und von einer Signifikanz bei 90% ausgeht (wie dies z.T. im Bereich der Kriminologie gemacht wird), kann von einer „leichten Abhängigkeit“ der Variablen gesprochen werden.

stützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage das zentralste Bedürfnis, gefolgt von der Vermittlung von Hilfe Dritter (F13, 5.3.1.). Ferner wurde bereits erwähnt, dass das Opfer eine Anzeige selbst wollen muss, ansonsten die Beratungsstellen keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten nehmen können.

5.5.6 Statistische Prüfung der Korrelationen F7 und F2; F7 und F5; F7 und F6; F7 und F10; F7 und F11

Die statistische Prüfung der Korrelation zwischen dem Rat zur Anzeige durch die Beratungsstellen (F7) und der Anzahl der Fälle, die häusliche Gewalt betreffen (F2) zeigt, dass die beiden Variablen statistisch voneinander unabhängig sind.

Die Anzeigerate wird gerade bei Delikten die häusliche Gewalt betreffen, als besonders tief eingeschätzt (um die 20%, vgl. dazu unter 2.1.) Für die befragten Beratungsstellen hingegen stellt häusliche Gewalt offensichtlich keinen Grund dar, dem Opfer nicht zu einer Anzeige zu raten.

Bei der statistischen Prüfung der Korrelation zwischen dem Rat zur Anzeige (F7) und dem Erfassen der Anzeigen durch die Beratungsstellen (F5) kann keine statistisch relevante Abhängigkeit festgestellt werden; dasselbe gilt für die Korrelation zwischen dem Rat zur Anzeige (F7) und einer allfälligen Strategie der Beratungsstellen, wie sie das Thema der Anzeige mit dem Opfer thematisieren (F6).

Ob die Beratungsstellen das Anzeigeverhalten dokumentieren oder nicht und ob sie eine Strategie bezüglich der Thematik haben oder nicht, spielt für den Rat zur Anzeige keine Rolle.

Die statistische Prüfung der Korrelation zwischen dem Rat zur Anzeige (F7) und der Haltung der Beratungsstellen betreffend die Nützlichkeit der Anzeige für das Opfer (F10) ergibt keine statistisch relevante Abhängigkeit; dasselbe gilt für die Korrelation zwischen dem Zusammenhang zwischen dem Rat zur Anzeige (F7) und den positiven oder negativen Erfahrungen der Beratungsstellen mit den Strafverfahren (F11).

Dies bedeutet, dass es für den Rat zu einer Anzeige keine Rolle spielt, ob die Opferhilfeberatungsstellen eine Anzeige für eine Massnahme halten, die dem Opfer dient oder nicht; auch spielen die Erfahrungen, die die Beratungsstellen mit den Strafverfahren machen, keine Rolle, wenn es um den Rat zur Anzeige geht.

Alle diese Ergebnisse sprechen zunächst für eine sachliche Beratung der Beratungsstellen,

die sich losgelöst von eigenen – auch negativen – Erfahrungen mit der Anzeigethematik dem Opfer widmet. Insofern entkräftet dieses Ergebnis die eingangs erwähnte Hypothese, wonach die Beratungsstellen die Anzeigerstattung in der Praxis eher fördern, wenn sie gegenüber Strafverfahren und Anzeigerstattung positiv eingestellt sind. Auch bedeutet es, dass es für den zurückhaltenden Rat zur Anzeige durch die Beratungsstellen andere als die in den Korrelationen geprüften Gründe vorliegen.

5.5.7 „Unsere Beratungsstelle rät den Opfern dann zu einer Anzeige ...“ (F8) ***Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich***

82% der Beratungsstellen kreuzen sowohl bei „wenn die Wiederholungsgefahr durch den Täter bzw. die Täterin gross ist“ als auch bei „wenn es sich um erhebliche Gewalt handelt“ an. 39% der Beratungsstellen antworten mit „wenn das Opfer vom Täter bzw. von der Täterin räumlich bereits getrennt ist“, 57% mit „wenn die Gefahr einer Retraumatisierung des Opfers nicht zu gross ist“. 4% kreuzen bei „wenn es sich nicht um häusliche Gewalt handelt“ an und 21% bei „wenn die Aufenthaltsberechtigung bei ausländischen Opfern nicht gefährdet ist“. 57% antworteten mit „andere Gründe“.

Einige *Zusatzvoten* im Fragebogen ergeben, dass ein weiteres Kriterium für den Rat zur Anzeige die Kraft des Opfers ist, überhaupt eine Aussage bei der Polizei zu machen und das nachfolgende Gerichtsverfahren psychisch durchzustehen. Weitere Zusatzvoten weisen darauf hin, dass die Beratungsstellen insbesondere dann zur Anzeige raten, wenn dem Täter durch polizeiliche Massnahmen wie einer Fernhaltung vom Opfer klare Grenzen gesetzt werden sollten. Ferner wird in einem Zusatzvotum geäussert, dass immer dann zur Anzeige geraten wird, wenn das Opfer ein Kind ist und der Täter bzw. die Täterin eine Fremdperson ist bzw. die Gewalt in Institutionen (Kindergärten, Schulen, Heimen etc.) stattgefunden hat.

In fast der Hälfte der Fälle, in denen die Beratungsstelle eher zur Anzeige raten und in den wenigen Fällen, in denen sie es uneingeschränkt tun, bestimmen die Kriterien der Wiederholungsgefahr durch den Täter bzw. die Täterin bzw. die mit erheblicher Gewalt verbundene Tat den Rat zur Anzeige. Dies spricht für die Vermutung, dass auf eine Anzeige hingewirkt wird, wenn es darum geht, einen mehrmals delinquierenden Täter zurückzubinden sowie eine gravierende Tat ans Tageslicht zu bringen und zu bestrafen. Etwas mehr als die Hälfte aller Beratungsstellen knüpfen den Rat zur Anzeige schliesslich an die Bedingung, dass die Gefahr einer Retraumatisierung des Opfers nicht zu gross ist.

5.5.8 Auf die Fragen, wovon es abhängt, ob ein Opfer Anzeige erstattet und welche Engpässe eine Anzeige verhindern, haben die Interviews Folgendes ergeben:³³

Die Expertinnen und Experten erläutern, dass in den meisten Fällen keine Anzeige erfolgt, weil persönliche Umstände beim Opfer dagegen sprechen: Das Opfer ist zum Beispiel von der Situation derart belastet, dass es psychisch nicht in der Lage ist, Anzeige zu erstatten. Gewaltopfer haben, wie eine Expertin vorbringt, ein sehr geringes Selbstwertgefühl und gingen oft davon aus, dass sie die Gewalt verdient hätten. Ferner seien Opfer, die zum Täter in nahem Verhältnis stünden (also insbesondere Opfer häuslicher Gewalt) aufgrund von emotionalen und familiären, aber auch von finanziellen Abhängigkeiten vom Täter, aufgrund von Loyalität und Solidarität zum Täter nach Ansicht der Expertinnen und Experten weniger bereit zur Anzeige als wenn der Täter eine Drittperson ist. Wenn das persönliche Umfeld des Opfers eine Anzeige nicht unterstützt oder wenn Kinder von der Gewalt mitbetroffen sind, fällt es den Opfern nach Ansicht zweier Expertinnen sehr schwer, Anzeige zu erstatten. Hinzu kämen, wie bereits erwähnt, die verschiedenen Ängste des Opfers (Retraumatisierung, Zunahme der Gewalt, schlechter Ruf der Familie, finanzielle Belastungen aufgrund der Busse, Ausgestossenwerden von der Familie). Auch hätten, wie oben bereits erwähnt, viele Opfer Angst vor dem Strafverfahren (formelle Atmosphäre im Gericht, Mangel an Beweisen insbesondere bei Sexualstraftaten, Angst, dass ihnen nicht geglaubt würde).

Wenn einer dieser zahlreichen Gründe für ein Opfer gegen eine Anzeige spricht, ist es für eine Beratungsstelle nicht nur unmöglich, bei ihm auf eine Anzeige hinzuwirken. Der Rat zur Anzeige kann in einem solchen Fall auch nicht im Sinn der Beratungsstelle sein, denn diese berät das Opfer nach Möglichkeiten so, dass es die benötigte psychologische, medizinische, finanzielle Hilfe erhält und wo nötig psychisch stabilisiert wird. Falls ein Opfer rechtliche Schritte ablehnt, wird dies von einer Beratungsstelle zu Recht akzeptiert.

5.5.9 Auf die Frage, ob man das Erstellen einer Anzeige fördern kann, indem man auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters hinweist, ergaben die Interviews Folgendes:³⁴

Beide Expertinnen, die sich dazu geäußert haben, sehen keine Lösung darin, in der Beratung auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters zu verweisen. Es sei derart

³³ Diese Fragen wurden nur in den Interviews gestellt.

³⁴ Diese Frage wurde nur in den Interviews gestellt.

selten, dass ein Täter gerade im Rahmen von häuslicher Gewalt wirklich bestraft würde, dass selbst auf Opferseite häufig wenig Hoffnung auf eine Verurteilung bestünde. Deswegen sei ein solcher Hinweis selten wirklich sinnvoll. Auf die Verurteilung des Täters bei Sexualdelikten überhaupt hinzuweisen, ist nach Ansicht einer anderen Expertin nicht empfehlenswert. In der Realität käme es fast nie zu Verurteilungen von Sexualstraftätern. In mindestens 90% der Fälle würde das Verfahren eingestellt. Die wenigen Urteile würden aus Opfersicht zudem zumeist zu mild ausfallen. Dazu komme, dass in Fällen sexueller Gewalt die Bindung der Opfer an die Täter sehr gross sei. Es sei deswegen nicht im Sinn der Opfer, dass der Täter bestraft würde bzw. ins Gefängnis komme. Viele Opfer, vor allem Kinder und Jugendliche, äusserten sich dazu folgendermassen: „Stoppen Sie es, ich halte es nicht mehr aus. Aber Sie dürfen nichts [Anm.: nichts, was dem Täter und der Familie schaden könnte] tun!“ Diese Opfer mit der Verurteilung des Täters zur Anzeige zu motivieren, wäre deshalb einerseits überhaupt nicht realistisch, andererseits würde es das Opfer eher abschrecken als zur Anzeige motivieren.

5.6 Fazit

Zunächst kann festgehalten werden, dass die Beratungsstellen ein grosses Einflusspotenzial auf das Anzeigeverhalten der Opfer haben. Folgende Faktoren beeinflussen das Anzeigeverhalten der Opfer:

- psychische Stabilisierung und Stärkung der Opfer
- Informationen zu Anzeige, konkretem Vorgehen bei der Polizei, im Gericht, zu Strafverfahren, Prozess, Strafe des Täters etc.

Durch Stabilisierung und Information schaffen die Beraterinnen und Berater eine grundsätzliche Voraussetzung, die die Opfer für eine Anzeigebereitschaft benötigen.

Die Arbeit der Beratungsstellen, ihre Praxis im Hinblick auf die Förderung des Anzeigeverhaltens und ihre tatsächliche Einflussnahme auf das Anzeigeverhalten der Opfer sind – mit der einen Ausnahme, dass sie beim Rat zur Anzeige zurückhaltend sind – als positiv zu beurteilen. So haben die Beratungsstellen gute Kontakte vor allem zur Polizei, teilweise auch zur Justiz. Ferner nimmt das Thema der Anzeige einen grossen Stellenwert in der Beratung ein. Ausserdem erfassen bzw. dokumentieren fast alle Beratungsstellen das Anzeigeverhalten der Opfer. Und schliesslich haben fast alle Beratungsstellen eine Strategie oder jedenfalls teilweise eine Strategie, um das Thema der Anzeige anzugehen. Diese Bilanz ist umso positiver, als dass die Haltung der Opfer sowie die Haltung der Beratungsstellen gegenüber einer Anzeige oder einem Strafverfahren nicht nur positiv bzw. teilweise sehr negativ sind. Es besteht auch – und entgegen der eingangs erwähnten Hypothese – kein Zusammenhang

zwischen der Haltung der Beratungsstellen zu einer Anzeige bzw. zu einem Strafverfahren und dem Rat zur Anzeige.

In den Interviews und im Fokusgruppengespräch wird bestätigt, dass die Beratungsstellen grundsätzlich alles tun, um das Opfer zu einer Anzeige zu motivieren. Dies gelte grundsätzlich auch für Polizei.

Eine wichtige Grenze erfährt der Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer durch folgenden Faktor: Das Opfer muss eine Anzeige von sich aus wollen – wenn dies nicht der Fall ist, kann von Aussen nichts zur Anzeigebereitschaft beigetragen werden.

Die erhebliche Kritik in den qualitativ ausgewerteten Befragungen an den Strafverfahren – zu lange Dauer, opferunfreundliche Verfahren, viele Verfahrenseinstellungen (und somit keine Verurteilungen), zu wenig rücksichtsvolle Richterinnen und Richter, was die Bedürfnisse der Opfer anbelangt, zu milde Urteile – stellt eine zentrale Erkenntnis der vorliegenden Studie dar. Zwar betrifft diese Erkenntnis nicht die eigentlichen Fragestellungen der Evaluation. Als in diesem Sinn „nicht intendierte Erkenntnis ist“ sie jedoch materiell so bedeutsam, dass sie als wichtiges Element für die Ergebnisse der Evaluation gewichtet wird.

6 Empfehlungen

Aufgrund der Resultate der Evaluation werden hier folgende Empfehlungen im Hinblick auf eine Förderung der Anzeigequote gemacht:

6.1 Mehr Opfer zu den Beratungsstellen: Kampagnen

Es werden deutlich mehr Anzeigen als die geschätzten 20% gemacht, wenn sich die Opfer an eine Beratungsstelle wenden. Dies gilt besonders für die Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt. Ferner ist das Wissen der Opfer um ihre Rechte und ihre Möglichkeiten sehr gering. Diese Wissenslücken können die Beratungsstellen zu einem grossen Teil durch ihre Aufklärungsarbeit schliessen. Es muss folglich darauf hingewirkt werden, dass der Bekanntheitsgrad und die Zugänglichkeit der Beratungsstellen durch Kampagnen (Plakate, Flyer, Werbung in den Medien etc.) gesteigert wird.

6.2 Wenn möglich: Rat zur Anzeige

Um die Anzeigerate zu erhöhen, sollen die Beratungsstellen, wie dies bereits jetzt schon mehrheitlich getan wird, in jedem Fall über die Anzeigerstattung informieren und – wenn im Einzelfall vertretbar – zu einer Anzeige raten.

6.3 Evaluation der Strafverfahren und der Strafjustiz

Der erheblichen Kritik an den Strafverfahren und zum Teil auch an den Richterinnen und Richtern sowie an der Staatsanwaltschaft muss nachgegangen werden. Polizeiorgane, Untersuchungsbehörden und Strafrichter arbeiten nach wie vor stark täterzentriert, da es ihre Hauptaufgabe ist, Straftäter zu fassen, die Tatumstände zu klären und die angemessene Sanktion zu finden.³⁵ Bei dieser Arbeit muss aber auch an das Opfer gedacht werden, welchem ein angemessener Raum im Verfahren eingeräumt werden muss. Nur eine Perspektive, die sich vom Bezug zum Täter, wie ihn das Strafrecht hat, hin zur Optik des Opfers wendet, kann geeignet sein, diesem aus seiner Situation herauszuhelfen oder die Konsequenzen der Straftat zu mildern.³⁶ Es ist anzustreben, mögliche und in der vorliegenden Evaluation angedeutete Missstände in einer Folge-Evaluation zu eruieren und einen allfälligen Handlungsbedarf zu benennen.

6.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristinnen und Juristen und sozialberatenden Fachpersonen in der Opferhilfe fördern

Es besteht ein Optimierungspotenzial betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der Justiz und denjenigen der Beratungsstellen. Das Wissen über den jeweils anderen Fachbereich sollte vergrößert werden.

6.5 Verstärkte Gewaltprävention und Sensibilisierung

Zentral ist die Prävention von und die Sensibilisierung für Gewaltstraftaten aller Art, insbesondere solcher an Kindern und an Opfern von häuslicher Gewalt. Entsprechende staatliche Bemühungen sollten potenzielle Opfer aller Altersstufen, insbesondere auch Kinder, betreffen.

³⁵ Vgl. dazu auch Zehntner, Einleitung OHG, S. 9.

³⁶ Zehntner, Einleitung OHG, S. 8.

Literaturverzeichnis

WOLFGANG BEYWL, Zur (Nicht-)Abgemessenheit von Signifikanztests in der Evaluation, Köln/ Aarau 2010

WOLFGANG BEYWL/ JOCHEN KEHR/ SUSANNE MÄDER, MELANIE NIESTROJ, Evaluation Schritt für Schritt, 2. Aufl., Münster 2008

WOLFGANG BEYWL/ ELLEN SCHEPP-WINTER, Zielgeführte Evaluation von Programmen – ein Leitfaden, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, QS 29, Berlin 2000, abrufbar unter http://univation.org/download/QS_29.pdf (zuletzt besucht am 29. August 2012)

BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Opferhilfestatistik (OHS) 2010, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01.html> (zuletzt besucht am 29. August 2012)

BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2011, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=4719> (zuletzt besucht am 29. August 2012)

WERNER BUSSMANN, Ungeliebt, aber unverzichtbar – Evaluation im Kontext der Politik, in: Wolfgang Beywl (Hrsg.), Evaluation im Kontext, Bern 2004

ANDREAS DIEKMANN, Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 4. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2010

MARTIN KILLIAS/ THIERRY BERRUJEX, Die Anzeige bei der Polizei – keine Frage des Zufalls, in: Crimiscopes 1999/ 2 Lausanne 1999, S. 1 ff.

MARTIN KILLIAS/ SANDRINE HAYMOZ/ PHILIPPE LAMON, Swiss Crime Survey – die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005, Bern 2007

MARTIN KILLIAS/ MATHIEU SIMONIN/ JACQUELINE DE PUY, Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan – Results of the International Violence against Women Survey, Bern, 2005

TILMAN KÖLLISCH, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld – Anzeigeverhalten und und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Diss. Univ. Freiburg i. Brsg. 2004

MARIANNE SCHWANDER, Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 121/ 2, Bern 2003, S. 195 ff.

UNIVATION INSTITUT FÜR EVALUATION Dr. Beywl & Associates GmbH (Hrsg.), Eval-Wiki, Glossar der Evaluation, abrufbar unter www.eval-wiki.org (zuletzt besucht am 29. August 2012)

MATHIEU SIMONIN/ MARTIN KILLIAS, Anzeige von Gewaltdelikten – eine Frage der Tatumstände oder der Merkmale von Täter oder Opfer?, in: Crimiscope 2003/ 22, Lausanne, S. 1 ff. ;

RETO U. SCHNEIDER, Das Experiment - Verhaften oder nicht verhaften?, in: NZZ Folio, abrufbar unter <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/ead63822-0c5b-4a05-b525-eb2147bea684.aspx> (zuletzt besucht am 29. August 2012)

THOMAS WIDMER, Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund, Bern 2005, abrufbar unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/evaluation/umsetzung/leitfaden-wirksamkeitsueberpruefung-d.pdf (zuletzt besucht am 29. August 2012)

THOMAS WIDMER/ CHARLES LANDERT/ NICOLE BACHMANN, Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Kurzfassung, in: Joint Committee on Standards for Educational Evaluation/ James R. Sanders (Hrsg.), Handbuch der Evaluationsstandards, 3. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 337 ff..

DOMINIK ZEHNTNER, Einleitung zum Kommentar OHG, in: Gomm Peter/ Zehntner Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, S. 1 ff. (*zit: Einleitung OHG*)

DOMINIK ZEHNTNER, Kommentar zu Art. 9 OHG, in: Gomm Peter/ Zehntner Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, S. 79 ff. (*zit: Kommentar Art. 9 OHG*)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur Parlamentarischen Initiative «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft», in: BBl 2005 687, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6871.pdf> (zuletzt besucht am 29. August 2012)

Botschaft des Bundesrats zum Opferhilfegesetz (OHG), in: BBl 1990 II 961, abrufbar unter <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=10051458> (zuletzt besucht am 29. August 2012)

Eidgenössisches Büro für Gleichstellung (EBG), Informationsblatt häusliche Gewalt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt, abrufbar unter <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de> (zuletzt besucht am 29. August 2012)

Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies, Synthesis Report der Expert Group on Gender Equality and Social Inclusion, Health and Long-Term Care Issues (EGGS), September 2010, abrufbar unter ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6336&langId=en (zuletzt besucht am 29. August 2012) (zit: *Synthesis Report EGGS*)

Anhang 1: Fragebogen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die Opferhilfe-Beratungsstellen der
Schweiz

Referenz/Aktenzeichen: 6.3.0-OHG Vollzug/19
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: KEL/PER
Bern, 27. Juli 2011

Evaluationsstudie zum Anzeigeverhalten: Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir Sie im Schreiben vom 3. Mai 2011 informiert haben, ist unser Fachbereich beauftragt, den Bericht des Bundesrats zum Postulat Fehr ("Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung") vorzubereiten. Das Postulat fordert den Bundesrat auf zu untersuchen, weshalb Opfer von Gewaltstraftaten von einer Anzeige absehen und welche Massnahmen ergriffen werden müssten, damit sich dies künftig änderte. Im Vordergrund stehen dabei Opfer häuslicher Gewalt und insbesondere Frauen und Kinder. Wie wir ebenfalls angekündigt haben, führen wir eine Evaluation zum Anzeigeverhalten der Opfer durch, welche Aufschluss darüber geben soll, inwiefern und in welchem Ausmass das Anzeigeverhalten der Opfer durch die Beratungen der Opferhilfe-Beratungsstellen beeinflusst wird.

Der Ihnen nun vorliegende Fragebogen ist Teil dieser Evaluationsstudie. Er ist in **drei Teile** gegliedert: Im ersten Teil geht es darum, Ihre Beratungsstelle einzuordnen; der zweite Teil fragt nach Ihrer Haltung gegenüber der Anzeige von Straftaten. Der dritte Teil fragt nach der Haltung der Opfer gegenüber der Anzeige von Straftaten.

Der Fragebogen geht übrigens von folgendem terminologischen Verständnis aus: Wenn von "Anzeige" die Rede ist, wird darunter die Strafanzeige verstanden. "Opfer" bezeichnet das

Opfer im Sinn des Opferhilfegesetzes und bezieht sich grundsätzlich auf Opfer jeder Form von Gewalt. Wenn nach spezifischen Formen von Gewalt - so etwa nach häuslicher Gewalt - gefragt wird, wird dies besonders vermerkt.

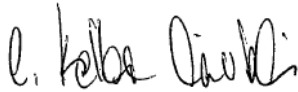
Die meisten Fragen sind im Übrigen mit **Einfachantworten (ein Kreuz)** zu beantworten, falls **Mehrfachantworten (mehrere Kreuze)** möglich sind, wird dies explizit vermerkt. Sie werden ferner um die Nennung Ihrer Beratungsstelle gebeten, damit nachvollziehbar ist, welche Fragebogen eingegangen sind und welche gegebenenfalls noch fehlen. Nochmals zu betonen ist aber, dass Ihre Angaben anonym behandelt werden und gegen aussen anonym bleiben. Für das Ausfüllen des Fragebogens benötigen Sie ungefähr **15 Minuten**.

Ich bitte Sie freundlich, an der Umfrage teilzunehmen und den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 17. August 2011** im frankierten Rückantwortcouvert zurückzusenden. Selbstverständlich werde ich Sie gerne über die Ergebnisse der Evaluation informieren. Bereits zum Voraus besten Dank für Ihre Mitwirkung!

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik



Dr. Lucy Keller Läubli

1. TEIL

In diesem ersten Teil geht es darum, Ihre Beratungsstelle einzuordnen. Wir möchten gerne von Ihnen wissen, welche Kategorien von Opfern Ihre Beratungsstelle berät, welchen Stellenwert die häusliche Gewalt bei Ihren Beratungen einnimmt und welchen Altersgruppen die Opfer hauptsächlich angehören.

Name und Ort Ihrer Beratungsstelle.....

F 1 Richtet sich das Angebot Ihrer Beratungsstelle an spezifische Kategorien von Opfern? Mehrfachantwort möglich

Ja

... an Opfer häuslicher Gewalt

... an Opfer sexueller Gewalt

... an Opfer von Menschenhandel

... an andere:

.....
.....
.....

Nein, keine spezifische Opferkategorie(en)

F 2 Bitte geben Sie an, bei wie vielen Beratungen es sich jährlich um Fälle häuslicher Gewalt handelt:

bis 25%

bis 50%

bis 75%

bis 100%

F 3 Bitte geben Sie an, welcher Altersgruppe die Opfer hauptsächlich angehören:
Mehrfachantwort möglich

Kinder und Jugendliche

Frauen ab 18 Jahren

Männer ab 18 Jahren

F 4 Welche Form des Gesprächs, welche Inhalte und Themen stehen in Ihrer Beratung in der Regel im Vordergrund? Mehrfachantwort möglich

- ein unterstützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage
- Hilfe für die Lebensgestaltung in der Partnerschaft/ Familie
- eine Orientierung über eine Anzeige und deren Folgen
- Vermittlung von Hilfe Dritter (von Ärzten, Anwälten etc.)
- anderes:

.....
.....
.....

2. TEIL

Hier geht es darum, etwas über die Praxis Ihrer Beratungsstelle bezüglich der Anzeige durch die Opfer zu erfahren und Ihre Haltung gegenüber den Anzeigen kennenzulernen.

F 5 Unsere Beratungsstelle erfasst (in irgendeiner Weise), ob die Opfer Anzeige erstatten oder nicht.

- trifft zu
- trifft nicht zu, *Mehrfachantwort möglich*
 - ... weil die Anzeige der Straftat für die Betreuung des Opfers nicht zentral ist
 - ... weil uns Zeit/ Ressourcen dafür fehlen
 - ... andere Gründe:

.....
.....
.....

F 6 Unsere Beratungsstelle hat eine bestimmte Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

F 7 Unsere Beratungsstelle rät den Opfern in der Regel zu einer Anzeige.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu → bitte weiter mit Frage F 9

F 8 Unsere Beratungsstelle rät den Opfern dann zu einer Anzeige ..., Mehrfachantwort möglich

- ... wenn die Wiederholungsgefahr durch den Täter/ die Täterin gross ist
- ... wenn es sich um erhebliche Gewalt handelt
- ... wenn das Opfer vom Täter/ von der Täterin räumlich bereits getrennt ist
- ... wenn die Gefahr einer Retraumatisierung des Opfers nicht zu gross ist
- ... wenn es sich nicht um häusliche Gewalt handelt
- ... wenn die Aufenthaltsberechtigung bei ausländischen Opfern nicht gefährdet ist
- ...anderes:

.....

.....

.....

F 9 Unsere Beratungsstelle ist für die Beratung der Opfer mit folgenden Stellen in Kontakt: Mehrfachantwort möglich

	immer	meistens	selten	nie
Polizei				
Anwälte / Justizbehörden				
Kantonale Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt				
Ärzte / Spitäler / Pflegefachpersonen				
Ehe- oder Familienberatungsstellen				
Vormundschaftsbehörde				
Kantonale Entschädigungs-				

stelle				
Sozialhilfe				

F 10 Unsere Beratungsstelle hält die Anzeige der Straftat für eine Massnahme, die dem Opfer in der Regel dient.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

F 11 Unsere Beratungsstelle macht in der Regel positive Erfahrungen mit den Strafverfahren, die den Anzeigen folgen.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

3. TEIL

In diesem Teil bitten wir Sie, aus der Sicht der Opfer zu antworten, um zu erfahren, welche Haltung die Opfer gegenüber der Thematik der Anzeige haben.

F 12 Woher wissen die Opfer von Ihrer Beratungsstelle? Mehrfachnennungen möglich

- von Plakaten/ Flyern
- aus Zeitung/ TV/ vom Radio
- aus dem Telefonbuch/ Internet
- durch den Hinweis von Bekannten/ Freunden/ Familie
- durch den Hinweis einer behandelnden Medizinalperson
- durch den Hinweis von der Polizei
- von Stellen für Migrationsfragen
- unbekannt

F 13 Wie schätzen Sie die durchschnittlichen Erwartungen der Opfer ein, wenn sie sich an Ihre Beratungsstelle wenden? Die Opfer erwarten von Ihnen... *Mehrfachnennungen möglich*

- ... ein unterstützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage
- ... Hilfe für die Lebensgestaltung in der Partnerschaft/ Familie
- ... eine Orientierung über eine Anzeige und deren Folgen
- ... Vermittlung von Hilfe Dritter (von Ärzten, Anwälten etc.)
- ... anderes:

.....

.....

.....

- ... unbekannt

F 14 Wenn sich die Opfer an Ihre Beratungsstelle wenden, wissen sie in der Regel um ihre rechtlichen Möglichkeiten (wie Anzeige, Wegweisung aus gemeinsamem Haushalt, weitere Schutzmassnahmen).

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu
- unbekannt

F 15 Unsere Erfahrung ist, dass die Opfer die Anzeige der Straftat in der Regel wichtig finden.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu
- unbekannt

F 16 Die Opfer haben an eine Anzeige und an das nachfolgende Verfahren positive Erwartungen.

- trifft zu

- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu
- unbekannt

F 17 Eine Anzeige und das nachfolgende Verfahren helfen dem Opfer bei der Verarbeitung der Tat.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu
- unbekannt

Vielen Dank für das Ausfüllen und für Ihre wertvolle Mitwirkung!

Bitten senden Sie den Fragebogen bis zum **17. August 2011** im frankierten Rückantwortcouvert zurück.

Anhang 2: Statistische Auswertung Fragebogen

Postulat Fehr

Etude sur le comportement en matière de dénonciation – 41 centres questionnés

Partie 1

Q1. Votre offre de conseils s'adresse-t-elle à des catégories spécifiques de victimes ?

Question 1	Réponses à toutes les questions	Violences domestiques	Violences sexuelles	Traite d'être humain	Autres formes	Pas de catégorie spécifique
Totaux	41	24	23	10	14	16
En %	100%	59%	56%	24%	34%	39%

Q2. Veuillez indiquer la proportion des cas de violence domestique dans vos activités, par an :

Question 2	Réponses à toutes les questions	Jusqu'à 25%	Jusqu'à 50%	Jusqu'à 75%	Jusqu'à 100%
Totaux	41	12	17	7	5
En %	100%	29%	42%	17%	12%

Q3. Veuillez indiquer les principaux groupes d'âges des victimes :

Question 3	Réponses à toutes les questions	Enfants et Ados	Femmes dès 18 ans	Hommes dès 18 ans
Totaux	41	19	36	15
En %	100%	46%	88%	37%

Q4. Quels sont les formes d'entretien, les contenus et les thèmes dominants dans vos activités de conseil ?

Question 4	Réponses à toutes les questions	Soutien situation urgente	Aide aménagement famille	Info dénonciation et conséquences	Aiguillage aide de tiers	Autres
Totaux	41	39	20	39	38	25

En %	100%	95%	49%	95%	93%	61%
-------------	-------------	------------	------------	------------	------------	------------

Partie 2

Q5. Notre centre de consultation enregistre (d'une manière ou d'une autre) le fait que les victimes portent plainte ou non.

Question 5	Réponses à toutes les questions	Vrai	Dénonciation non-primordiale	Manque de temps/ressources	Autres raisons
Totaux	41	36	2	0	3
En %	100%	88%	5%	0%	7%

Q6. Notre centre de consultation dispose d'une stratégie définie pour aborder la question de la dénonciation avec les victimes.

Question 6	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux
Totaux	40	25	8	6	1
En %	100%	62%	20%	15%	3%

Q7. Notre centre de consultation recommande généralement aux victimes de porter plainte.

Question 7	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux
Totaux	36	3	15	11	7
En %	100%	8%	42%	31%	19%

Q8. Notre centre de consultation recommande aux victimes de porter plainte...

Question 8	Réponses à toutes les questions	Risque de récidive élevé	Violences graves	Victime physiquement séparée de l'auteur	Risque de revivre traumatisme peu élevé	Violence non-domestique	Droit de séjour non-menacé	Autres
Totaux	28	23	23	11	16	1	6	16

En %	100%	82%	82%	39%	57%	4%	21%	57%
-------------	-------------	------------	------------	------------	------------	-----------	------------	------------

Q9. Pour pouvoir conseiller les victimes, notre centre de consultation est en contact avec les services suivants :

Question 9	Police	Avocats/autorités judiciaires	Services cantonaux	Médecins/Hôpitaux	Centre consultation conjugale/familiale	Autorités tutélaires	Instances indemniations cantonales	Aide sociale
Toujours	1	2	2	2	1	1	2	1
Souvent	26	33	7	12	5	10	19	15
Rarement	10	3	16	23	30	25	16	21
Jamais	0	0	7	1	3	1	0	1
Totaux	37	38	32	38	39	37	37	38

Q10. Notre centre de consultation considère la dénonciation de l'infraction comme une mesure généralement utile à la victime.

Question 10	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux
Totaux	38	4	27	5	2
En %	100%	11%	71%	13%	5%

Q11. Notre centre de consultation fait généralement des expériences positives lors de la procédure pénale qui suit les dénonciations.

Question 11	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux
Totaux	38	1	22	12	3
En %	100%	3%	58%	32%	8%

Partie 3

Q12. Comment les victimes ont-elles appris l'existence de votre centre de consultation ?

Question 12	Réponses à toutes les questions	Affiches/prospectus	Journal/TV radio	Annuaire tél/Internet	Connaissances/amis / famille	Médecin traitant	Police	Service migration	Indéterminé
Totaux	41	29	18	33	39	38	39	25	5
En %	100%	71%	44%	80%	95%	93%	95%	60%	12%

Q13. Quelles sont, à votre avis, les attentes générales de la victime qui s'adresse à votre centre de consultation ? Les victimes attendent de vous...

Question 13	Réponses à toutes les questions	Entretien de soutien dans situation urgente	Aide aménagement vie de famille	Information dénonciation et conséquences	Aiguillage vers aide de tiers	Autre chose	Indéterminé
Totaux	41	41	17	36	39	24	2
En %	100%	100%	41%	88%	95%	59%	5%

Q14. Les victimes qui s'adressent à votre centre de consultation savent généralement quelles sont leurs possibilités juridiques (telles que dénonciation, expulsion du foyer commun, autres mesures de protection).

Question 14	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux	Indéterminé
Totaux	41	0	6	27	8	0
En %	100%	0%	15%	66%	19%	0%

Q15. Notre expérience montre que les victimes jugent généralement important de dénoncer l'infraction.

Question 15	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux	Indéterminé
Totaux	39	0	21	13	1	4
En %	100%	0%	54%	33%	3%	10%

Q16. Les victimes attendent beaucoup d'une dénonciation et de la procédure qui s'ensuit.

Question 16	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux	Indéterminé
Totaux	40	4	26	9	0	1
En %	100%	10%	65%	22%	0%	3%

Q17. Une dénonciation et la procédure qui s'ensuit aident la victime à surmonter l'infraction qu'elle a subie.

Question 17	Réponses à toutes les questions	Vrai	Plutôt vrai	Plutôt faux	Faux	Indéterminé
Totaux	38	0	16	15	2	5
En %	100%	0%	42%	38%	5%	13%

Partie 4

Wie verhält es sich mit dem Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und dem Rat zur Anzeige?

Frage 2: Anzahl Fälle mit häuslicher Gewalt	Frage 7: Unsere Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige	
	trifft zu / eher zu	trifft eher nicht zu / nicht zu
mehr als die Hälfte	5	5
weniger als die Hälfte	12	11

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und haben sie gleichzeitig eine Strategie, um das Thema anzugehen?

Frage 5: Ob das Opfer eine Anzeige erstatten oder nicht	Frage 6: Beratungsstelle hat eine Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen	
	trifft zu / eher zu	trifft eher nicht zu / nicht zu
wird von der Beratungsstelle erfasst	31	4
wird von der Beratungsstelle nicht erfasst	2	3

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und raten sie auch zu einer Anzeige?

Frage 5: Ob das Opfer eine Anzeige erstatten oder nicht wird von der Beratungsstelle	Frage 7: Beratungsstelle rät dem Opfer zu einer Anzeige	
	trifft zu / eher zu	trifft eher nicht zu / nicht zu
Erfasst	17	15
nicht erfasst	1	3

Haben die Beratungsstellen eine Strategie, um das Thema anzugehen und raten sie auch zu einer Anzeige?

Frage 6: Beratungsstelle hat eine Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen	Frage 7: Beratungsstelle rät dem Opfer zu einer Anzeige	
	trifft zu / eher zu	trifft eher nicht zu / nicht zu
trifft zu / eher zu	17	12
trifft eher nicht zu / nicht zu	1	6

Steht eine Orientierung über eine Anzeige u.a. im Vordergrund der Beratung und hängt dies damit zusammen, dass die Beratungsstelle die Anzeige als für die Opfer dienlich Massnahme beurteilt, die dem Opfer bei der Verarbeitung der Tat helfen?

Frage 5: Ob das Opfer eine Anzeige erstatten oder nicht wird von der Beratungsstelle	Frage 7: Beratungsstelle rät dem Opfer zu einer Anzeige	
	trifft zu / eher zu	26
trifft eher nicht zu / nicht zu	7	
Frage 14: wissen Opfer über rechtliche Möglichkeiten		

trifft zu / eher zu	6
trifft eher nicht zu / nicht zu	29
Frage 17: Anzeige und nachfolgende Verfahren hilft dem Opfer bei der Verarbeitung	
trifft zu / eher zu	13
trifft eher nicht zu / nicht zu	14

Beratungsstelle hält eine Anzeige für eine Massnahme, die dem Opfer i.d.R dient, weil sie dem Opfer bei der Verarbeitung hilft?

Frage 10: Beratungsstelle hält eine Anzeige für eine Massnahme, die dem Opfer i.d.R dient	Frage 17: Anzeige und nachfolgende Verfahren hilft dem Opfer bei der Verarbeitung	
	trifft zu / eher zu	trifft eher nicht zu / nicht zu
trifft zu / eher zu	15	11
trifft eher nicht zu / nicht zu	1	4

Beratungsstelle hält eine Anzeige für eine Massnahme, die dem Opfer i.d.R dient, und rät dem Opfer zu einer Anzeige

Frage 10: Beratungsstelle hält eine Anzeige für eine Massnahme, die dem Opfer i.d.R dient	Frage 7: Beratungsstelle rät dem Opfer zu einer Anzeige	
	trifft zu / eher zu	trifft eher nicht zu / nicht zu
trifft zu / eher zu	17	10
davon		
Wiederholungsgefahr ist gross	11	4
erhebliche Gewalt	11	4
räumliche Trennung Opfer/Täter	6	1
Retraumatisierung des Opfer klein	9	1
nicht häusliche Gewalt	0	0
Aufenthaltsberechtigung ist gefährdet	4	1
trifft eher nicht zu / nicht zu	0	7
davon		
Wiederholungsgefahr ist gross	0	3
erhebliche Gewalt	0	2
räumliche Trennung Opfer/Täter	0	2
Retraumatisierung des Opfer klein	0	2

nicht häusliche Gewalt	0	0
Aufenthaltsberechtigung ist gefährdet	0	0

Wie verhält es sich mit dem Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und dem Rat zur Anzeige?

		F2: Anzahl Fälle mit häuslicher Gewalt		Total
		mehr als die Hälfte	weniger als die Hälfte	
F7: Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige	trifft (eher) zu	11	6	17
		32.35	17.65	50.00
	trifft (eher) nicht zu	12	5	17
		35.29	14.71	50.00
Total	23	11	34	
		67.65	32.35	100.00

Statistic	DF	Value	Prob
Chi-Square	1	0.1344	0.7139
Likelihood Ratio Chi-Square	1	0.1345	0.7138
Continuity Adj. Chi-Square	1	0	1
Mantel-Haenszel Chi-Square	1	0.1304	0.718
Phi Coefficient		-0.0629	
Contingency Coefficient		0.0627	
Cramer's V		-0.0629	
Fisher's Exact Test			
Cell (1,1) Frequency (F)	11		
Left-sided Pr <= F	0.5		
Right-sided Pr >= F	0.7677		
Table Probability (P)	0.2677		
Two-sided Pr <= P	1		
Statistic	Value	ASE	
Gamma	-0.1339	0.3611	
Kendall's Tau-b	-0.0629	0.171	
Stuart's Tau-c	-0.0588	0.1601	
Somers' D C R	-0.0588	0.1601	
Somers' D R C	-0.0672	0.1827	
Pearson Correlation	-0.0629	0.171	
Spearman Correlation	-0.0629	0.171	
Lambda Asymmetric C R	0	0	
Lambda Asymmetric R C	0.0588	0.2737	
Lambda Symmetric	0.0357	0.1682	
Uncertainty Coefficient C R	0.0031	0.0171	
Uncertainty Coefficient R C	0.0029	0.0155	
Uncertainty Coefficient Symmetric	0.003	0.0163	
Estimates of the Relative Risk (Row1/Row2)			
Type of Study	Value	95% Confidence Limits	
Case-Control (Odds Ratio)	0.7639	0.1807	3.2289
Cohort (Col1 Risk)	0.9167	0.5751	1.4612
Cohort (Col2 Risk)	1.2	0.4512	3.1911
Sample Size = 34			

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und haben sie gleichzeitig eine Strategie, um das Thema anzugehen?

		F5: Ob das Opfer eine Anzeige erstatten oder nicht		Total
		wird von der Stelle erfasst	wird von der Stelle nicht erfasst	
F6: Beratungsstelle hat eine Strategie, um Anzeige mit den Opfern anzugehen	trifft (eher) zu	30	2	32
		78.95	5.26	84.21
	trifft (eher) nicht zu	4	2	6
		10.53	5.26	15.79
Total		34	4	38
		89.47	10.53	100.00

Statistic	DF	Value	Prob
Chi-Square	1	3.935	0.0473
Likelihood Ratio Chi-Square	1	2.9728	0.0847
Continuity Adj. Chi-Square	1	1.5848	0.2081
Mantel-Haenszel Chi-Square	1	3.8315	0.0503
Phi Coefficient		0.3218	
Contingency Coefficient		0.3063	
Cramer's V		0.3218	
WARNING: 50% of the cells have expected counts less than 5. Chi-Square may not be a valid test.			
Fisher's Exact Test			
Cell (1,1) Frequency (F)	30		
Left-sided Pr <= F	0.9911		
Right-sided Pr >= F	0.1097		
Table Probability (P)	0.1008		
Two-sided Pr <= P	0.1097		
Statistic	Value	ASE	
Gamma	0.7647	0.2352	
Kendall's Tau-b	0.3218	0.2142	
Stuart's Tau-c	0.144	0.1137	
Somers' D C R	0.2708	0.1971	
Somers' D R C	0.3824	0.256	
Pearson Correlation	0.3218	0.2142	
Spearman Correlation	0.3218	0.2142	
Lambda Asymmetric C R	0	0	
Lambda Asymmetric R C	0	0	
Lambda Symmetric	0	0	
Uncertainty Coefficient C R	0.1162	0.1405	
Uncertainty Coefficient R C	0.0897	0.1113	
Uncertainty Coefficient Symmetric	0.1013	0.1231	
Estimates of the Relative Risk (Row1/Row2)			
Type of Study	Value	95% Confidence Limits	
Case-Control (Odds Ratio)	7.5	0.8143	69.0779
Cohort (Col1 Risk)	1.4063	0.793	2.4937
Cohort (Col2 Risk)	0.1875	0.0324	1.0848
Sample Size = 38			

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und raten sie auch zu einer Anzeige?

The FREQ Procedure

Frequency	Table of var2 by var1		Total
Percent	var2(F7: Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige)	var1(F5: Ob das Opfer eine Anzeige erstatten oder nicht) wird von der Stelle erfasst	
Col Pct			wird von der Stelle nicht erfasst
	trifft (eher) zu	16	1
		47.06	2.94
		51.61	33.33
	trifft (eher) nicht zu	15	2
		44.12	5.88
		48.39	66.67
	Total	31	3
		91.18	8.82
			100

Statistics for Table of var2 by var1

Statistic	DF	Value	Prob
Chi-Square	1	0.3656	0.5454
Likelihood Ratio Chi-Square	1	0.3721	0.5419
Continuity Adj. Chi-Square	1	0	1
Mantel-Haenszel Chi-Square	1	0.3548	0.5514
Phi Coefficient		0.1037	
Contingency Coefficient		0.1031	
Cramer's V		0.1037	

WARNING: 50% of the cells have expected counts less than 5. Chi-Square may not be a valid test.

Fisher's Exact Test	
Cell (1,1) Frequency (F)	16
Left-sided Pr <= F	0.8864
Right-sided Pr >= F	0.5
Table Probability (P)	
Two-sided Pr <= P	1

Statistic	Value	ASE
Gamma	0.3617	0.5547
Kendall's Tau-b	0.1037	0.1646
Stuart's Tau-c	0.0588	0.0968
Somers' D C R	0.0588	0.0968
Somers' D R C	0.1828	0.2866
Pearson Correlation	0.1037	0.1646
Spearman Correlation	0.1037	0.1646
Lambda Asymmetric C R	0	0
Lambda Asymmetric R C	0.0588	0.0988
Lambda Symmetric	0.05	0.0831
Uncertainty Coefficient C R	0.0183	0.0586
Uncertainty Coefficient R C	0.0079	0.0255
Uncertainty Coefficient Symmetric	0.011	0.0355

Estimates of the Relative Risk (Row1/Row2)

Type of Study	Value	95% Confidence Limits	
Case-Control (Odds Ratio)	2.1333	0.1748	26.0329
Cohort (Col1 Risk)	1.0667	0.8643	1.3164
Cohort (Col2 Risk)	0.5	0.0499	5.0091

Sample Size = 34

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und raten sie auch zu einer Anzeige?

The FREQ Procedure

Frequency Percent Col Pct	Table of var2 by var1		Total
	var2(F7: Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige)	var1(F6: Beratungsstelle hat eine Strategie, um Anzeige mit den Opfern anzugehen)	
	trifft (eher) zu	trifft (eher) nicht zu	
	16 47.06	1 2.94	17 50
	57.14	16.67	
	trifft (eher) nicht zu	12 35.29	5 14.71
		42.86	83.33
	Total	28 82.35	6 17.65
			34 100

Statistics for Table of var2 by var1

Statistic	DF	Value	Prob
Chi-Square	1	3.2381	0.0719
Likelihood Ratio Chi-Square	1	3.4844	0.0619
Continuity Adj. Chi-Square	1	1.8214	0.1771
Mantel-Haenszel Chi-Square	1	3.1429	0.0763
Phi Coefficient		0.3086	
Contingency Coefficient		0.2949	
Cramer's V		0.3086	

WARNING: 50% of the cells have expected counts less than 5. Chi-Square may not be a valid test.

Fisher's Exact Test	
Cell (1,1) Frequency (F)	16
Left-sided Pr <= F	0.9908
Right-sided Pr >= F	0.0874

Table Probability (P) 0.0782
 Two-sided Pr <= P 0.1748

Statistic	Value	ASE
Gamma	0.7391	0.2632
Kendall's Tau-b	0.3086	0.1434
Stuart's Tau-c	0.2353	0.1244
Somers' D C R	0.2353	0.1244
Somers' D R C	0.4048	0.1786
Pearson Correlation	0.3086	0.1434
Spearman Correlation	0.3086	0.1434
Lambda Asymmetric C R	0	0
Lambda Asymmetric R C	0.2353	0.126
Lambda Symmetric	0.1739	0.0855
Uncertainty Coefficient C R	0.11	0.1046
Uncertainty Coefficient R C	0.0739	0.0734
Uncertainty Coefficient Symmetric	0.0884	0.0858

Estimates of the Relative Risk (Row1/Row2)

Type of Study	Value	95% Confidence Limits	
Case-Control (Odds Ratio)	6.6667	0.6862	64.7721
Cohort (Col1 Risk)	1.3333	0.9595	1.8529
Cohort (Col2 Risk)	0.2	0.026	1.5367

Sample Size = 34

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und raten sie auch zu einer Anzeige?

		F5: Ob das Opfer eine Anzeige erstatten oder nicht		Total
		wird von der Stelle erfasst	wird von der Stelle nicht erfasst	
F7: Beratungsstellen rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige	trifft (eher) zu	16	1	17
		47.06	2.94	50.00
	trifft (eher) nicht zu	15	2	17
		44.12	5.88	50.00
Total	31	3	34	
		91.18	8.82	100.00

Statistic	DF	Value	Prob
Chi-Square	1	0.3656	0.5454
Likelihood Ratio Chi-Square	1	0.3721	0.5419
Continuity Adj. Chi-Square	1	0	1
Mantel-Haenszel Chi-Square	1	0.3548	0.5514
Phi Coefficient		0.1037	
Contingency Coefficient		0.1031	
Cramer's V		0.1037	
WARNING: 50% of the cells have expected counts less than 5. Chi-Square may not be a valid test.			
Fisher's Exact Test			
Cell (1,1) Frequency (F)	16		
Left-sided Pr <= F	0.8864		
Right-sided Pr >= F	0.5		
Table Probability (P)	0.3864		
Two-sided Pr <= P	1		
Statistic	Value	ASE	
Gamma	0.3617	0.5547	
Kendall's Tau-b	0.1037	0.1646	
Stuart's Tau-c	0.0588	0.0968	
Somers' D C R	0.0588	0.0968	
Somers' D R C	0.1828	0.2866	
Pearson Correlation	0.1037	0.1646	
Spearman Correlation	0.1037	0.1646	
Lambda Asymmetric C R	0	0	
Lambda Asymmetric R C	0.0588	0.0988	
Lambda Symmetric	0.05	0.0831	
Uncertainty Coefficient C R	0.0183	0.0586	
Uncertainty Coefficient R C	0.0079	0.0255	
Uncertainty Coefficient Symmetric	0.011	0.0355	
Estimates of the Relative Risk (Row1/Row2)			
Type of Study	Value	95% Confidence Limits	
Case-Control (Odds Ratio)	2.1333	0.1748	26.0329
Cohort (Col1 Risk)	1.0667	0.8643	1.3164
Cohort (Col2 Risk)	0.5	0.0499	5.0091
Sample Size = 34			

Erfassen die Beratungsstellen die Anzeigen der Opfer und raten sie auch zu einer Anzeige?

		F6: Beratungsstelle hat eine Strategie, um Anzeige mit den Opfern anzugehen		Total
		trifft (eher) zu	trifft (eher) nicht zu	
F7: Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige	trifft (eher) zu	16	1	17
		47.06	2.94	50.00
	trifft (eher) nicht zu	15	2	17
		44.12	5.88	50.00
Total	31	3	34	
		91.18	8.82	100.00

Statistic	DF	Value	Prob
Chi-Square	1	3.2381	0.0719
Likelihood Ratio Chi-Square	1	3.4844	0.0619
Continuity Adj. Chi-Square	1	1.8214	0.1771
Mantel-Haenszel Chi-Square	1	3.1429	0.0763
Phi Coefficient		0.3086	
Contingency Coefficient		0.2949	
Cramer's V		0.3086	
WARNING: 50% of the cells have expected counts less than 5. Chi-Square may not be a valid test.			
Fisher's Exact Test			
Cell (1,1) Frequency (F)	16		
Left-sided Pr <= F	0.9908		
Right-sided Pr >= F	0.0874		
Table Probability (P)	0.0782		
Two-sided Pr <= P	0.1748		
Statistic	Value	ASE	
Gamma	0.7391	0.2632	
Kendall's Tau-b	0.3086	0.1434	
Stuart's Tau-c	0.2353	0.1244	
Somers' D C R	0.2353	0.1244	
Somers' D R C	0.4048	0.1786	
Pearson Correlation	0.3086	0.1434	
Spearman Correlation	0.3086	0.1434	
Lambda Asymmetric C R	0	0	
Lambda Asymmetric R C	0.2353	0.126	
Lambda Symmetric	0.1739	0.0855	
Uncertainty Coefficient C R	0.11	0.1046	
Uncertainty Coefficient R C	0.0739	0.0734	
Uncertainty Coefficient Symmetric	0.0884	0.0858	
Estimates of the Relative Risk (Row1/Row2)			
Type of Study	Value	95% Confidence Limits	
Case-Control (Odds Ratio)	6.6667	0.6862	64.7721
Cohort (Col1 Risk)	1.3333	0.9595	1.8529
Cohort (Col2 Risk)	0.2	0.026	1.5367
Sample Size = 34			

		F7: Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige				
				trifft (eher) zu	trifft (eher) nicht zu	
F10: Beratungsstelle hält die Anzeige für eine Massnahme, die den Opfern i.d.R. dient	trifft (eher) zu	F8: Beratungsstelle rät zur Anzeige				
		wenn Wiederholungsgefahr gross ist	11	32.4	4	11.8
		sich um erhebliche Gewalt handelt	11	32.4	4	11.8
		Opfer von Täter räumlich getrennt ist	6	17.6	1	2.9
		Gefahr einer Retraumatisierung nicht gross ist	9	26.5	1	2.9
		nicht um häusliche Gewalt handelt	0	0.0	0	0.0
	Aufenthaltsberechtigung bei den Opfern nicht gefährdet ist	4	11.8	1	2.9	
	trifft (eher) nicht zu	wenn Wiederholungsgefahr gross ist	0		3	8.8
		sich um erhebliche Gewalt handelt	0		2	5.9
		Opfer von Täter räumlich getrennt ist	0		2	5.9
		Gefahr einer Retraumatisierung nicht gross ist				5.9
		nicht um häusliche Gewalt handelt	0		2	
Aufenthaltsberechtigung bei den Opfern nicht gefährdet ist		0		0	0.0	

		F7: Beratungsstelle rät den Opfern i.d.R. zu einer Anzeige				
				trifft (eher) zu	trifft (eher) nicht zu	
F11: Beratungsstelle macht i.d.R. positive Erfahrungen mit Strafverfahren, die den Angeklagten folgenhält die Anzeige für eine Massnahme, die den Opfern i.d.R. dient	trifft (eher) zu	F8: Beratungsstelle rät zur Anzeige				
		wenn die Wiederholungsgefahr gross ist	8	22.9	3	8.6
		sich um erhebliche Gewalt handelt	8	22.9	1	2.9
		Opfer von Täter räumlich getrennt ist	4	11.4	1	2.9
		Gefahr einer Retraumatisierung nicht gross ist	6	17.1	1	2.9
		nicht um häusliche Gewalt handelt	0	0.0	0	0.0
	Aufenthaltsberechtigung bei den Opfern nicht gefährdet ist	3	8.6	0	0.0	
	trifft (eher) nicht zu	wenn Wiederholungsgefahr gross ist	3	8.6	5	14.3
		sich um erhebliche Gewalt handelt	3	8.6	6	17.1
		Opfer von Täter räumlich getrennt ist	2	5.7	2	5.7
		Gefahr einer Retraumatisierung nicht gross ist		8.6		5.7
		nicht um häusliche Gewalt handelt	0	0.0	0	0.0
Aufenthaltsberechtigung bei den Opfern nicht gefährdet ist		1	2.9	1	2.9	

Anhang 3: Transkriptionen Interviews

**Pre-Interview Frau (...), Leiterin und Beraterin Frauenhaus und Beratungsstelle in (...),
1. März 2011**

Einstiegsfrage: Denken Sie, dass OHG-Stellen für Opfer antworten können und man diese Aussagen direkt als Opferaussagen verwenden kann?

Ja, problemlos. Es wären nicht genügend Opfer für eine Befragung bereit (Problematik der Signifikanz und der Retraumatisierung). Zudem müssten die Befragungen von einer Expertin vorgenommen werden.

Welches ist das Motiv der Opfer von häuslicher Gewalt, die Beratungsstelle aufzusuchen – Erwartungen an die Beratung?

Es gibt unterschiedliche Ausgangslagen: Hilflosigkeit und nicht mehr weiter Wissen des Opfers, oder sie kommen in der Folge an eine Gewaltschutzgesetz-Massnahme (*Anm.: kantonalen Gesetz*), sehr selten auf Hinweis durch Spital oder einer ähnlichen Institution. Dies müsste verbessert werden. Die Erwartungen sind: erste Hilfe, Orientierung über weitere Möglichkeiten wie bspw. Schutz in Frauenhaus, was geschieht mit Kindern? etc..

Wissen Opfer von häuslicher Gewalt um ihre rechtlichen Möglichkeiten (Anzeige, schützende Massnahmen wie Eheschutz, Verfahren etc.)?

Sehr wenige. Viele Opfer gehen auch davon aus, dass sie "doch nicht" ins Frauenhaus gehören, dass sie die Gewalt verdient haben (extrem tiefes Selbstwertgefühl wegen der Gewalt, die sie erleiden) oder dass die Polizei eh nicht hilft...

Finden die Opfer eine Anzeigeerstattung wichtig?

Nein. Anzeigeerstattung wird sogar kaum je von Opferseite thematisiert. Es stehen die psychische Verfassung, die Hilflosigkeit im Vordergrund; wenn an eine Anzeige gedacht wird, dann eher im negativen Sinn: offizielle "autoritäre" Polizei, Justiz etc. wird als Bedrohung wahrgenommen, aber es herrscht oft auch die Angst vor der Reaktion des Täters, wenn er von der Anzeige erfährt, vor.

Welche negativen bzw. positiven Erwartungen haben Opfer von häuslicher Gewalt an eine Anzeige?

V.a. negative Einstellung: Sie haben Angst, der Mann bzw. Vater ihrer Kinder kommt ins Gefängnis, sie haben Angst vor der Reaktion des Mannes, Angst um den Ruf der Familie, sie haben oft Hemmungen, diesen Mann bzw. Vater der Polizei "auszuliefern" oder Hemmungen wegen der Busse, die die Familie bzw. die Frau aus der Haushaltskasse bezahlen muss...

Kann eine Anzeigeerstattung einem Opfer persönlich für die Verarbeitung bzw. "Sühne" der Tat helfen?

Ja. In den meisten Fällen erfährt das Opfer Erleichterung nach einer Anzeigeerstattung, Bestärkung durch staatliche Autorität "tut ihm gut"!

Können Sie fünf entscheidende Voraussetzungen für eine Anzeigeerstattung nennen?

Wohl schaffe ich es nicht, fünf zu nennen...: Sicher notwendig ist die physische Trennung der

Frau vom Mann und eventuell der gleichzeitige Schutz der Frau im Frauenhaus. Dann erst erfolgt die Reflexion über das Geschehene und ev. ist dann die Bereitschaft zur Anzeige da. Ohne Trennung besteht immer eine Art Abhängigkeit und die Tendenz zur Verharmlosung des Geschehens. Auch ist oft eine massive Gewalt notwendig, damit sich die Frau getraut, Anzeige zu erstatten. Andererseits ist eine starke Traumatisierung (*Anm.: die mit erheblicher Gewalt meist einhergeht*) gerade ein entscheidender Grund gegen eine Anzeige. Auch haben viele Opfer Angst vor den Konsequenzen einer Anzeige, Angst vor einer Retraumatisierung, Angst vor den Gerichten...

Inwiefern sind Anzeigen aus Sicht der Beratungsstellen sinnvoll bzw. nicht sinnvoll?

Dies hängt alles sehr stark von der individuellen Situation ab. Anzeigen nutzen der Verarbeitung der Tat durch Opfer definitiv. Bei den Tätern ist es unterschiedlich: Beim schweizer Mittelstand ist eine abschreckende Wirkung meistens gegeben, nicht hingegen beim Mann aus dem ehemaligen Jugoslawien, der dadurch eher aggressiv wird. Insofern ist auch die These "mehr Anzeigen, mehr Abschreckung" wohl nicht korrekt, weil sich ja in der Psyche des Täters etwas ändern müsste, damit er nicht mehr gewalttätig ist (er müsste ein Täterprogramm absolvieren, eine Psychotherapie o.ä. wäre notwendig - es gibt einige Täter, die "sich bessern"). Für die Gesellschaft insgesamt sind Anzeigen natürlich sinnvoll.

Führen die Beratungsstellen eine Statistik über ihre Beratungsfälle? Wenn ja, wird Anzeigeerstattung erfasst?

Ja, bei uns schon. Die Anzeigeerstattung wird erfasst, falls die Beratungsstelle diesen Schritt überhaupt noch mitbekommt und die Frau noch in der Beratung ist. Oftmals ist sie aber schon weg, weil sie z.B. nur zweimal kommt und erst danach Anzeige erstattet.

Wie verläuft typischerweise eine Beratung in einer Opferhilfe-Beratungsstelle?

Der erste Kontakt erfolgt entweder über das Internet oder bereits persönlich. Dann gibt es ein persönliches Beratungsgespräch. Danach gibt es entweder einen neuen Termin für eine Auslegeordnung (wenn die Frau sehr traumatisiert ist), oder wir gehen direkt zur Auslegeordnung über: ambulante "Behandlung" oder Aufenthalt im Frauenhaus, eine Anwältin beziehen, um die finanzielle Lage und den Eheschutz zu besprechen, ev. die Einleitung von Eheschutzmassnahmen durch die Anwältin...

Inwiefern tragen die Merkmale der Opfer und der erlebte Gewaltakt dazu bei, eine Beratungsstelle aufzusuchen?

Dies kann nicht allgemein beantwortet werden, da die Opfer und Gewaltformen stark variieren ("Querbeet"). Durchschnittlich sind Frauen zwischen 25 und 40 Jahre alt, es gibt aber auch deutlich jüngere und ältere, die sich melden. Hinsichtlich der Gewaltakte: wir haben alle Formen von Gewalt, allgemein kann ich eine Tendenz zur Zunahme von psychischer Gewalt (insbesondere Drohungen) feststellen.

Gibt es bei den Beratungsstellen implizite und/ oder explizite Konzepte mit Bezug auf eine Anzeigeerstattung?

Ja, es wird immer vollumfänglich beraten d.h. erklärt, was das Opfer genau tun kann. Zum Teil verlangen sogar Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Gemeinden, dass Frauen nur ins Frauenhaus dürfen, wenn sie Anzeige erstattet haben (was für die individuelle Verarbeitung nicht dienlich ist und die Frauen noch mehr unter Druck setzt!).

Inwiefern raten die Beratungsstellen den Opfern zu einer Anzeige?

Dies hängt von der Schwere des psychischen Zustands der Frau ab: Bei schwerer Traumati-

sierung wird nicht zur Anzeige geraten. Wenn es die Verfassung des Opfers zulässt, wird zur Anzeige geraten.

In welcher Weise kann die Opferhilfeberatung das Anzeigegeraten der Opfer günstig bzw. ungünstig beeinflussen?

Die Frau muss es selbst wollen! Sonst können wir gar nichts tun!

Welche Engpässe (die nicht beim Opfer selbst zu finden sind) verhindern eine Strafanzeige?

Abgesehen von Angst und Hemmungen der Frau - habe ich vorher schon erwähnt:
Die Zeit: Wenn die Gewalt länger zurück liegt (Verjährungsproblematik);
die negative Einstellung gegenüber der Polizei ("böse" Menschen) bzw. gegenüber den Justizbehörden (Autoritätspersonen ohne Einfühlungsvermögen, haben komplizierte Sprache);
die Beweislast: Wenn man nichts sieht (psychische Gewalt oder physische Einwirkungen, deren Folgen nicht mehr ersichtlich sind), ist es schwierig, Gewalt nachzuweisen;
die Angst um Verlust der Aufenthaltsbewilligung bei Ausländerinnen, um Verlust des Sorgerechts, die Isolation der Opfer, oder dass sich die Frauen für ihre Beziehung verantwortlich fühlen; bei häuslicher Gewalt insbesondere: Es gibt auch immer wieder "gute Zeiten" z.B. in den Ferien, deswegen verharmlost das Opfer die Tat(en) oder hat Hoffnung, dass alles aufhört; die Angst vor weiterer Gewalt, auch gegenüber den Kindern, wenn die Anzeige erfolgt ist; das Gefühl, man könne sich eine Anwältin nicht leisten (trotz unentgeltlicher Rechtspflege bzw. trotz Sinnhaftigkeit der Anzeige und der anfallenden Kosten)

Welche Erfahrungen werden aus Sicht der Beratungsstellen mit Strafanzeigen und den nachfolgenden Verfahren gemacht?

Wenn die Anzeige erfolgt ist machen wir sehr gute Erfahrungen - das Opfer ist innerlich befreit und fühlt sich ernst genommen, bestätigt. Das weitere Verfahren nach der Anzeige ist schwierig: Lange Dauer des Verfahrens, Einschüchterung durch den Prozess, durch das Gericht und die dortigen Autoritätspersonen (auch der Täter nutzt seine Autorität aus, deswegen haben Opfer solcher Gewalt keine gute Erfahrung mit Autoritätspersonen).

Inwiefern bestehen Alternativen zu der Anzeige einer Straftat? Inwiefern sind diese aus Sicht der Beratungsstellen prüfenswert?

Alternativen wären ausgiebige Nachbetreuung der Opfer (wie auch der Täter) nach erfolgter Anzeige, gemeinsames Sorgerecht, Prävention (bereits im Kindergarten anzusetzen)

Herzlichen Dank für das spannende Gespräch und dass Sie sich dafür Zeit genommen haben!

Interview mit Frau (...): Leiterin Frauenhaus und Beratungsstelle (...), 23. August 2011

1. Wie verläuft typischerweise eine Beratung in einer Opferhilfe-Beratungsstelle?

Wenn sich eine Frau telefonisch meldet, dann erfolgt eine Triage, ob sie am richtigen Ort ist. Dann folgt eine Beratung, in der wir ihre Geschichte anhören. Der Ablauf der Beratung hängt aber sehr von der Frau ab: Es gibt Frauen, die kaum reden können und nur dasitzen und Frauen, die wie ein Wasserfall erzählen. Dann hören wir zu und zeigen auf, was möglich ist, was sie tun kann: Strafanzeige, Eheschutz oder eine Unterbringung im Frauenhaus. Wir geben ihr alle Informationen, damit sie sich entscheiden kann, was sie braucht.

2. Haben Sie im Beratungsalltag (viel) Kontakt zu Polizei/ Justizbehörden?

Ja, wir haben sehr viel Kontakt mit der Polizei und arbeiten viel zusammen. Die Zusammenarbeit ist aber auch sehr situationsbedingt, das heisst abhängig von der Frau und von ihrer Geschichte.

3. Wird das Thema Strafanzeige in jedem Fall angesprochen und wann geschieht dies im Beratungsverlauf?

Dies ist sehr individuell. Angesprochen wird das Thema immer, wenn über die verschiedenen Möglichkeiten zu Beginn des Beratungsgesprächs gesprochen wird. Dabei wird auch die Strafanzeige erläutert, wie diese abläuft und ob diese für die Frau in Frage kommt. Oft ist eine Frau im ersten und zweiten Gespräch eher ablehnend gegenüber einer Anzeige eingestellt, "nein, nein, das will ich nicht!", und man spricht sie dann in weiteren Gesprächen darauf an und betont, dass eine Strafanzeige sehr wichtig wäre.

4. Wie sieht es mit dem Ansprechen des Themas Strafanzeige aus im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und wenn Kinder die Opfer sind?

Wir zeigen die Möglichkeit der Strafanzeige und deren Folgen immer auf. Bei häuslicher Gewalt motivieren wir immer zur Anzeige. Wenn Kinder im Spiel sind, muss man genauer abklären, wie belastend eine Anzeige wäre, ob diese überhaupt möglich wäre. Insbesondere bei sexuellem Missbrauch wird eine auf sexuelle Gewalt an Kindern spezialisierte Stelle beigezogen.

→ Das OHG sieht ja explizit vor, dass wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers der einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, die Beratungsstelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten kann.

Je nach Situation wird das so gemacht – oder es ist schon durch die Polizei gemacht worden, z.B., wenn es eine GSG-Massnahme (*Anm. Massnahme nach dem kantonalen Gewaltschutzgesetz*) war und die Frau von der Polizei gekommen ist.

→ Wird dies gemacht? Weshalb ja/ nein?

Wenn Kinder involviert sind, die dermassen belastet sind, dass es zu akut für sie ist oder wenn die Mutter es nicht will, dann zögern wir.

5. Was glauben oder schätzen Sie, wieviele Strafanzeigen werden prozentual gemacht, wenn Sie sich die Beratungsfälle in Ihrer Beratungsstelle vor Augen führen?

In dreiviertel der Fälle.

→ Ist dies aus Ihrer Sicht viel oder wenig?

... (zögert)..., was soll ich sagen, nein, es ist nicht viel, aber o.k. im Rahmen der Situationen, in denen sich Klientinnen befinden.

→ Nehmen die Anzeigen eher zu oder ab?

K.A.

6. Wovon hängt es ab, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder nicht?

→ Vom Delikt? Vom Täter? Vom Opferprofil?

Es kommt schon sehr aufs Profil der betroffenen Frau an: Wie sie mit der Situation umgehen kann, wie viel Druck vom Mann ausgeht. Viele haben natürlich Angst, dass sich die Gewalt noch verstärkt, wenn sie eine Anzeige machen. Dann kann es auch sein, dass die Frau aus einem ganz anderen Kulturkreis kommt und ganz schlechte Erfahrungen mit den Behörden und der Polizei gemacht hat. Oder sie hat ein Umfeld, das sie bedroht. Und dann kommt es auch darauf an, wie sie begleitet und beraten wird. Also ob sie dann den Schritt schafft, Anzeige zu machen oder nicht.

7. Welchen Einfluss hat die Beratungsstelle auf die Anzeige? (In welcher Weise kann die Opferhilfeberatung das Anzeigeerstatten der Opfer günstig bzw. ungünstig beeinflussen?)

Man kann einen grossen Einfluss nehmen, aber man muss den Fall eben auch gut abklären. Denn ich finde, dass es wirklich Situationen gibt, wo es einfach ... wo wir auch sagen müssen ... : "Nein, das bringt jetzt wirklich gar nichts!" Es sind zum Beispiel Situationen, in denen eine Frau sehr gefährdet ist, wo es ihr nach einer Anzeige sehr viel schlechter ginge. Oder wenn eine Frau gar nicht will, dann bringt es auch wirklich nichts.

8. Kann man das Anzeige-Erstatten fördern, indem man auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters hinweist?

Ja, ich denke, dass ist sehr wichtig, dass man ihnen das aufzeigt. Man muss aber schon sehen: Unsere Gesetzgebung fehlt ja auch. Dass man einen Täter wirklich bestraft werden kann - ... (nennt einen Fall eines Doppelmords, der gerade durch die Medien ging und in dem der Täter zu einer viel zu kurzen Strafe verurteilt wurde bzw. nach kurzer Zeit wieder auf freiem Fuss war) ... - in diesem Zusammenhang höre ich natürlich auch von Klientinnen: "Was bringt es denn, es passiert ja eh nichts!" Von Behördenseiten her – natürlich stimmt das nicht – aber solches ist dann natürlich im Kopf der Leute.

9. Wer ausser den Beratungsstellen könnte das Opfer sonst noch ermutigen, Anzeige zu erstatten?

Die Anwältinnen, die wir beiziehen, wenn es um Eheschutzmassnahmen geht, haben natürlich auch einen ziemlich grossen Einfluss auf die Frauen. Dann natürlich auch Stellen für Jugend- und Familienberatung.

10. Welche Engpässe verhindern Strafanzeige?

Wenn die Gefährdung der Frau zu gross ist, weil der Mann aufgrund der Strafanzeige noch aggressiver wird; wenn die Frau massiv traumatisiert ist; wenn ihr Umfeld eine Strafanzeige nicht mit trägt oder wenn das Umfeld des Mannes sie bedroht. Besonders auch, wenn Kinder im Spiel sind. Sehr häufig hören wir von Frauen: "Ja, aber ich zeige doch nicht den Vater meiner Kinder an!"

11. Welche Erfahrungen werden aus Sicht der Beratungsstellen mit Strafanzeigen und den nachfolgenden Verfahren gemacht?

Dies ist natürlich von Fall zu Fall sehr verschieden. Hier in (...) machen wir sehr gute Erfahrungen und arbeiten nah mit der Polizei zusammen. Es ist aber sehr personenabhängig, welche Erfahrungen man macht.

12. Inwiefern bestehen prüfenswerte Alternativen zu der Anzeige einer Straftat?

... (seufzt)... also da fällt mir jetzt nicht gerade etwas ein... Wenn der Täter natürlich einsichtig wäre und in ein "Mannebüro" ginge und an einem Täterprogramm teilnähme, dann wäre eine Anzeige wohl nicht nötig. Das Konzept von "Mannebüros" wäre also eine prüfenswerte Alternative. Aber das ist ja meistens nicht der Fall. ... (seufzt)... Natürlich könnte man da noch mehr machen, aber ich glaube, zuerst müsste man dann mehr für die Opfer tun, diese insbesondere mehr schützen. Für Täter wird doch relativ viel gemacht, es wird ziemlich viel Geld investiert. Wenn man bedenkt, dass die Beratungsstellen und Frauenhäuser zum Teil nicht einmal voll oder schlecht finanziert sind.

Herzlichen Dank für das spannende Gespräch und dass Sie sich dafür Zeit genommen haben!

Interview mit Herrn (...), Leiter Opferhilfeberatungsstelle (...), 15. September 2011

1. Wie verläuft typischerweise eine Beratung in einer Opferhilfe-Beratungsstelle?

Eine Beratung verläuft in verschiedenen Phasen. Meistens werden uns die Betroffenen von der Polizei oder über andere Fachstellen zugewiesen oder sie melden sich aufgrund irgendwelcher Informationsmaterialien bei uns. Dann findet ein „Intake“ statt, das ist ein Assessment, bei dem es einen Präsenzdienst gibt. Der schaut im ersten Moment, was in der Situation passiert ist, ob dringender Handlungsbedarf besteht oder ob eine Krisenintervention notwendig ist. Falls letzteres der Fall ist, wird die Krisenintervention auch gleich vorgenommen. Wenn es keine Krisenintervention braucht, wird die betroffene Person je nach begangener Deliktart und Fragestellung intern an Beraterinnen und Berater weitergewiesen. Diese nehmen mit den Betroffenen Kontakt auf, analysieren nochmals genau die Situation und eruieren den konkreten Unterstützungsbedarf. Je nach der individuellen Situation der betroffenen Person nehmen die weiteren Beratungen einen unterschiedlichen Verlauf. Manchmal ist eine Beratung nach zwei bis drei Telefonaten abgeschlossen, manchmal auch erst nach mehreren Jahren.

2. Haben Sie im Beratungsalltag (viel) Kontakt zu Polizei/ Justizbehörden?

Ja, sehr viel. Wir haben nicht nur fallbezogen Kontakt mit der Polizei und mit der Staatsanwaltschaft, sondern auch auf übergeordneter Ebene. Auf dieser Ebene besprechen wir grundlegende Fragen, auch betreffend unsere Zusammenarbeit. Dieser Kontakt ist eine wichtige Voraussetzung und dient im Einzelfall auch einem schlanken Ablauf eines Verfahrens, da man Rückmeldungen geben und Vorbesprechungen abhalten kann.

3. Wird das Thema Strafanzeige in jedem Fall angesprochen und wann geschieht dies im Beratungsverlauf?

Dies ist sehr unterschiedlich, je nach Deliktart. Es gibt viele Situationen, in denen Personen zu uns kommen, nachdem schon eine Strafanzeige erstattet worden ist. Bei Sexualdelikten ist es häufiger, dass die Betroffenen zu uns kommen und sich beraten lassen, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll oder nicht. Jedenfalls ist das Thema Strafanzeige in jeder Beratung ein Thema, dies klären wir immer ab.

4. Wie sieht es mit dem Ansprechen des Themas Strafanzeige aus im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und wenn Kinder die Opfer sind?

→ Das OHG sieht ja explizit vor, dass wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers der einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, die Beratungsstelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten kann...

→ Wird dies gemacht? Weshalb ja/ nein?

Ja, das wird umgesetzt. ... (Pause)... *bezieht nicht weiter Stellung dazu.* Und auf der Beratungsebene ist es so, dass wenn Kinder mitbetroffene Opfer sind, die Beraterinnen und Berater, die mit der gewaltbetroffenen Frau in Kontakt sind, auch den Kontakt mit der Beratungsstelle für gewaltbetroffene Kinder herstellt. Dann wird mit den entsprechenden Spezialistinnen weitergeschaut, wie das Beratungsangebot, auch für die betroffenen Kinder, weitergeführt wird.

5. Was glauben oder schätzen Sie, wieviele Strafanzeigen werden prozentual gemacht, wenn Sie sich die Beratungsfälle in Ihrer Beratungsstelle vor Augen führen?

Das kann ich nicht beantworten. Es ist auch wieder unterschiedlich, je nach Deliktart - bei häuslicher Gewalt ist die Polizei sehr häufig schon beigezogen. Betroffene Frauen kommen dann häufig aufgrund einer Polizeiübermittlung in die Beratung. Bei Sexualdelikten kann es anders aussehen. Und bei Gewalt im öffentlichen Raum - wenn es um Raub, Körperverletzung, Drohungen oder Verkehrsunfälle geht - dann kommen die Betroffenen sehr häufig via Polizeiübermittlung in unsere Beratung. Aber wir können die Anzeigeraten nicht erfassen, wir können zu wenig genau ausweisen, wie viele unserer Fälle in Anzeigen münden.

→ Ist dies aus Ihrer Sicht viel oder wenig?

K.A.

→ Nehmen die Anzeigen eher zu oder ab?

Dies kann ich auch nicht beantworten. Aber ich kann nur sagen: Die Strafanzeige wird immer thematisiert, und die Haltung unserer Beraterinnen und Berater ist, dass nach Möglichkeit Strafanzeige gemacht werden soll. Es kann Situationen geben, wo man aus fachlichen Überlegungen von einer Anzeige absieht. Aber nach Möglichkeit wird geschaut, dass man eine Strafanzeige empfehlen kann.

6. Wovon hängt es ab, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder nicht?

→ Vom Delikt? Vom Täter? Vom Opferprofil?

Wichtig festzuhalten ist, dass das Opfer selbst entscheiden muss, ob es bereit für eine Strafanzeige ist oder nicht. Was eine Rolle spielt - auch wieder bei Sexualdelikten -, ist die Beweislage oder auch die zu erwartende Belastungssituation, der psychische Zustand des Opfers. Und ich glaube schon, dass bei Gewaltanwendung durch eine Fremdperson die Bereitschaft grösser ist, Strafanzeige zu erstatten als bei Gewalt im häuslichen Bereich.

7. Welchen Einfluss hat die Beratungsstelle auf die Anzeige? (In welcher Weise kann die Opferhilfeberatung das Anzeigeerstatten der Opfer günstig bzw. ungünstig beeinflussen? Konzepte?)

Wie gesagt, wir thematisieren das Thema Strafanzeige immer. Grundsätzlich kann die Beratungsstelle aber, wenn das Opfer nicht zur Anzeige bereit ist, nichts tun. Es gibt eine seltene Ausnahme von diesem Grundsatz, bei der man eine Güterabwägung vornehmen muss: Z.B., wenn die Gefährdung eines Kindes so stark ist, dass man gegen die Schweigepflicht des OHG verstossen müsste und eine Anzeige erstatten würde, um das Kind zu schützen. Aber dies sind sehr, sehr seltene Fälle. Grundsätzlich gilt: Das Opfer muss für eine Anzeige bereit sein.

8. Kann man das Anzeige-Erstatten fördern, indem man auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters hinweist?

K.A.

9. Wer ausser den Beratungsstellen könnte das Opfer sonst noch ermutigen, Anzeige zu erstatten?

Pauschal geantwortet: Die Familie - die Eltern bei Kindern und Jugendlichen, Partnerinnen und Partner - das weitere Umfeld, ev. Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen oder andere Fachpersonen, andere Beratungsstellen, allenfalls Anwältinnen und Anwälten, die bereits aufgesucht worden sind.

10. Ganz allgemein: Welche Engpässe verhindern Strafanzeige?

Manchmal ist für die Opfer das - ... wie soll ich sagen... - Strafprozessprozedere abschreckend. In einer Beratung muss man den Opfern genau erklären, was passiert, wenn eine Strafanzeige erstattet wird, wie dieser Prozess in etwa ablaufen wird, welches die Konsequenzen sind, wenn Anzeige erstattet wird und welches die Konsequenzen sind, wenn keine Strafanzeige gemacht wird. Und aufgrund dieser Informationen muss sich das Opfer entscheiden können, ob es für eine Strafanzeige bereit ist oder nicht. Und dann kann es auch sein, dass jemand sagt: "Ja, also, diesen Aufwand nehme ich nicht in Kauf", zum Beispiel bei nicht so schwerwiegenden Delikten. Oder dass jemand bei Sexualdelikten sagt: "Dies würde ich nicht verkraften, momentan geht es mir psychisch so schlecht, jetzt kann ich keine Strafanzeige machen".

11. Welche Erfahrungen werden aus Sicht der Beratungsstellen mit Strafanzeigen und den nachfolgenden Verfahren gemacht?

Ich glaube, es ist schwierig zu sagen, dass man mit den Verfahren die Erfahrungen macht. Häufig macht man die Erfahrungen mit den Personen, die die Verfahren durchführen. ... *Nachfrage, ob diese Erfahrungen positiv oder negativ sind... K.A.* ... Ich kann etwas aus Sicht der Opferhilfeberatung sagen. Am Anfang wurde ich gefragt, ob wir häufig Kontakt haben mit Polizei und Strafverfolgungsbehörden haben. Da habe ich ja gesagt, und dies ist auch sehr wichtig.

12. Inwiefern bestehen prüfungswerte Alternativen zu der Anzeige einer Straftat?

Dies ist wieder sehr abhängig von der Deliktart - bei Sexualdelikten kommen nicht selten Opfer zu uns, die ein Konfrontationsgespräch mit dem Täter (Vater, Bruder, Onkel...) wünschen, der sie vor vielen Jahren sexuell missbraucht hat. Wir bieten solche Gespräche an, bei denen sind zwei Fachpersonen anwesend, und wir versuchen, ein Gespräch zu ermöglichen. Bei Bagatelldelikten unter Jugendlichen denke ich, dass man mit Vergleichsverhandlungen oder sonstigen mediativen Verfahren ausserhalb von Strafverfahren oftmals mehr erreichen könnte. Dies geht aber nicht überall. Wir bieten auch Paarberatungen an bei Paaren, die häusliche Gewalt, allenfalls auch gegenseitig, ausüben und bei denen es möglicherweise nicht notwendig ist, dass die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Häufig sind solche Paarberatungen sehr erfolgreich.

Ein zentraler Aspekt bei häuslicher Gewalt ist auch der folgende: Wenn die Strafverfolgungsbehörde kommt und die Gewaltdynamik, in der eine Familie oder ein Paar steckt, unterbricht, dann ist zwar einmal ein Unterbrechung passiert. Eventuell eine Wegweisung, eine Zurechtweisung, eine Busse wurde verhängt, ein Verfahren ist im Gang, eventuell kommen beim Täter Täterprogramme zum Zug. Aber möglicherweise und sehr wahrscheinlich fällt man in dieselbe Situation zurück, in der man sich vorher befand, denn die Situationen und Muster in der Familie oder in der Beziehung bleiben dieselben. Aber genau an diesen muss man arbeiten. Wir haben realisiert, dass es in den Situationen, in denen es möglich ist, mit Paargesprächen sehr vieles erreicht werden kann.

Herzlichen Dank für das spannende Gespräch und dass Sie sich dafür Zeit genommen haben!

Interview Herr (...), Opferhilfeberatungsstelle (...), 15. September 2011

1. Wie verläuft typischerweise eine Beratung in einer Opferhilfe-Beratungsstelle?

Eine Beratung beginnt damit, dass wir mit dem Opfer telefonisch oder persönlich anschauen, was passiert ist. Dann wird eruiert, ob jemand Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist und welche Folgen die Tat in juristischer, medizinischer, sozialer, psychologischer und materieller Hinsicht hat. Wir schauen, in welchen Bereichen das Opfer Hilfe braucht und welche Bereiche bereits abgedeckt sind. Wir entscheiden dann, welche Hilfen wir selbst erbringen und welche wir an externe Fachleute wie Anwältinnen und Anwälte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übertragen müssen. Dies ist der anfängliche Teil einer Beratung, nach diesem ist die Hilfe fürs Opfer im Gang. Danach begleiten wir die Personen weiter, so weit es nötig ist, koordinieren den Fall, und früher oder später kommt es zu einem Fallabschluss.

2. Haben Sie im Beratungsalltag (viel) Kontakt zu Polizei/ Justizbehörden?

Ja, wir haben viel Kontakt. Dies beginnt schon damit, dass wir Opfermeldungen erhalten, die möglicherweise inhaltlich noch nicht ganz klar sind, dass z.B. die Frage auftaucht, ob das Opfer überhaupt zu uns gehört. Dann melden wir uns bei der Polizei und fragen nach. Des Weiteren gibt es Fälle, in denen wir nicht sicher sind, ob das Opfer tatsächlich Opfer oder nicht eventuell Täter ist, so z.B. bei Raufhandel oder bei gegenseitiger häuslicher Gewalt. In diesen Fällen besprechen wir uns mit der Staatsanwaltschaft. Auch wenn jemand Opfer ist, und es läuft zu seinem Fall ein Verfahren, haben wir immer wieder Kontakt mit der Polizei oder mit der Justiz, sei es, dass wir etwas wissen müssen, sei es, dass wir das Opfer zu den Einvernahmen begleiten.

3. Wird das Thema Strafanzeige in jedem Fall angesprochen und wann geschieht dies im Beratungsverlauf?

Nein, das Thema wird nicht in jedem Fall angesprochen. Und zwar kommen viele Opfer zu uns, bei denen das Strafverfahren schon läuft. Was in diesen Fällen etwa angesprochen wird, ist, ob das Opfer Privatkläger sein soll oder nicht. Hingegen gibt es auch Opfer, die noch keinen Strafantrag gestellt haben. Und dort machen wir eine Anzeigeberatung. Die Frage, ob jemand Anzeige erstatten soll oder nicht, stellt sich ja vor allem im Antragsbereich relativ schnell, weil man dort die Frist von drei Monaten einzuhalten hat. In den Fällen also, in denen noch keine Strafanzeige erstattet wurde, sprechen wir immer über das Thema der Strafanzeige.

4. Wie sieht es mit dem Ansprechen des Themas Strafanzeige aus im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und wenn Kinder die Opfer sind?

Also, im Sinne einer sehr generellen Aussage: Es wird in jedem Fall besprochen, ob eine Anzeige gemacht werden soll oder nicht. Dies bedeutet aber nicht, dass wir in jedem Fall für eine Anzeige sind. Es gibt einige Konstellationen, in denen eine Anzeige eher kontraproduktiv wirken kann. Aber besprochen wird es in jedem *Fall*.

→ Das OHG sieht ja explizit vor, dass wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers der einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, die Beratungsstelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten kann...

K.A.

→ Wird dies gemacht? Weshalb ja/ nein?

K.A.

5. Was glauben oder schätzen Sie, wieviele Strafanzeigen werden prozentual gemacht, wenn Sie sich die Beratungsfälle in Ihrer Beratungsstelle vor Augen führen?

Geht nachschauen... Das sind letztes Jahr rund 80% der Fälle gewesen, in denen ein Strafverfahren im Gange war.

→ Ist dies aus Ihrer Sicht viel oder wenig?

... *zögert* ... Mich dünkt dies eine verhältnismässig hohe Zahl. Dies hat bestimmt auch viel mit unserer Haltung zu tun: Ich finde, da, wo nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, sollte man eine Anzeige machen.

→ Nehmen die Anzeigen eher zu oder ab?

Sie nehmen eher zu.

6. Wovon hängt es ab, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder nicht?

→ Vom Delikt? Vom Täter? Vom Opferprofil?

Alle Faktoren spielen natürlich eine Rolle. Aber letztlich - z.B. gerade im Bereich von häuslicher Gewalt - ist die Frage: "Polarisiert eine Anzeige noch mehr oder handelt es sich vielleicht um einen Fall, in dem man eher ein mediatives Verfahren anstreben möchte?" Dies sind natürlich Details. Aber die Antworten auf die Frage sind sehr vielfältig, ich müsste weit ausholen...

Etwas, was bei uns auch wichtig ist: wir haben relativ viele Verkehrsoffer und da macht ja eine Anzeige durch das Opfer häufig keinen Sinn. Vor allem im Antragsbereich - was soll da eine Anzeige? - wenn man die Haftungsanerkennung der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in der Hand hat - dort ergibt eine Anzeige zum Beispiel gar keinen Sinn.

7. Welchen Einfluss hat die Beratungsstelle auf die Anzeige? In welcher Weise kann die Opferhilfeberatung das Anzeigeeerstatten der Opfer günstig bzw. ungünstig beeinflussen? Konzepte?

Vielfach ist die Anzeige wie gesagt schon gemacht. In den Fällen, wo sie noch nicht gemacht wurde, wo wir eine Anzeigebberatung machen, haben wir einen grossen Einfluss. Dies einfach dadurch, dass wir den Opfern sehr viele Informationen geben können, wie das Strafverfahren ablaufen wird, welche die Vor- und Nachteile sind, wie man sich im Verfahren verhält und wie nicht. Wir haben also genaue Konzepte, wie wir mit den Opfern auf eine Anzeige hinwirken. Dies tun wir aber nur, wenn eine Anzeige Sinn ergibt.

8. Kann man das Anzeige-Erstatten fördern, indem man auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters hinweist?

K.A.

9. Wer ausser den Beratungsstellen könnte das Opfer sonst noch ermutigen, Anzeige zu erstatten?

Angehörige, aber vor allem auch die Polizei, insbesondere im Antragsbereich - oder auch im Offizialbereich, dass ein Opfer noch zusätzlich einen Strafantrag stellt.

10. Ganz allgemein: Welche Engpässe verhindern Strafanzeige?

Dass die Opfer nicht so genau wissen, was im Strafverfahren auf sie zukommt. Andererseits hat man als Opfer manchmal die Energie nicht. Wenn eine Straftat beispielsweise bestritten ist, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dem Opfer die Energie fehlt, sein Recht in einem Strafverfahren zu erkämpfen. Oder, was in der Anzeigeberatung z. B. bei Sexualdelikten häufig eine Rolle spielt: Hat man überhaupt genügend „Fleisch am Knochen“? Es ergibt wenig Sinn, wenn man als Opfer absolut nichts in den Fingern hat und der Täter alles vehement bestreitet. Es stellt dann eine ganz schwierige Geschichte dar, sich auf ein Strafverfahren einzulassen.

11. Welche Erfahrungen werden aus Sicht der Beratungsstellen mit Strafanzeigen und den nachfolgenden Verfahren gemacht?

Wir machen positive und negative Erfahrungen. Im Grossen und Ganzen würde ich sagen, dauern die Strafverfahren zu lange und jetzt mit der neuen StPO... die ist deutlich opferfreundlicher als die alte. Dies ist ganz schlecht! Auch das Strafbefehlsverfahren, in dem man Zivilansprüche rauskippt, dies sehr, sehr unkompliziert und rasch, ist ebenfalls ganz, ganz schlecht. Ein anderer Bereich, der für uns, respektive für die Opfer extrem frustrierend ist, ist der Bereich der häuslichen Gewalt. Was es nach wie vor braucht, bis man einen Täter ... *stockt* ... einfach in die Finger nimmt und dem sagt: "so nicht mehr, Bursche!" oder "nochmals und dann werden wir Dich in die Kiste stecken!" ... Dies ist unglaublich! Dies ist so frustrierend!

Es ist eigentlich der Anfang des Prozesses, der so wenige Instrumente zur Verfügung stellt, dass man auf Täterseite nicht rasch irgendetwas Wirksames machen kann. Schauen Sie: Es ist nach wie vor häufig so, dass die Frau mit den Kindern abspringen muss, damit sie in Sicherheit ist, anstatt dass man den Täter packt und einfach einmal "versorgt"! Oder ihn sonst irgendwie rigide angeht - aber wenn der Täter auch nur ein bisschen weiss, wie er sich verhalten soll, passiert ihm eigentlich ganz lang nichts und danach setzt er das Opfer so lange unter Druck, bis es eine Einstellung verlangt. Also, das ist so frustrierend, ich verstehe dies nicht, da hat man nach wie vor viel zu wenige Instrumente auf Täterseite.

12. Inwiefern bestehen prüfungswerte Alternativen zu der Anzeige einer Straftat?

Wenige Alternativen. Anzeige ist richtig und wichtig. Bei häuslicher Gewalt ist es manchmal absurd, Anzeige zu erstatten. Nehmen wir folgenden Fall: Es wird gegenseitig Gewalt angewendet. Durch die Frau vielleicht mehr verbal, vielleicht aber auch körperlich, der Mann schlägt, und die beiden haben Kinder. Beide müssten Strafanzeige machen, und dies ist ja nicht der Weg. Sie müssten andere Wege haben. Da haben wir Opferhilfeberatungsstellen auch noch keine wirklich guten Angebote. Die einzigen, die etwas haben sind (...), die haben diese Paarberatung. Alle anderen Stellen merken, dass es so wie es ist nicht gut ist, haben aber noch keine Angebote. Der Grund liegt in fehlenden Ressourcen und Mitteln. Dies wäre aber für den Bereich der häuslichen Gewalt eine prüfungswerte Alternative. Es gäbe aber auch andere Alternativen, z.B. Täterprogramme. Vor allem auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der Polizei sollte es weitere Alternativen geben.

Herzlichen Dank für das spannende Gespräch und dass Sie sich dafür Zeit genommen haben!

Interview Frau (...): Mitarbeiterin bei der Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen (...), 21. September 2011

1. Wie verläuft typischerweise eine Beratung in einer Opferhilfe-Beratungsstelle?

Die betroffene Person oder Angehörige von Betroffenen melden sich bei unserer Stelle für einen Termin. Beim ersten Termin - meistens gibt es mehrere Termine - versuchen wir zu eruieren, was die Person braucht: Braucht sie jetzt gerade Krisenintervention?, wo steht sie?, wie stabil ist sie psychisch?, welche rechtlichen Fragen hat sie?, was ist passiert?, muss man ev. sofort noch ärztliche oder gerichtsmedizinische Untersuchungen organisieren? etc. Wir machen eine erste Stabilisierung und geben erste Informationen über rechtliche Fragen. Bei den einen Opfern muss man auch schauen, wo sie übernachten können; gewisse Betroffene können nicht mehr nach Hause, wenn es Übergriffe sind, die zu Hause stattfinden und nun aufgedeckt werden. Es gibt aber ganz verschiedenen Konstellationen innerhalb unserer Beratung. Beim Erstgespräch geht es jedenfalls darum, sich einen Überblick zu verschaffen und das Hauptaugenmerk auf die psychische Situation der Betroffenen zu richten.

2. Haben Sie im Beratungsalltag (viel) Kontakt zu Polizei/ Justizbehörden?

Ja, zur Polizei haben wir regelmässige Kontakte. Sobald sich eine betroffene Person oder Angehörige derselben entschieden haben, Strafanzeige wegen eines Officialdelikts - und bei uns sind es ja immer Officialdelikte - zu erstatten, nehmen wir in der Regel Kontakt mit der Polizei auf. Wir haben wegen der Anzeigeerstattung, aber auch sonst einen Austausch mit der Polizei, es sind auch informelle Kontakte, z.B. um im konkreten Fall abzuklären, ob eine Strafanzeige sinnvoll ist oder nicht. Was auch vorkommt, ist dass sich jemand beim Polizeiposten meldet und nicht so recht weiss, was er oder sie machen soll, etwa ob eine Anzeige gemacht werden soll oder nicht. Die Polizei weist diese Personen oftmals an uns weiter. Dieses Vorgehen ist deshalb wichtig, weil bei den Officialdelikten die Polizei ja weiterermitteln muss, wenn jemand schon einmal eine Aussage gemacht hat. Manchmal ist es deshalb wirklich klüger, dass wir vorher einbezogen sind und genau schauen können, ob die Person stabil genug ist für eine Strafanzeige und ob das, was geschehen ist, wirklich eine Chance hat, irgendwie im Strafverfahren weiterzukommen.

3. Wird das Thema Strafanzeige in jedem Fall angesprochen und wann geschieht dies im Beratungsverlauf?

In der Regel sprechen wir dies immer an, aber oft nur in dem Rahmen, dass wir darauf hinweisen, dass die Verjährungsfrist schon abgelaufen ist - dies ist bei Erwachsenen fast immer der Fall. Wenn eine Person psychisch stabil genug erscheint, sprechen wir das Thema immer an. Es gibt aber auch Menschen, die leiden unter derart schweren Traumafolgen, die weisen so schwere psychische Instabilitäten auf, dass wir das Thema nicht in den ersten Sitzungen, sondern erst viel später ansprechen. Wir warten den Zeitpunkt ab, in dem eine gegenseitige Beziehung da ist, wenn Vertrauen vom Opfer zu uns da ist. Da haben wir mittlerweile viel Erfahrung und machen dies je nach dem, welchen Eindruck wir von der Person und ihrer psychischen Stabilität haben.

4. Wie sieht es mit dem Ansprechen des Themas Strafanzeige aus im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und wenn Kinder die Opfer sind?

→ Das OHG sieht ja explizit vor, dass wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers der einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, die Beratungsstelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten kann...

→ Wird dies gemacht? Weshalb ja/ nein?

Nein, wir machen dies nicht, wir machen das nur in absoluten Notfällen. Bei uns geht es ja um sexualisierte Gewalt, also um sehr schwerwiegende Gewalt, und wir zerstören die Vertrauensbasis für die Opfer, wenn wir beginnen, Strafanzeigen zu erstatten oder Meldungen zu machen. Wir arbeiten mit den Betroffenen so lange, bis sie diesen Schritt selbst machen können. Oder wir arbeiten mit Fachpersonen oder mit Angehörigen zusammen, bis den Menschen klar ist, welchen Schritt sie machen wollen. Es ist ja so, dass es immer verschiedene Wege gibt: es gibt die Meldung bei der Vormundschaft, den Gang zur Polizei, oder anderes. Wir verstehen unsere Funktion so, dass wir beraten und aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen. Natürlich haben wir manchmal die Meinung, dass es unbedingt eine Strafanzeige braucht und wir äussern dies auch. Aber grundsätzlich sehen wir uns als Begleiterinnen dieser Menschen auf ihrem Weg, bis sie ihre Entscheidungen selbst treffen können.

5. Was glauben oder schätzen Sie, wie viele Strafanzeigen werden prozentual gemacht, wenn Sie sich die Beratungsfälle in Ihrer Beratungsstelle vor Augen führen?

Wir haben etwa in 22 - 23% der Fälle eine Strafanzeige.

→ Ist dies aus Ihrer Sicht viel oder wenig?

Ich finde dies immer noch sehr wenig. Weil es von diesen 78%, die nicht Strafanzeige erstatten, ja nicht die Mehrheit ist, bei der die Straftat verjährt ist oder wo es sonst keine Möglichkeiten gibt. Diese 78% betreffen grösstenteils Menschen, die es wirklich nicht wagen, die Angst haben, dass man Ihnen nicht glaubt, die Angst haben, dass sie im Strafverfahren verheizt werden, die auch überzeugt sind, dass sich der Täter in einer grossen Machtposition befindet! Ich finde es sehr bedenklich, dass es so viele Menschen sind, die so viele Ängste haben vor einem Strafverfahren. Zum Teil sind es sehr berechtigte Ängste, dass z.B. das Verfahren eingestellt wird, dass es Aussage gegen Aussage stehen wird, im Sinne von: "Wenn sie keine Beweise haben,..." und bei Sexualdelikten haben Sie ja selten Beweise, ..."kann man jetzt nichts machen." Es sind oft Ängste, dass aus der Opferperspektive den Tätern geglaubt wird.

→ Nehmen die Anzeigen eher zu oder ab?

Sie nehmen eher zu, ich arbeite seit zehn Jahren bei dieser Beratungsstelle, in diesen zehn Jahren ist die Anzahl der Strafanzeigen deutlich gewachsen. Früher hat man sehr, sehr selten geraten, Strafanzeige zu erstatten, weil man überzeugt war, dass das den Betroffenen nichts bringt, dass sie eher Schaden nehmen. Heute sehen wir dies anders: Wenn ein Opfer gut vorbereitet ist auf das ganze Verfahren, das heisst, auch darauf gut vorbereitet ist, dass mit grosser, mit sehr, sehr grosser Wahrscheinlichkeit das Verfahren eingestellt wird, dass es dann – wenn sie informiert in diesen Schritt und in die Entscheidung reingehen – dass es dann für die Personen von langfristigen Verarbeitungsmöglichkeiten her eher positiv ist, wenn sie Anzeige erstattet haben. Dies aber auch nur dann, wenn Handlungen geschehen sind, die relativ klar und eindeutig strafbar sind. Bei im Grenzbereich stattfindende Handlungen erleben die Opfer im Verlauf eines Strafverfahrens oft zusätzliche demütigende Erlebnisse.

6. Wovon hängt es ab, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder nicht? Vom Delikt? Vom Täter? Vom Opferprofil?

Oft hängt es von der Unterstützung ab, die das Opfer erhält. Wenn es sich gestützt weiss, wenn es positive Bezugspersonen um sich herum hat, wenn es sich sicher fühlt und nicht Angst vor dem Täter haben muss, dann entscheidet es sich eher für eine Anzeige. Dazu

kommt, dass es auch davon abhängt, welche Tat passiert ist. Je schlimmer das Opfer selbst die Tat einstuft, desto eher macht es Strafanzeige. Aber das Problem in unserm Bereich ist, dass der Täter, die Täterin oft eine nahe Bezugsperson des Opfers ist. Das heisst, Abhängigkeiten, Loyalitäten, Solidarität spielen eine grosse Rolle. Und dies macht es den Opfern extrem schwer, Strafanzeige zu erstatten. Dazu kommt, dass im Bereich der Sexualstraftaten Kinder, aber auch noch Jugendliche, die Täterinnen und Täter als absolut übermächtig empfinden, sie haben eine furchtbare Angst, dass sie sterben, dass auch der Familie etwas passiert! Auch erwachsene Personen haben immer noch tiefe Loyalitätsgefühle gegenüber ihren Familienangehörigen und meinen, diese oder die anderen Familienangehörigen schützen zu müssen und schreiten deswegen nicht zur Strafanzeige. Je mehr die Personen unterstützt werden, von anderen Familienangehörigen, von Partnern im Erwachsenenalter, desto eher wagen sie diesen Schritt. Wenn die Strafanzeige läuft, gibt es in einer Familie immer Spaltungen und meistens ist es so, dass die Opfer ausgeschlossen werden und nicht die Täter. Sie verlieren also sehr viel. Und wenn sie Unterstützung erhalten von anderen Personen, dann kommt es eher zu einer Anzeige. Darüber hinaus sind Leute, die in eine Beratungsstelle kommen, eher bereit, Anzeige zu erstatten, weil sie gut informiert werden, weil sie genau wissen, was auf sie zukommt. Denn wenn man genau weiss, was auf einen zukommt, wagt man es viel eher. Oft ist es so, dass Opfer, die Jahre lang zu uns kommen, irgendwann einmal gut informiert und frei entscheidend den Schritt wagen und Anzeige erstatten. Wir beschönigen dann ja auch nichts: Wir sind ja auch nicht zufrieden mit dem Ganzen, wie das läuft, ich will nichts beschönigen. Aber Informiertheit des Opfers, unsere Begleitung und Unterstützung, dies macht sehr viel aus. Schliesslich ist es auch so: Je weiter entfernt der Täter ist, desto einfacher fällt auch der Schritt.

7. Welchen Einfluss hat die Beratungsstelle auf die Anzeige? In welcher Weise kann die Opferhilfeberatung das Anzeigeerstatten der Opfer günstig bzw. ungünstig beeinflussen? Konzepte?

Die Stelle hat einen grossen Einfluss, dadurch dass sie die Opfer detailliert über Vor- und Nachteile einer Anzeige informiert, indem wir die Opfer unterstützen, weil wir sie begleiten, wenn sie es wollen, indem wir sie so stabilisieren, dass sie das Ganze auch überstehen. Einen weiteren Einfluss haben wir, indem wir auch mit erfahrenen Rechtsanwältinnen und -anwälten zusammenarbeiten und diese an die Opfer vermitteln. Wir von der Beratungsstelle haben kein persönliches Interesse am Ganzen. Dies ist anders zum Beispiel bei den Partnerinnen und Partner von Opfern. Dadurch, dass wir kein persönliches Interesse haben, ist es für die betroffenen Personen auch leichter, Anzeige zu erstatten: Denn sie sind frei und müssen es nicht "uns zuliebe" tun. Sie können eigenständig und überlegt in das Thema hineingehen.

8. Kann man das Anzeige-Erstatten fördern, indem man auf die Wichtigkeit der Verurteilung des Täters hinweist?

Schauen Sie: Ich würde Ihnen sehr abraten, auf die Verurteilung des Täters überhaupt hinzuweisen! Denn in der Schweiz - es tut mir leid, wenn ich jetzt sarkastisch bin, aber es ist eine Realität - gibt es ja fast nie Verurteilungen von Sexualstraftätern! Die Zahl der Verurteilungen ist absolut gering. Ich habe keine genaue Zahlen, wieviele Verfahren eingestellt werden, aber das sind ... (*stockt*)... mindestens 90%. Und: Man weiss, dass höchstens 7% der Menschen, die Sexualdelikte erlebt haben, Strafanzeige erstatten. Dies ist eine Zahl, die letztes Jahr (glaube ich) in einer Kriminalstatistik eruiert wurde. Obwohl es sich natürlich fragt, wie man dies eruieren will (*lacht*), die Dunkelziffer ist ja riesig. Aber diese 7% stimmen ja wahrscheinlich – und von diesen 7% werden wiederum eine riesige Anzahl von Verfahren eingestellt. Deswegen würde ich nie jemanden mit der Wichtigkeit der Verurteilung des Täters motivieren! Ich sage der betroffenen Person immer ganz klar: "Schauen sie, eine Verurteilung wird es wahrscheinlich nie geben, die Chance, dass das Verfahren eingestellt wird, ist riesig. Deswegen erstatten sie Anzeige, weil es ihnen hilft, aus den eigenen

Ohnmachtsgefühlen, die sie aufgrund der Tat haben, herauszukommen. Machen sie es nur aus diesem Grund!" Dazu kommt, dass in unseren Fällen die Bindung der Opfer an die Täter sehr gross ist. Die Opfer wollen eigentlich nicht, dass der Täter ins Gefängnis kommt, dass er Probleme kriegt, auch wenn es besser für sie (für die Opfer) wäre, traumatherapeutisch gesehen. Die Opfer wollen eigentlich, dass die Tat aufhört, dass sie in Zukunft in Ruhe gelassen werden. Viele Kinder kommen zu uns und sagen: "Ich halte es nicht mehr aus, aber sie dürfen nichts tun!" Das ist die Situation, die ich jeden Tag erlebe: "Ich will ja nicht, dass sich unsere Familie trennt, ich will dem Täter keine Probleme machen, weil ich ihn ja auch lieb habe und weil meine Familie, meine Schwestern, meine Mutter oder wer auch immer Probleme bekäme. Aber stoppen sie es!" Dies ist unglaublich und eine schwierige Ausgangslage für uns. Und deshalb ist es, wenn ich sagen würde, der Täter komme nun fünf Jahre hinter Gitter, erstens überhaupt nicht realistisch und zweitens würde es das Opfer eher abschrecken.

9. Wer ausser den Beratungsstellen könnte das Opfer sonst noch ermutigen, Anzeige zu erstatten?

Schon beantwortet

10. Ganz allgemein: Welche Engpässe verhindern Strafanzeige?

Die Ängste, die nahe Beziehung und die Abhängigkeit der Opfer vom Täter, die Zuneigung zum Täter, die Drohungen, die das Opfer gehört hat, der Schutz der Familie. Gestern habe ich mit einem Mädchen gesprochen, das gesagt hat: "Der bringt mich um, wenn ich etwas sage!" Solche Drohungen verängstigen insbesondere Kinder und Jugendliche. Es geht aber auch um die Angst der Betroffenen, dass ihnen nicht geglaubt wird und dass sie (*von den Behörden*) nicht ernst genommen werden. Es geht ferner um die Angst, dass der Täter in jedem Fall wieder gewinnt, weil er viel stärker und viel mächtiger ist. Schliesslich haben die Betroffenen Angst, zu detailliert schildern zu müssen, was ihnen widerfahren ist. Sie wissen ja, dass sexuelle Gewalt, insbesondere, wenn sie mehrmals stattfindet, eine Traumatisierung hinterlässt. Traumatisierte Menschen geraten wieder in dieselben Gefühle, die sie bei der Tat hatten, wenn sie diese detailliert schildern müssen, was ihnen passiert ist. Sie werden somit also retraumatisiert. Deswegen vermeiden traumatisierte Menschen die Schilderung der Tat mit allen Mitteln, weil sie merken, dass sie psychisch wieder abrutschen würden. Das heisst, viele haben unglaubliche Angst davor, dass sie über die Tat detailliert Auskunft geben müssen. Dies ist der Grund, weshalb wir die Betroffenen vor einer Anzeige und einem Verfahren vorgängig vorbereiten, damit sie diesen Moment überstehen können. Es gibt wirklich ganz, ganz viele und verschiedene Gründe, weshalb Opfer keine Strafanzeige machen...

11. Welche Erfahrungen werden aus Sicht der Beratungsstellen mit Strafanzeigen und den nachfolgenden Verfahren gemacht?

Mit der Erstattung von Strafanzeigen ist der Vorgang gemeint, bei dem wir z.B. anrufen und sagen: "Wir haben hier jemanden, der Anzeige erstatten möchte etc." Diese Erfahrungen sind sehr gut. Die Polizei, mit der wir am meisten zu tun haben, hat auch in der Regel Leute, die speziell geschult sind, und diese machen es in der Regel sehr gut. Deutlich weniger Freude haben wir am weiteren Verlauf des Verfahrens. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, aber noch viel, viel mehr auf der Ebene der Richterinnen und Richter besteht ein eklatantes Nicht-Wissen! *Ereifert sich...* Damit meine ich ein Nicht-Wissen über die Zusammenhänge von sexualisierter Gewalt an Kindern, von Traumatisierung - ein eklatantes Nicht-Wissen, ein riesiger Mangel an Wissen hinsichtlich der Mechanismen, die Gewalt bzw. sexuelle Gewalt an Kindern in sich birgt! Daran fehlt es ganz massiv! Wir hören immer wieder Begründungen irgendwelcher Urteile, die haarsträubend sind! Dies ärgert uns massiv! Zu-

dem werden ja ganz viele Fälle eingestellt mangels Beweisen - wir finden es unhaltbar, dass die Beweislast bei den Opfern und nicht bei Tätern liegt! Wie soll ein 5jähriger Junge oder ein 8jähriges Mädchen den Beweis dafür erbringen können, dass der Täter schuldig ist? Was ich auch extrem schwierig finde: Es ist zu wenig Wissen da ist über die Entwicklung, insbesondere die Aussageentwicklung von Kindern. Ein 4jähriger Junge etwa kann nicht sagen: "Er hat mir xy angetan, dies ist verboten." Er sagt es anders. Untersuchungsbehörden bzw. RichterInnen haben aber keine Ahnung, was eine solche Aussage heissen könnte. Ich zitiere immer wieder den kleinen Jungen, der gesagt hat: (...) *Erzählt eine Geschichte über einen kleinen Jungen, der von Spinnen erzählt hat, die bei seinem Vater aus dem Penis kommen.* Dies ist eine lupenreine Aussage darüber, dass das Kind sehr nahe in Kontakt gekommen ist mit einer Szene, mit der es nicht in Kontakt hätte kommen sollen. (...) *Wiederholt Äusserungen des Jungen und analysiert diese.* Jedenfalls haben wir einen klaren Anhaltspunkt dafür, dass da ein Übergriff gelaufen ist, denn dies (*die Tatsache, dass der Junge eine Erektion des Vaters gesehen und diese von ihm beschrieben erhielt*) ist ganz klar und eindeutig eine sexuelle Grenzverletzung. Für das Gericht jedoch ist diese Aussage überhaupt nicht verwertbar, weil es sich um eine unklare Aussage handelt. Solche kindlichen Aussagen werden einfach jedesmal zerpfückt, ohne dass man Rücksicht darauf nimmt, dass ein Kind gar nicht anders reden kann! Es fehlen ihm die kognitiven Möglichkeiten, um zu sagen: "Dies ist eine Straftat, dies hätte der nicht tun dürfen, dies darf ein Erwachsener mit einem Kind nicht tun." Der Junge kann es nicht anders sagen, er muss es auf seine Kinder-Art sagen. Und weil dies (*eine solche metaphorische Aussage*) nicht "richtig" (*keine präzise Aussage*) ist, wird es vom Gericht nicht verwertet. Folgender Umstand ist ein sehr grosser Ärger: Dass sich diese Gremien derart resistent zeigen gegen Weiterbildung! Ich finde dies - gerade wenn es um sexualisierte Gewalt an Kindern geht - ein unhaltbarer Zustand! Es kommt dann noch dazu: Wenn es denn einmal ganz, ganz selten zu einer Verurteilung kommt, dann sind es bagatellhafte Strafen, die gesprochen werden! Man bekommt den Eindruck, als wäre sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ein Kavaliersdelikt! Die Betroffenen wissen dies haargenau, sie lesen dies in der Zeitung, wissen ganz genau, dass wieder ein Freispruch erfolgt ist, wieder ein Verfahren eingestellt worden ist, wieder nur eine bedingte Freiheitssprache verhängt worden ist! Und dies schreckt natürlich auch von einer Anzeige ab. Ich sage Ihnen: Es gibt nichts Schlimmeres als das hämische Grinsen eines Täters, wenn er einen Freispruch erhalten hat...

12. Inwiefern bestehen prüfungswerte Alternativen zu der Anzeige einer Straftat?

Natürlich haben wir bei unserer Beratungsstelle immer wieder Alternativen, die verbreite ich aber nicht so offiziell. (...) *Erzählt von einer Vorgehensweise ihrer Stelle zur Abschreckung eines potenziellen Täters.* Ich finde aber, dass bei einer klaren Aussage eines Kindes oder eines Erwachsenen zum Vorliegen von sexualisierter Gewalt der Weg eine Strafanzeige sein muss. Andere Wege sind die Meldung bei der Vormundschaftsbehörde. Allerdings sind diese Behörden in der Schweiz oft und mehrheitlich Laienbehörden. Wir erleben oft, dass der Vormundschaftspräsident abends im Restaurant mit dem Täter Bier oder Kaffee trinkt - und entsprechend fallen dann auch die Entscheidungen falsch aus. Wir sind selten bis nie glücklich mit den Handlungen und Entscheidungen der Vormundschaftsbehörden nach einer Gefährdungsmeldung. Wir haben ein anderes Vorgehen bei Fällen, die zwar unklar sind, wo also ein Verdacht besteht aber keine Aussage oder klare Beweise da sind. Wir führen dann sogenannte Offenlegungsgespräche (...) darauf möchte ich aber wie erwähnt nicht offiziell eingehen. (...) Solche Offenlegungsgespräche funktionieren sehr gut und sind sehr erfolgsversprechend hinsichtlich des Kindesschutzes. Auf diese Weise haben wir viele geschützte Kinder, pro Jahr sind es fünf bis sieben, die wir vor weiterer Gewalt effizient schützen können.

Mir ist ein Weiteres sehr wichtig, deshalb möchte ich klar und deutlich sagen: Kinder haben kein Interesse, dem Täter irgendwie zu schaden, eine Falschaussage zu machen - je kleiner das Kind, desto weniger! Es sind sehr wenige Fälle, eine einstellige Prozentzahl, in denen ein Kind oder Jugendlicher mit Vorsatz oder weil es gezwungen wurde, eine Falschaussagen macht. Kürzlich wurde ein Fall durch die Medien geschleppt, ein Mädchen, das angeblich

von seiner Mutter so beeinflusst worden ist, dass es Aussagen gegen seinen Vater gemacht hat. In der Hauptsache sind Aussagen von Kindern oder Jugendlichen Aussagen, die man sehr ernst nehmen muss!

Herzlichen Dank für das spannende Gespräch und dass Sie sich dafür Zeit genommen haben!

Anhang 4: Transkription Fokusgruppengespräch

Fokusgruppengespräch vom 9. Juli 2012

Einleitung:

Herzlich willkommen - vielen Dank, dass Sie den Weg hierher gefunden haben. (...)

Kurze Einstiegsfrage: Hochdeutsch ok?

Bevor wir beginnen, der kurze Hinweis, dass ich nicht nur mitschreibe, sondern das Gespräch auch auf Tonband aufnehmen werde. Die Vertraulichkeit Ihrer Daten ist selbstverständlich - wenn es Ihnen recht ist, werde ich Sie als "Experte" bzw. "Expertin" bezeichnen.

Noch ein letzter Hinweis: Bitte sprechen Sie womöglich nacheinander, da die Aufzeichnung sonst etwas schwer hörbar wird.

Frageroute:

Eröffnungsfrage (5'): *Damit wir alle wissen, mit wem wir es heute Nachmittag zu tun haben, schlage ich eine ganz kurze Vorstellungsrunde vor.*

Vorab aber noch zwei Bemerkungen: Meine Aufgabe in den nächsten höchsten 1,5 Stunden wird sein, Sie zum Thema "Anzeigeverhalten der Opfer" ins Gespräch zu bringen; ich möchte mich dabei eher zurückhalten und vor allem Sie als ExpertInnen sprechen lassen.

Wichtig ist zudem, dass ein Interesse an allen Meinungen besteht; es gibt weder richtige noch falsche Ansichten, allerdings verschiedene Blickwinkel – und alle diese Blickwinkel sind für mich und für unsere Arbeit im Rahmen des Postulats Fehr relevant.

Vorstellung Lucy Keller (...); kurze Erläuterung Inhalt und Auftrag Postulat Fehr und Diplomarbeit Uni Bern (...).

Vorstellungsrunde Expertinnen und Experten:

Expertin 1: *Ich bin (...), ich arbeite seit 1995 in (...) im Frauenhaus und in der Opferberatungsstelle. Wir haben dort ein doppeltes Angebot, ein stationäres im Frauenhaus für Frauen und Kinder, die dringenden Schutz benötigen und ein Beratungsangebot der Opferberatungsstelle. Unser Zielpublikum sind alle volljährigen Frauen, die Opfer von Straftaten geworden sind. Der grösste Teil unserer Klientinnen machen Frauen aus, die Opfer von Gewalt in Ehe und Beziehung oder von sexualisierter Gewalt geworden sind.*

Expertin 2: *Mein Name ist (...), ich bin von der Opferberatungsstelle (...) und leite diese Stelle seit 1989. Wir sind eher eine kleine Stelle, wir sind zu viert in Teilpensen und beraten alle Gruppen von Opfern – von Kindern bis zu Erwachsenen, Opfer von Diebstählen, Verkehrsunfällen, Sexualdelikten (...).*

Experte: *(...) ist mein Name, ich bin Geschäftsleiter von (...), das ist eine Fachstelle der Vereinigung der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren. Ich mache diese Aufgabe seit 2005, meine Stelle erarbeitet derzeit die politischen Grundlagen zur Schaffung einer nationalen Helpline zum Thema häusliche Gewalt. (...)*

Vielen Dank! Dann würde ich gerne ins Thema einsteigen, wenn Sie bereit sind.

Einleitungsfrage (5'-10'): *Wenn Sie etwas zurückdenken – hat sich aus Ihrer Sicht beim Thema Anzeige von Gewaltstraftaten durch die Opfer in den letzten Jahren etwas verändert? Und wenn ja, was?*

Expertin 1: Mit der Offizialisierung [der Delikte, die die häusliche Gewalt betreffen] im 2004 haben sich viele Fachleute gefragt, ob sie denn jetzt verpflichtet sind, Anzeige zu erstatten. Für die Opfer selber hat sich wenig verändert, denn häufig hat die Polizei bei einem Einsatz gesagt: "Überlegen sie noch, ob sie anzeigen wollen oder nicht und kommen sie morgen wieder." Es wurde dann also doch nicht von Amtes wegen verfolgt, wie es die Offizialisierung eigentlich fordert, sondern es wurde dem Opfer nach wie vor die Wahl gelassen, ob es anzeigen will oder nicht.

Expertin 2: Dem kann ich voll zustimmen. Die Offizialisierung hat aber bei der Polizei zur Änderung geführt, dass man von "mehr Ermitteln als Vermitteln" ausging. Aber in der Aufnahme einer Anzeige [im Bereich der häuslichen Gewalt] sind sie dennoch nach wie vor zurückhaltend. Wenn es nicht gerade blutet, dann (...) stellen sie sich oft auf den Standpunkt: "Überlegen sie sich gut, ob sie anzeigen wollen oder nicht".

Experte: Aus meiner Sicht hat sich das Bewusstsein innerhalb der Polizei verbessert, insbesondere bezüglich der Deliktsart der häuslichen Gewalt (...). Und an und für sich wäre der Auftrag an die Polizei klar: ein Delikt im Bereich der häuslichen Gewalt muss seit der Offizialisierung sofort aufgenommen und verfolgt werden. (...)

Expertin 2: Seit 2004 hat es auch viel mehr Anzeigen gegeben, jetzt ist die Rate wieder am Abnehmen. (...) Es ist wie eine Wellenbewegung.

Expertin 1: Was mir noch an Positivem in den Sinn kommt, ist die symbolische Wirkung der Offizialisierung: Der Staat findet diese Straftaten [häusliche Gewalt] schlimm, und deswegen werden sie von Amtes wegen verfolgt. (...)

Überleitungsfrage (10'):

Meine Befragungen haben ergeben, dass das Wissen der Opfer um die Möglichkeit und die Modalitäten einer Anzeige und eines Strafverfahrens sehr gering ist. Wie sehen Sie dies?

Experte: Dies trifft sicher zu. Aus der Prävention kommend kann ich auch sagen, dass das Wissen zu rechtlichen Fragen in der Bevölkerung im Allgemeinen extrem gering ist. (...) Es ist auch sehr viel Falschwissen da!

Expertin 1: Ja, (...) ab und zu haben wir auch Frauen, die völlig überriessene Vorstellungen betreffend das Strafmass haben, zehn Jahre Zuchthaus oder ähnlich... (...) Im Gegenzug können viele Opfer nicht verstehen, dass es so viel braucht für eine Untersuchungshaft des Täters: "Obwohl er mir das alles angetan hat, ist er immer noch auf freiem Fuss. Mir geht es schlecht, ich muss in eine Therapie, und er wird nicht einmal bestraft." (...)

Expertin 2: Bezüglich des Nicht-Wissens muss man auch sagen, dass Sozialarbeiter und andere Fachleute oft nicht wissen, wie ein Strafverfahren abläuft. Da müsste man auch Schulungen vorsehen!

(...)

Schlüsselfragen (30'):

- *Die Ergebnisse meiner Evaluation haben gezeigt, dass die Beratungsstellen umfassend und grundsätzlich immer zum Thema der Anzeige aufklären und beraten. Auch*

haben die Beratungsstellen grundsätzlich guten und regelmässigen Kontakt zur Polizei und zu weiteren Stellen. Könnten die Beratungsstellen Ihrer Meinung nach noch mehr für eine Steigerung der Anzeigerate durch die Opfer tun?

Beraterin 2: Auf der Ebene der Polizei funktioniert es sehr gut, da kennt man uns, wir haben gute Kontakte. Aber bereits auf der Ebene der Staatsanwälte und der Richter wird es schwierig: Die sind so weit weg, die Richter... Die wissen ja auch schon alles, die haben es nicht nötig von uns zu hören, wie etwas war. Ich würde es sehr begrüßen, wenn diese Distanz etwas abnähme, wenn hier die Kontakte besser würden. Ich glaube, dies würde sogar die Polizei begrüßen.

Experte: Ja, da haben wir auch ein Problem, beim Kontakt zwischen Justiz und Polizei, da ist es sehr schwierig.

Expertin 1: Ich hätte jetzt eine Gegenfrage. *Ja, gerne.* Wenn ich sehe, wie viele Anzeigen behandelt werden, stelle ich die Frage weshalb soll es denn überhaupt mehr Anzeigen geben? Dies vor allem im Bereich Gewalt in Ehe und Beziehung! Da werden so viele provisorische Einstellungen gemacht oder Strafbefehle [vereinfachtes Verfahren für das Delikt, mit geringeren Strafen] erlassen, die gar nie bis zum Staatsanwalt kommen - und letzteres wirkt dann wirklich so, als handle es sich bei Delikt um eine Kleinigkeit. (...) Diese Situation ist für uns wirklich nicht ermutigend!

Experte: Sprechen Sie jetzt für die Mehrheit der Kantone oder nur für ihren Kanton?

Expertin 1: Bei uns gab es schon vor der neuen Strafprozessordnung viele Strafbefehle. Aber ich höre auch von zahlreichen anderen Stellen, dass es heute viel mehr Strafbefehle gibt als früher.

(...)

Aber insgesamt - würden Sie meine Einschätzung teilen, dass die Beratungsstellen alles, was möglich ist, tun, um das Opfer zu einer Anzeige zu motivieren?

Expertin 1: Ja, schon. Aber eben, es hängt sehr von den individuellen Umständen ab, in denen sich das Opfer befindet. Die muss man berücksichtigen. (...) Auch fehlt oft der Schutz des Opfers, sodass eine Anzeige zur Verschlechterung der Situation des Opfers führt (erneute Gewalt durch den Täter, Drohungen...). Dann ist es natürlich schwierig, zu einer Anzeige zu raten.

Expertin 2: Es kann zum Beispiel eine ganze Familie oder ein Clan im Hintergrund sein und das Opfer so unter Druck setzen, dass es sich niemals getrauen wird, Anzeige zu erstatten. Oder die Frau muss die Busse, die sich aufgrund der Anzeige des Mannes ergibt, aus der Haushaltskasse bezahlen...

Experte: Bei der Polizei ist es ein grosser Wunsch, das Opfer durch Information zu einer Anzeige zu bringen. (...) Auch scheint mir das "follow-up" durch Polizei und BeraterInnen hinsichtlich der Anzeigebereitschaft gut zu sein.

(...)

Expertin 1: Insgesamt kann man sagen, dass es illusorisch ist, dass ein Strafverfahren bis zum Schluss durchgezogen und nicht eingestellt wird, wenn das Paar noch zusammen ist.

- *Aus der Studie lässt sich schliessen, dass die Anzeigerate deutlich höher ist bei den Opfern, die sich an eine Beratungsstelle wenden. Wie sehen Sie dies? Dann wäre al-*

so zu empfehlen, dass sich möglichst viele Opfer an eine Beratungsstelle wenden?

Expertin 1: Auf der Ebene der häuslichen Gewalt kann ich mir das schon so vorstellen. Denn es gibt ja diejenigen, die wollen schon gar nicht der Beratungsstelle gemeldet werden. Die anderen hingegen getrauen sich bereits, zur Beratung zu gehen. Damit haben diese Frauen auch mehr Mut, den Schritt der Anzeige zu wagen. Zudem sind unsere Klientinnen durch uns gut über ihre Rechte, über Anzeige und Verfahren informiert - dies erhöht natürlich die Anzeigebreitschaft.

Expertin 2: Oder zumindest haben die Opfer eine Vertrauensbasis mit uns gefunden, sie sind bei uns "aufgehoben" und können sich wieder ein nächstes Mal an uns wenden. Diese Unterstützung, das Wissen und die Stabilisierung, helfen ihnen, weitere Schritte wie eine Anzeige zu wagen.

Experte: Wir gehen normalerweise davon aus, dass Wissen allein das Verhalten nicht verändert. (...) Aber eine Beratung unterstützt ja eben auch auf der psychischen Ebene, das hilft natürlich - was natürlich insgesamt hilft für den Schritt einer Anzeige zu erstatten. (...) Wenn die Tat unmittelbar geschehen ist, ist viel Aufruhr da, da ist es der falsche Moment und die Polizei die falsche Stelle, um das Opfer über weitere mögliche rechtliche Schritte zu informieren oder um Präventionsbotschaften zu verbreiten. Dies geschieht am besten etwas später bei einer Beratungsstelle.

Expertin 2: Es wäre aus meiner Sicht wünschenswert, dass die Polizei nach der Tat, bei der sie die Personalien etc. aufgenommen hat, so etwa eine bis zwei Wochen später, beim Opfer nachfragt, ob es sich bei einer Beratungsstelle gemeldet hat.

- *Informiert die Polizei nicht so wie so über die Existenz und das Angebot der Beratungsstellen?*

(...)

Experte: Das Informationsmaterial in den Kantonen ist sehr gut. Da wird viel abgegeben. Das hilft den Opfern, sich ein paar Tage nach dem Ereignis nochmals Gedanken zu einer potenziellen Unterstützung, Beratung oder Hilfestellung zu machen.

- *Wie wäre es denn generell mit Sensibilisierungs- und Informationskampagnen?*

Expertin 1: Bei uns im Kanton (...) gibt es das ganze Jahr hindurch Flyer, die in den Bussen hängen und auf unser Frauenhaus aufmerksam machen. Ich glaube, die Wirkung dieser kostenmässig nicht sehr intensiven Kampagne ist sehr gross. So etwas sollte auch für andere Stellen drin liegen – und wird natürlich in ähnlicher Weise auch von vielen anderen Stellen gemacht.

Experte: Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sind der Ansicht, dass man in diesem Bereich verstärkt etwas tun müsste. Nicht nur Plakate, sondern auch Fernsehspots und anderes. Das Problem ist nur, dass die Angebote in den Kantonen so diversifiziert sind, dass es schwierig wird mit den Kampagnen – es sollte national etwas gemacht werden. Die nationale Helpline, an der wir momentan am Arbeiten sind, wäre eine solche bundesweite Massnahme. (...) Auch aufgrund der Mobilität der Leute in einem kleinen Land wäre es wirklich gut, eine nationale Kampagne zu haben.

Expertin 2: Ja, auch die Unterschiede zwischen Stadt und Land sind extrem, da reagieren die Leute ganz unterschiedlich!

- *Die Opfer, die keine Anzeige machen wollen – kann man diese von externer Seite*

(Beratungsstelle/ Polizei/ weitere) umstimmen?

Expertin 2: Nein, das geht nicht. Das Opfer muss die Anzeige machen wollen. Aber wir können es beraten, aufklären und bei der Anzeige unterstützen. (...) *Alle nicken.*

- *Das Image der Strafverfahren ist gemäss der mir vorliegenden Aussagen sehr schlecht – für ein Opfer wirke ein Strafverfahren sehr abschreckend, sehr viele Expertinnen und Experten finden die Strafprozessordnung zu opferunfreundlich, zu mild (zu viele Verfahrenseinstellungen, zu wenige und zu milde Urteile). Wie sehen Sie dies?*

Expertin 1: Es gibt auch immer wieder positive Beispiele, immerhin! Es ist aber vor allem auch die Länge der Strafverfahren, die erschreckend ist: Es dauert zwei bis drei Jahre im ordentlichen Verfahren, bis ein Urteil rechtskräftig ist! Und so lange kann das Opfer die Tat niemals völlig überwinden. (...) Wo ich das grösste Problem sehe, und da kommen wir auch zum Anliegen des Postulats: Bei häuslicher Gewalt wird nach der Anzeige vom Täter sehr viel Druck auf die Frau ausgeübt, damit sie das Verfahren einstellt. Gewisse tun es aus Angst. Andere tun es einfach, weil sie "die Nase voll haben": "Der soll mich nun endlich in Ruhe lassen!" Wenn sie das Verfahren einstellen, ... *ereifert sich...* ist dies die Bestätigung für den Täter und für sein Verhalten! Der hat dann letztlich nicht gelernt, dass er keine Gewalt ausüben darf, sondern er hat nur gelernt: "Ich muss nur genügend Druck ausüben, sie genügend belästigen, dann wird eingestellt."

Expertin 2: Ja! Und die Einstellung des Verfahrens ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel! (...) Und die Staatsanwälte bei uns sagen immer: "Wir haben keine Möglichkeiten, vor der Urteilsfällung Massnahmen gegen den Täter anzuordnen." Aber das stimmt ja gar nicht!

(...)

Expertin 1: Es wäre sehr wichtig, einen Täter direkt, unmittelbar nach der Tat sofort in Untersuchungshaft nehmen zu können (...) – schon ein bis zwei Wochen in U-Haft wäre je nach Fall ausreichend, um den Täter vom Opfer fernzuhalten.

Experte: Ja, das wäre gut! Ich sehe das auch in anderen Gebieten: Wenn man den Täter kurz nach der Tat "wegschliesst", ihn aus seinen sozialen Kontakten "wegsperrt", dann muss er sich rechtfertigen – "Wo warst Du?" – dann sagt er nicht, "ich habe ein bisschen geprügelt..." (...) Zudem müsste dann nicht, wie es jetzt immer der Fall ist, die Frau mit den Kindern das Haus verlassen und vor dem Täter fliehen.

Sie sehen also in der Verschärfung der Strafen bzw. in der unmittelbaren Reaktion darauf eine Möglichkeit, dass diese Delikte abnehmen?

Alle: Ja; Expertin 1: Einfach einmal zwei Wochen U-Haft anordnen – und die Bedingung an den Täter, dass er freigelassen wird, wenn er das Opfer in Ruhe lässt.

Expertin 2: Die Eheschutzmassnahmen sind einfach sehr kompliziert umzusetzen – trotz der elektronischen Fussfesseln und so.

(...)

- *Wären Präventionsmassnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt und der sexualisierten Gewalt sinnvolle bzw. nützliche Massnahmen?*

Experte: Ich bin froh, dass Sie die Frage stellen. Selbstverständlich! Selbstverständlich würde mehr Prävention diese Delikte verhindern! (...) Ja, dafür könnte man sehr viel machen – wenn Sie schon nur die Polizei anschauen: Es sind 22'000 Polizeiangehörige, davon arbeiten 64 in der Prävention... (...) Es geht um Aufklärung, über die Delikte, über die Rechte der Opfer, über Werte [keine Gewalt in der Gesellschaft], es geht aber auch um Sensibilisierung, in

der Schule, bei städtebaulichen Massnahmen – weshalb muss eine Frau gewisse Gebiete in einer Stadt meiden? (...)

Expertin 1: Ja, es geht auch um die Aufklärung, dass eine Ehe, eine Beziehung auch Gleichberechtigung beruht! Und die Frauen, die Kinder sind niemals Eigentum des Mannes – das gilt auch für all' die Schweizer Männer, die ausländische Frauen haben und sie mit Aufenthaltsbewilligung etc. abhängig machen – dies ist einfach nur Besitzdenken. (...) Da braucht es Aufklärungsarbeit! (...)

Abschlussfrage (10'):

- *Wem dient bzw. nutzt die Anzeige einer Straftat? Dem Opfer, dem Täter, dem Staat, der Gesellschaft?*

Expertin 2: Wenn der Staat bereit ist, das alles ganz konsequent durchzuziehen, dann nutzt es allen! (...) Und ich bin auch der Meinung, wie Frau Fehr: "Wer schlägt, geht!" Und das ist ein Grundsatz, der wir schon unseren Kindern beibringen. Nur müsste es [das Verfahren und die Bestrafung] konsequent durchgezogen werden.

Expertin 1: Ja, ich bin auch dieser Meinung – wenn die Anzeigen schneller behandelt, keine provisorischen Einstellungen mehr vorkommen würden und eine vorgesehene Strafe konsequent angewendet würde, dann würden wir alle davon profitieren! (...)

Expertin 2: Und das würde auch den Opfern etwas bringen – wenn ein Strafverfahren gut abläuft, dann bringt es dem Opfer etwas. (...)

Experte: Die Gesellschaft würde sehr profitieren von Anzeige, Verfahren und Verurteilung, weil gezeigt wird, dass der Staat nicht wegschaut. Auch bei häuslicher Gewalt. (...)

Expertin 2: Konsequent heisst aber nicht einfach "mehr Anzeigen", sondern...

Expertin 1: ...in einem guten, klaren, raschen Verfahren verurteilt, ja.

(...)

Expertin 2: Und bei Sexualdelikten habe ich wiederum oft die Haltung: Die Chance ist aufgrund des Beweismangels derart klein, dass ein Verfahren zu einem Ende kommt und der Täter verurteilt wird, dass ich dem Opfer den ganzen Stress nicht zumuten will. Was bringt's denn? Da wären Kampagnen wichtig, dass die Frau sofort, sofort ins Spital geht!

Experte: Ja. Im Bereich der Jugendgewalt hat nun die Polizei genau diese Haltung: das Opfer sofort ins Spital zu bringen. Wegen der Beweise natürlich. (...)

- *Letzte Bemerkungen?*

Experte: Ich möchte insbesondere auf die besondere Vulnerabilität von Sans Papiers, Migrantinnen und Migranten hinweisen. (...)

Expertin 2: Ja, insbesondere bezüglich der Aufklärung... (...)

Expertin 1: Ja, das gilt auch für Kinder! (...)

Herzlichen Dank für das spannende, engagierte Gespräch!

Selbständigerklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen (inkl. elektronischen Quellen) benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen sind, habe ich als solche gekennzeichnet. Die Mitwirkung Dritter an der Konzeption, Durchführung und Schriffassung der Arbeit habe ich in vollem Umfang offen gelegt. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 20 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist.

Lucy Keller Läubli